



Die Entwickelung des schweizerischen Notenbankwesens

unter näherer Berücksichtigung der Epoche 1881—1906.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
hohen philosophischen Fakultät
der
Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen
vorgelegt von

Adolf Roeder
aus Meiningen.

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Juli 1906.

Meiningen.
Keyssner'sche Hofbuchdruckerei (Karl Keyssner).
1906.

Referent: Herr Professor Dr. v. Eheberg.
Dekan: Herr Professor Dr. Fester.

Vorwort.

Die vorliegende Studie verdankt ihre Entstehung einer Anregung des Herrn Professor Dr. von Eheberg, dessen staatswissenschaftlichem Seminar ich zwei Semester lang angehörte.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, Herrn Professor Dr. von Eheberg, der mich bei der Abfassung der Arbeit in reichstem Masse unterstützte, meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Auch der Universitätsbibliothek in Erlangen, die mir bei der Materialbeschaffung aufs freundlichste entgegenkam, vor allem aber der Stadtbibliothek in Zürich, die mir die Quellen in bereitwilligster Weise zugänglich machte, gebührt mein verbindlichster Dank.

Der Verfasser.



Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

R. Emminghaus, Die Banken der Schweiz, in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 1859.

H. Fick, Die schweizerische Bankgesetzgebung, in den Jahrb. f. Nat. u. Statist. 1863.

E. Pictet, Des banques de circulation en Suisse. Genève 1863.

Burkhard-Bischoff, Die Zeddelbanken in der Schweiz und das Bedürfnis einer einheitlichen Notenzirkulation. Basel 1864.

M. Wirth, Handbuch des Bankwesens. 1870.

Ad. Wagner, Zettelbankpolitik. 2. Aufl. 1873.

Burkhard-Bischoff, Das schweizerische Münzwesen und der Pariser Münzvertrag vom 5. November 1878, in den. Jahrb. f. Nat. u. Statist. 1879.

E. Heitz, Das Konkordat schweizerischer Banken, in den Jahrb. f. Nat. u. Statist. 1879.

F. F. Schweizer, Die Notenzirkulation der schweizerischen Zettelbanken von 1871—1878, in den Jahrb. f. Nat. u. Statist. 1879.

Cramer-Frey, Die Regulierung des Banknotenwesens in der Schweiz, in den „Schweizer Zeitfragen." Zürich 1880. Heft 11.

A. Furrer, Volkswirtschaftslexikon der Schweiz. Bern 1885. Art. „Emissionsbanken" und „Diskontobewegungen in der Schweiz von 1856—1885".

Das schweizerische Banknotenwesen, Gutachten des schweizerischen Handels- und Industrievereins. Zürich 1887.

W. Speiser, Untersuchungen über das Banknotenwesen der Schweiz, in der Zeitschr. f. schweiz. Statist. 1887.

K. Escher, Das schweizerische Banknotenwesen und die zu gründende Bundesbank, ebenda 1888.

F. F. Schweizer, Zur Beurteilung des schweizerischen Banknotenwesens, ebenda 1888.

W. Speiser, Einige Bemerkungen betreffend die Schrift von F. F. Schweizer: „Zur Beurteilung des schweizerischen Banknotenwesens", ebenda 1888.

J. Wolf, Zur Reform des schweizerischen Banknotenwesens. Eine eidgenössische Giro-Stelle als Lösung. Zürich 1888.

A. Sandoz, Les Banques suisses d'émission avant l'entrée en vigueur de la loi du 8 mars 1881, in der Zeitschr. f. schweiz. Statist. 1895.

Ad. Wagner, Der Kredit und das Bankwesen, in Schönbergs Handbuch d. pol. Ökonomie. 4. Aufl. Tübingen 1896.

H. Hartung, Die schweizerische Bundesbank, in den Jahrb. f. Nat. u. Statist. 1897.

E. Feibelmann, Die schweizerischen Notenbanken und der gegenwärtige Stand der Zentralisationsfrage, in der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1897.
Tr. Geering, Die Statistik der auswärtigen Wechselkurse, in der Zeitschr. f. schweiz. Statist. 1898.
J. Steiger, Betrachtungen über den Finanzhaushalt der Kantone und ihre Beziehungen zum Bund, ebenda 1899.
Ph. Kalkmann, Untersuchungen über das Geldwesen der Schweiz und die Ursachen des hohen Standes der auswärtigen Wechselkurse. St. Gallen 1900.
J. Landmann, Die Prinzipien der Diskontopolitik. Bern 1900.
W. Lotz, Art. „Diskonto und Diskontopolitik", im Handwörterb. d. Staatswiss. 2. Aufl. 1900.
J. Wolf, Art. „Die Banken in der Schweiz", im Handwörterb. d. Staatswiss. 2. Aufl. 1900.
P. Gygax, Kritische Betrachtungen über das schweizerische Notenbankwesen mit Beziehung auf den Pariser Wechselkurs. Zürich 1901.
J. Ernst, Art. „Banknotenwesen" und „Diskontopolitik", im Handwörterb. d. schweiz. Volkswirtsch. 1902.
Derselbe, Zur Reform des schweizerischen Banknotenwesens, in den Schweizerischen Blättern f. Wirtschafts- u. Sozialpol. 1903.
R. Meyer, Les Banques d'émission suisses et le drainage des écus. Lille 1903.
H. Ernst, Eine schweizerische Bundesbank. Beitrag zur Geschichte des schweizerischen Bankwesens. Winterthur 1904.
Tr. Geering, Die Verschuldung der Schweiz an Frankreich. Zürich 1904.
P. Gygax, Die neueste Entwickelung des schweizerischen Notenbankwesens, im Bankarchiv Jahrg. IV. No. 12. 1905.
Derselbe, Zwölf Jahre einheitlicher Diskontosatz, in der Zeitschr. f. schweiz. Statist. 1905.
H. Ernst, Das neue schweizerische Zentralbankgesetz, in den Schweizerischen Blättern f. Wirtschafts- und Sozialpol. 1905.
J. Landmann, Das schweizerische Bankgesetz. Untersuchungen zur Geschichte und Kritik der schweizerischen Notenbankgesetzgebung, insbesondere des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1905 über die schweizerische Nationalbank. Zürich 1905.
W. Speiser, La Banque nationale suisse, in der Revue économique internationale. 1905.
J. J. Schollenberger, Die schweizerische Bundesverfassung. Berlin 1905.
P. Wolf, Die schweizerische Bundesgesetzgebung. Basel 1905.

Rechenschaftsberichte der Züricher Kantonalbank.
Jahresberichte des schweizerischen Handels- und Industrievereins.
Jahresberichte der Banknotenkontrolle.
Amtliche stenographische Bulletins der schweizerischen Bundesversammlung.
Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft.
Schweizerisches Finanz-Jahrbuch.

Einleitung.

Die Epoche der Zettelbankfreiheit in der Schweiz.

Das Notenbankwesen hat sich in der Schweiz verhältnismässig spät entwickelt. Während man in England und Frankreich schon seit dem 17. und 18. Jahrhundert Banknoten ausgab, begegnen uns in der Schweiz erst am Anfang des 19. Jahrhunderts Versuche, Banknoten in den Verkehr zu bringen. Diese Tatsache findet ihre Erklärung darin, dass ein dringendes Bedürfnis nach solchen Geldumlaufsmitteln infolge der Abgeschlossenheit der Schweiz und ihres geringen geld- und kreditwirtschaftlichen Verkehrs bisher noch nicht vorlag.

Die Noten waren unter dem Namen „Bons de caisse" bekannt und wurden von Privatbankiers in Genf, Lausanne und Bern ausgegeben. Da jedoch keine gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Notenemission existierten, und die Kreditwürdigkeit der erwähnten Bankiers schwierig zu beurteilen war, so hatten die Noten eine nur geringe Umlaufsfähigkeit. Schon nach kurzer Zeit strömten sie zu den Ausgabestellen zurück.

Mit dem Aufschwung, den seit den 1830er Jahren Industrie, Handel und Verkehr in der Schweiz nahmen[1]), wurde der Mangel an Banknoten, die ja im Zahlungsverkehr die Rolle eines der vollkommensten Geldsurrogate spielen, immer fühlbarer.

Um ihn zu beseitigen, wurde im Jahre 1834 die Kantonalbank von Bern als das erste öffentliche, schweizerische Bankinstitut, das die Notenausgabe betrieb, ins Leben gerufen.

---

[1]) Emminghaus, Die Banken der Schweiz. Zeitschrift f. d. gesamten Staatswissenschaften. Jahrg. 1859. S. 458—502.

Nicht lange darauf gründete man auch anderwärts Noten- oder Zettelbanken. So entstanden 1836 die Bank in Zürich, 1837 die Bank in St. Gallen, 1844 die Bank in Basel, 1845 die Banque du Commerce in Genf und die Banque Cantonale Vaudoise in Lausanne, 1848 die Banque de Genève und 1850 die Banque Cantonale Fribourgeoise.

Ferner sind 2 Institute zu erwähnen, die nicht als Notenbanken gegründet wurden, aber später ebenfalls Noten ausgaben, nämlich die seit 1837 bestehende Ersparniskasse des Kantons Uri und die 1850 geschaffene Spar- und Leihkasse des Kantons Luzern (später Luzerner Kantonalbank).

Diese Banken, unter denen sich auch staatliche Institute d. h. Kantonalbanken befanden, waren zur Notenemission geeigneter als die Privatbanken, da ihre Kreditfähigkeit in weiteren Kreisen bekannt war. Es blieb daher nicht aus, dass die Banknote, der man ja anfangs mit Misstrauen begegnete, nach und nach beliebter wurde.

Gleichwohl war die Notenzirkulation noch sehr gering, wie aus den nachstehenden Tabellen hervorgeht.[1])

Die durchschnittliche Notenzirkulation betrug bei der

Kantonalbank in Bern		Bank von St. Gallen	
Jahr	Franken	Jahr	Franken
1835	78 580	1838	283 147
1836	126 262	1839	478 399
1837	178 033	1840	578 845
1838	238 965	1841	724 913
1839	152 909	1842	777 722
1840	195 920	1843	846 707
1841	175 838	1843/44	898 732
1842	216 712	1844/45	1 074 892
1843	210 033	1845/46	1 124 052
1844	187 542	1846/47	1 063 805
1845	207 983	1847/48	1 116 513
1846	201 409	1848/49	1 497 411
1847	261 446		
1848	172 783		

[1]) Max Wirth, Handbuch des Bankwesens. 1870. S. 476, 477. A. Furrer, Volkswirtschaftslexikon der Schweiz. Bern 1885. Art. „Emissionsbanken". S. 553—569.

Im Jahre 1848 erreichte der Notenumlauf der damals bestehenden 8 Notenbanken ca. 7 Millionen Franken.

Der Grund für diese auffallend niedrigen Ziffern liegt klar zutage. Die Einlösung der Noten war ungenügend garantiert, und Vorschriften über Deckung ebenso wie Verträge der Banken über gegenseitige Annahme der Banknoten bestanden nicht. So verloren sie den Charakter eines Zahlungsmittels. Sie stellten lediglich einen Schuldschein dar, bei dem der Inhaber einen auf Sicht lautenden Anspruch gegen den Aussteller hatte.

Das Banknotenwesen war grösstenteils völliger Freiheit überlassen. Eidgenössische Gesetzesbestimmungen über diese Materie mangelten gänzlich. Nur einige Kantonsregierungen griffen ordnend in das Geschäft der Notenemission ein.

Die von ihnen erlassenen Vorschriften setzten der Notenausgabe eine Maximalgrenze im Verhältnis zur Höhe des eingezahlten Kapitals, sprachen die Erhebung von Notensteuern aus und bestimmten die Art der Notendeckung. In keinem Kanton war jedoch dem Noteninhaber im Konkursfalle der Bank ein Vorzugsrecht vor den anderen Gläubigern zugesichert. [1])

Zum Teil waren die Noten durch das Vermögen des Staates garantiert, beispielsweise in den Kantonen Bern und Zürich. Bei anderen Banken hatte sich der Staat die Beteiligung am Gewinne der Bank gesichert, dafür aber die Verpflichtung übernommen, an der Kapitalbeschaffung teilzunehmen.

Nirgends hing die Notenausgabe von staatlicher Genehmigung ab. Entsprachen die Statuten der Institute den allgemeinen Rechtsnormen, die für die Errichtung einer Bank galten, so war damit die Notenausgabe ohne weiteres gestattet.

Weitere Unzulänglichkeiten ergaben sich aus den ungeordneten Währungsverhältnissen. Fehlten schon bezüglich der äusseren Form der Noten, der Grösse und Einteilung der Abschnitte einheitliche Gesetzesbestimmungen, so herrschte namentlich hinsichtlich der Währung, die ihnen zugrunde lag, ein buntes Durcheinander.

Einige Proben mögen zur Illustration dienen!

In Basel und Genf zum Beispiel gab man Noten aus, die auf alte französische Franken lauteten.

[1]) H. Fick, Die schweiz. Bankgesetzgebung. Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1863. S. 79—87.

Die Bank in St. Gallen liess Guldennoten, die Bank in Zürich Brabantertalernoten zirkulieren.

Die Kantonalbanken von Bern und Waadt endlich emittierten Fünffrankentalernoten.

Erst die neue Verfassung vom 12. September 1848, durch die das Münzwesen einheitlich geregelt wurde, schuf Abhilfe. Mit dem Münzgesetz, das 1850 in Kraft trat, hielt die französische Silberfrankenwährung ihren Einzug in der schweizerischen Eidgenossenschaft. [1])

Damit waren für den Geldverkehr bedeutende Erleichterungen geschaffen. Man durfte sich wohl der Hoffnung hingeben, dass auch die Umlaufsfähigkeit der Banknoten dabei gewinnen würde, zumal die Banken jetzt Massregeln ergriffen, die die günstigen Wirkungen des Gesetzes zu steigern geeignet erschienen.

Hatte bisher jedes Institut in dem anderen nur den Konkurrenten erblickt, den man durch die Nichtannahme seiner Noten oder mindestens durch die Annahme unter Abzug schädigen müsse, so schlug man von nun ab einen anderen Weg ein, nämlich den der Vereinbarung.

Seit Anfang der 1850er Jahre entstand eine Anzahl von Konkordaten, deren Aufgabe darin bestehen sollte, das Umlaufsgebiet der Noten zu erweitern und Geschäftsbeziehungen zwischen den einzelnen Banken anzuknüpfen. Diejenigen Banken, die an den Verabredungen teilnahmen, verpflichteten sich zur gegenseitigen Annahme und Einlösung der Noten, zur gegenseitigen Diskontierung von Wechseln und Vornahme von Umschreibungen. Für die Erledigung dieser geschäftlichen Transaktionen wurde eine geringe Provision von etwa 1‰ angesetzt.

Derartige Vereinbarungen wurden beispielsweise von den Noteninstituten in Zürich, St. Gallen und Basel in dem 1862 abgeschlossenen Konkordat getroffen. Eine ähnliche Übereinkunft war schon 1852 zwischen Basel und Zürich, sowie zwischen Basel und St. Gallen und im Jahre 1856 zwischen Basel und Aarau zustande gekommen.

---

[1]) Im Jahre 1865 gab die Schweiz infolge des Beitritts zur lateinischen Münzunion (Münzvertrag zwischen Belgien, Frankreich, Schweiz und Italien) das System der Silberwährung auf und ging zur Doppelwährung über. Heute geht das Streben dahin, die Goldwährung einzuführen.

Allein wenn man geglaubt hatte, die Übelstände, die sich im Banknotenwesen herausgebildet hatten, durch diese Massnahmen beseitigen zu können, so bewiesen die geringen Erfolge der Konkordate aufs schlagendste das Irrige dieser Meinung.

Zunächst muss man sich vor Augen halten, dass nur wenige Notenbanken den Konkordaten beigetreten waren. Die übrigen kümmerten sich nicht um die von den vereinigten Banken getroffenen Bestimmungen, sondern verfolgten nach wie vor nur ihre eigenen Interessen. Diesen Vorwurf kann man aber auch den Konkordatsbanken nicht ersparen, da sie lediglich die Umlaufsfähigkeit der eigenen Noten zu heben suchten.

Es fehlte nicht an einsichtsvollen Männern, die das Gebaren der Notenbanken aufs schärfste verurteilten und staatliches Eingreifen zugunsten der Zentralisation des Notenbankwesens befürworteten. Besonders Pictet [1]) und Burkhard-Bischoff [2]) traten energisch für die Vereinheitlichung des Emissionswesens ein, wenn sie auch in der Art der Verwirklichung ihrer Ideen voneinander abwichen. Ihre Bemühungen hatten wenigstens den Erfolg, dass der Notenbankfrage mehr und mehr Beachtung zuteil wurde.

Allein es kommt noch ein anderes Moment in Betracht, dass den Misserfolg der Konkordate verschuldete. Ich meine die Geschäftsgebarung der Notenbanken. Werfen wir nur einmal einen Blick auf die Namen, unter denen die einzelnen Institute auftreten!

Schon bei der auf S. 2 gegebenen Aufzählung der im Jahre 1850 bestehenden Banken, die sich mit Notenausgabe beschäftigten, begegnete uns eine „Sparkasse".

Doch die nachstehende Liste der von 1850—1881 ins Leben gerufenen Noteninstitute zeigt wohl am deutlichsten, dass sie gänzlich ungeeignete Geschäfte neben der Notenemission betrieben.

Es entstanden:

1851 die Thurgauische Hypothekenbank

1852 die Bank in Glarus

---

[1]) E. Pictet, Des banques de circulation en Suisse. Genève 1863.

[2]) Burkhard-Bischoff, Die Zeddelbanken in der Schweiz und das Bedürfnis einer einheitlichen Notenzirkulation. Basel 1864.

Derselbe, Das schweizerische Münzwesen und der Pariser Münzvertrag vom 5. November 1878. Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1879. S. 371—409.

1853 die Banque populaire de la Gruyère*)
1854 die Caisse Hypothécaire du Canton de Fribourg*)
1854 die Banque Cantonale Neuchâteloise
1854 die Aargauische Bank
1856 die Banque Cantonale du Valais
1856 die Bank in Luzern
1857 die Bank in Solothurn
1860 die Tessiner Kantonalbank
1862 die Bank in Schaffhausen
1862 die Bank in Graubünden
1862 die Leihkasse Glarus*)
1863 die Eidgenössische Bank
1863 die Toggenburger Bank
1864 die Banque populaire de la Broye*)
1866 der Crédit agricole et industriel de la Broye*)
1867 die St. Gallische Kantonalbank
1867 die Caisse d'amortissement de la dette publique*)
(später Banque de l'Etat de Fribourg)
1868 die Basellandschaftliche Kantonalbank
1870 die Züricher Kantonalbank
1870 die Thurgauische Kantonalbank
1870 die Graubündner Kantonalbank
1873 die Bank der Italienischen Schweiz
1873 der Crédit Gruyérien*)
1876 die Appenzell A.-Rh. Kantonalbank
1879 die Kantonale Spar- u. Leihkasse Nidwalden*)

Dass eine „Banque populaire", „caisse hypothécaire", ein „crédit agricole et industriel" oder gar eine „caisse d'amortissement de la dette publique" die Einlösbarkeit der Noten in ganz ungenügender Weise garantieren, dürfte wohl keinem Zweifel unterworfen sein. Nie ist die für Notenbanken unbedingt erforderliche, stetige Zahlungsbereitschaft zu ermöglichen, wenn diese Institute ihr Kapital festlegen, sei es nun in Grundstücken, Hypotheken, Industriegeschäften oder auch bei der Kreditgewährung an die Regierung. Da sie selbst kurzen Kredit nehmen, so müssen sie ihre Aktivgeschäfte auf kurzfristige, also rasch realisierbare Anlagen beschränken. Im Interesse der Liquidität

*) Diese wandten sich der Notenemission erst einige Zeit nach ihrer Gründung zu.

der Bankmittel ist es daher geboten, dass sich die Notenbanken mit der Wechseldiskontierung und dem Lombardgeschäft begnügen.

Unsere Tabelle lässt aber ferner erkennen, dass die Zahl der Gründungen von Zettelbanken in raschem Tempo zunahm. Auch die Notenmenge vermehrte sich, jedoch nur in geringem Umfange.

Sie betrug 1860 etwa 10 Millionen Franken und erreichte 1862 im Durchschnitt 13756000 Franken bei einem eingezahlten Kapital von 37780000 Franken.

Im Jahre 1864 betrug die durchschnittliche Notenzirkulation der bestehenden 20 Banken bei einem eingezahlten Kapital von 53,6 Millionen Franken ca. 15,7 Millionen Franken.[1])

So lagen die Verhältnisse, als plötzlich der deutsch-französische Krieg ausbrach. Da erkannte man in weiten Kreisen der Bevölkerung die völlig ungenügende Organisation des schweizerischen Notenbankwesens.

Die Notenbanken wie die übrigen Geld- und Kreditinstitute waren nicht imstande, die infolge der engen Beziehungen des französischen zum schweizerischen Markt hereinbrechende Krisis mit Erfolg zu bekämpfen. Ihre geringen Kassabarbestände waren nicht im mindesten ausreichend, um die in Massen präsentierten Noten einzulösen. Die Wechsel wurden nur noch zu unerhörten Sätzen diskontiert, oder man wies sie überhaupt zurück. Alle Versuche, Gold aus dem Auslande hereinzuziehen, scheiterten. Auch die Filialen der Banque de France, die bisher die Wechsel der schweizerischen Notenbanken rediskontiert hatten, stellten den Geschäftsverkehr mit der Schweiz ein, da sie im eigenen Lande in hohem Masse in Anspruch genommen wurden.

Die Geldknappheit nahm einen besorgniserregenden Umfang an, so dass sich der Bundesrat genötigt sah, englische Sovereigns zu tarifieren. Dadurch wurde es möglich, Gold aus England zu beziehen, um so mehr als in der Schweiz stattliche Beträge an Wechseln auf England vorhanden waren.

Als die Krisis einigermassen beschworen war, erhoben sich allenthalben Stimmen, die eine gesetzliche Regelung des Banknotenwesens forderten. Eine Anzahl Fachmänner, Nationalökonomen

---

[1]) nach E. Pictet, Des banques de circulation en Suisse. Genf 1863. Mitgeteilt im H. W. d. schweiz. Volksw. Art. „Banknotenwesen“ (J. Ernst) S. 412.

wie Bankdirektoren, wurde beauftragt, die Banknotenfrage zu studieren und Gutachten zu erstatten.

Die Kommission, der u. a. die Professoren Rüttimann und G. Vogt, die Nationalräte Feer-Herzog und Kaiser, sowie die Bankdirektoren Keller und Pictet angehörten, gab in ihrem Bericht den verschiedensten Meinungen Ausdruck.

Ein Teil befürwortete die Dezentralisation des Notenbankwesens, die anderen erblickten in einem zentralistischen System die Rettung.

Aber alle stimmten darin überein, dass die Kompetenz, gesetzliche Bestimmungen für das Notenbankwesen zu erlassen, den Kantonen genommen werden müsse. In Zukunft solle der Bundesrat durch gesetzgeberische Massnahmen die Lösung der Banknotenfrage anbahnen. In diesem Sinne wurde von der Kommission ein Antrag vorgelegt.

Nach langen Verhandlungen, die durch den Widerstand der kantonalen Behörden und der interessierten Finanzkreise sehr erschwert wurden, gelangte er zur Annahme, und es wurde folgende Bestimmung als Artikel 39 in die revidierte Bundesverfassung von 1874 aufgenommen:

„Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten zu erlassen. Er darf jedoch keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufstellen und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aussprechen."

Der Bundesrat unterzog sich sofort der Aufgabe, eine Ausführungsgesetzesvorlage auszuarbeiten. Schon im September 1875 war sie vollendet und gelangte im April 1876 zur Volksabstimmung. Sie wurde jedoch mit einer Mehrheit von 73000 Stimmen verworfen, und zwar aus verschiedenen Gründen. Die einen wollten von einer so starken Bevormundung der Banken, wie sie das Gesetz aussprach, nichts wissen, den anderen dagegen erschienen die Vorschriften nicht rigoros genug. [1])

So wurde das legislatorische Eingreifen des Bundes abermals in weite Ferne gerückt.

Allein der anarchische Zustand war gänzlich unbefriedigend; denn die rasche Entwickelung des schweizerischen Notenbank-

---

[1]) Cramer-Frey, Die Regulierung des Banknotenwesens in der Schweiz. Schweizer. Zeitfragen, Zürich 1880. S. 74 ff. Heft 11.

wesens seit den 1870er Jahren machte mit unbedingter Notwendigkeit die Einmischung des Bundes in das Geschäft der Notenemission erforderlich.

Die folgende Tabelle gibt ein klares Bild von der starken Zunahme der Zahl der Notenbanken und der Notenzirkulation in den Jahren 1869 bis 1881. [1])

Jahr	Zahl der Banken	Durchschnitt d. Zirkulation in Millionen Franken	Betreffnis auf den Kopf der Bevölkerung Franken	Jahr	Zahl der Banken	Durchschnitt d. Zirkulation in Millionen Franken	Betreffnis auf den Kopf der Bevölkerung Franken
1869	21	18,1	6,85	1876	32	80,6	29,15
1870	24	18,1	6,90	1877	34	83,1	29,85
1871	28	24,8	9,25	1878	35	82,6	29,45
1872	29	31,6	11,75	1879	36	83,7	29,70
1873	29	47,8	17,60	1880	36	92,9	32,75
1874	32	65,4	23,95	1881	36	99,4	34,85
1875	32	77,3	28,10				

Die Notenbanken erkannten sehr wohl, dass ihre Interessen aufs neue äusserst gefährdet waren. Daher versuchten sie noch einmal auf dem früher beschrittenen Wege Remedur zu schaffen. Im Jahre 1876 kam es zu einem neuen Konkordat, das bis 1881 bestand. Die 24 bedeutendsten Notenbanken unterwarfen sich den vereinbarten Bestimmungen, die in erster Linie die Regelung der gegenseitigen Notenannahme, sowie des Inkasso- und Mandatverkehrs bezweckten.

Die Banken verpflichteten sich zur gegenseitigen Einlösung der Noten von 50 und mehr Franken, und zwar ohne Abzug. Voraussetzung war jedoch, dass die emittierende Bank ihren Verbindlichkeiten nachkam. Das Inkasso von inländischen Wechseln und die gegenseitige Ausstellung von Anweisungen sollte spesenfrei besorgt werden.

Ferner war Vorschrift, dass sich die einzelnen Banken Wochenausweise sandten, aus denen der Bestand an gesetzlicher

[1]) H. W. d. schweiz. Volkswirtsch. Art. „Banknotenwesen" (J. Ernst) S. 412.

F. F. Schweizer, Die Notenzirkulation der schweizerischen Zettelbanken von 1871—1878. Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1879. S. 84, 85.

A. Sandoz, Les Banques suisses d'émission avant l'entrée en vigueur de la loi du 8 mars 1881. Zeitschrift f. schweiz. Stat. 1895. S. 189—198.

d. h. kantonalgesetzlicher und statutarischer Barschaft, an Noten der übrigen Konkordatsbanken wie der eigenen emittierten und zirkulierenden Noten erkannt werden konnte. Der gegenseitige Notenaustausch sollte durch eine Zentralstelle in Zürich erfolgen.

Zweifellos bedeuteten diese Abmachungen einen nicht unerheblichen Fortschritt. Allein Kardinalfragen, wie beispielsweise die jederzeitige Einlösbarkeit der Noten, waren damit ihrer Lösung nicht näher gekommen. Die Wochensituationen berücksichtigten nur die Notenschuld und liessen die sonstigen täglichen Verbindlichkeiten (Depositen auf tägliche Kündigung, Sparkasseneinlagen, Guthaben in laufender Rechnung usw.) gänzlich ausser Acht.[1])

Es war nicht zu verwundern, dass sich bald wieder Stimmen erhoben, die das Eingreifen der Bundesgesetzgebung forderten. Seit 1879 begann eine lebhafte Agitation zugunsten einer Monopolstaatsbank. Die Häupter der Bewegung waren die Nationalräte Dr. Joos und Curti. Sie beantragten, dass der Artikel 39 der Bundesverfassung aufgehoben, und das Recht Noten auszugeben dem Bunde zugesprochen werden sollte. Der Antrag wurde ohne Diskussion abgelehnt.

Inzwischen hatten sich die beiden Nationalräte eifrig bemüht, das Volk mit der Idee einer Bundesbank zu befreunden. Es gelang ihnen, ca. 52000 Unterschriften zu sammeln, die sich für die Revision des in Frage stehenden Verfassungsartikels erklärten. Die Bewegung verlief jedoch ergebnislos, denn die Revision wurde am 31. Oktober 1880 durch Volksabstimmung mit einer Mehrheit von 139000 Stimmen verworfen.

Während dieser Vorgänge hatte der Bundesrat den Gesetzesentwurf auf der Basis des Artikels 39 neu bearbeitet und den Räten vorgelegt. Am 8. März 1881 wurde der Entwurf unter wesentlichen Modifikationen als Gesetz angenommen; am 1. Januar 1882 trat er in Kraft.

Hiermit fand die Epoche der Zettelbankfreiheit ihren endgültigen Abschluss, und die Entwickelung des Notenbankwesens wurde in neue Bahnen gelenkt. Wie sich diese vollzog, werde ich im Folgenden darzulegen versuchen.

---

[1]) E. Heitz, Das Konkordat schweizerischer Banken. Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1879. S. 249—255.

Erster Abschnitt.

Die Notenbankgesetzgebung und die Zentralisationsbestrebungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens in der Schweiz von 1881—1901.

1. Das Banknotengesetz vom 8. März 1881.

Wohl in keinem der heutigen Kulturländer wurde die Notenbankfrage so häufig in Wort und Schrift erörtert, wie in der Schweiz. Aber nirgends vielleicht waren die Lösungsversuche von so geringem Erfolge begleitet wie dort. Schon im Jahre 1835 war in einer anonymen Broschüre „Über Banken und deren Anwendung in der Schweiz" die Forderung einer „allgemeinen schweizerischen Nationalbank" erhoben worden.[1]) Die Zentralisationsbestrebungen zugunsten des schweizerischen Notenbankwesens setzten also sogleich mit der Entstehung der Notenbanken ein. Allein sie scheiterten immer und immer wieder an den partikularistischen Tendenzen der Kantone, nicht zum mindesten aber an der Einrichtung des Referendum. Erst im Jahre 1881 gelang es nach all den missglückten Versuchen, das schweizerische Notenbankwesen durch das Banknotengesetz vom 8. März 1881 einheitlich zu regeln. Damit war zwar die Idee einer Zentralbank noch nicht verwirklicht, aber es bedeutete doch einen Schritt vorwärts in der Richtung der Zentralisation.

---

[1]) vgl. M. Godet, Das Problem der Zentralisation des schweizerischen Banknotenwesens. Leipzig 1902. S. 4.

Wegen der hervorragenden Bedeutung des Gesetzes kann ich es mir nicht versagen, auf seine wichtigsten Bestimmungen näher einzugehen. Der Inhalt ist in der Hauptsache folgender:

Die Ermächtigung zur Ausgabe von Banknoten wird vom Bundesrate erteilt und darf keinem Institut, das die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt, verweigert werden. Art. 2.

Das effektive, ausschliesslich für den Geschäftsbetrieb haftbare Kapital muss mindestens 500000 Franken betragen. Art. 7d.

Die Notenemission einer Bank darf nicht mehr als das Doppelte ihres eingezahlten und wirklich vorhandenen Kapitals betragen. Art. 8.

Der Bundesversammlung bleibt das Recht vorbehalten, die Höhe der Gesamtemission des Landes festzustellen und im Verhältnis hierzu die Emissionsbeträge der einzelnen Banken zu bestimmen. Art. 9.

Vierzig Prozent der jeweiligen Notenzirkulation einer Bank müssen stets durch einen Vorrat an Barschaft gedeckt sein, der von den übrigen Kassabeständen der Bank getrennt gehalten und gebucht wird.

Diese Bardeckung darf nicht für den sonstigen Geschäftsverkehr der Bank, sondern nur zur Einlösung ihrer Noten in Anspruch genommen werden und haftet den Noteninhabern als Spezialpfand. Art. 10.

Sechzig Prozent der Notenemission sollen gedeckt sein:

1. entweder durch Hinterlage von Wertschriften [1];
2. oder durch die Garantie desjenigen Kantons, in dessen Gebiet die Anstalt ihren Hauptsitz hat;
3. oder durch den Bestand des Wechselportefeuille [2], sofern die betreffende Anstalt sich von folgenden, im Art. 16 erwähnten Geschäften fernhält:
   a. Gewährung von ungedecktem Kredit;

---

[1]) Gemeint sind kurshabende eidgenössische, kantonale oder auswärtige Staatspapiere. Art. 13.

[2]) Dieses kann bestehen aus Wechseln, welche längstens in vier Monaten fällig, mit wenigstens zwei soliden Unterschriften, darunter einer inländischen, versehen oder an Stelle der einen Unterschrift durch ein zureichendes Faustpfand gesichert sind. Ferner sind zulässig Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken, Schecks und binnen acht Tagen zahlbare Depotscheine inländischer solider Banken und binnen vier Monaten fällige schweizerische Staatskassenscheine, Staatsobligationen und Coupons von solchen. Art. 15.

b. Kauf und Verkauf von Waren oder Wertpapieren für eigene oder fremde Rechnung auf Termin oder Gutsprache für die Erfüllung solcher Geschäfte;
c. Erwerb von Grundeigentum, sofern letzteres nicht zum eigenen Geschäftsbetrieb dient;
d. industrielle, gewerbliche und Handelsunternehmungen und Gründungen, ausgenommen Handel mit edlen Metallen;
e. Versicherungsgeschäfte;
f. Aktien- und Anleihensemissionen mit Übernahmspflicht, ausgenommen für schweizerische Staats- und Gemeindeanleihen;
g. Beteiligung bei Firmen, welche solche untersagte Geschäfte betreiben. Art. 12 u. 16.

Es dürfen nur Noten von 50, 100, 500 und 1000 Franken ausgegeben werden. Die Noten von 50 Franken dürfen höchstens den vierten Teil des Emissionsbetrages einer Bank ausmachen. Art. 17.

Die Beschaffung der Notenformulare geschieht durch den Bund. Art. 18.

Von besonderer Wichtigkeit sind endlich die Bestimmungen über die Kontrolle der Notenanstalten durch den Bundesrat.

Die Überwachung des Geschäftsbetriebes der Emissionsbanken liegt dem Bundesrate ob. Art. 42.

Die Emissionsbanken haben dem Bundesrate einzusenden:
a. jeden Montag die Situation der vorhergehenden Woche,
b. bis zum 15. jeden Monats die Bilanz des vorhergehenden Monats,
c. bis zum 1. April die Rechnung des vorhergehenden Jahres. Art. 43.

Zur Überwachung des Geschäftsbetriebes der Emissionsbanken wurde den Bestimmungen des Art. 13 der Vollziehungsordnung vom 21. Dezember 1881 entsprechend ein Kontrollbureau eingerichtet. Dieses wird von einem „Inspektor der Emissionsbanken" geleitet.

Das Banknotengesetz wurde noch durch mehrere Regulative ergänzt, die über die Hinterlage von Wertschriften, die Ausübung der Bundeskontrolle, den Rückzug der Banknoten, den Austausch der alten gegen die neuen Noten und dergleichen Näheres bestimmten.

Ohne Zweifel brachte das Gesetz wesentliche Vorteile gegenüber dem früheren Zustand im schweizerischen Notenbankwesen. Namentlich trug es dem Gedanken einer grösseren Einheitlichkeit im Emissionswesen Rechnung. Daneben ist hervorzuheben, dass dem Inhaber von Banknoten erhöhte Garantie für die Einlösbarkeit der Noten geboten wurde.

Allein das Gesetz wies doch auch ganz erhebliche Mängel auf. [1])

Einmal waren die Deckungsvorschriften nicht streng genug, um die Einlösung der Noten auch bei einem „Run" auf die Banken gewährleisten zu können. Das Gesetz gestattete den Instituten 60 % der Notenemission durch Hinterlage von Wertschriften zu decken. Diese Art der Deckung ist zwar in ruhigen Zeiten ausreichend, aber bei Störungen auf dem Geldmarkt kann sie infolge von Kursveränderungen illusorisch werden. Ebenso bietet die Kantonalgarantie keine hinlängliche Sicherheit. Denn bei einer Krisis ist zu befürchten, dass die Banknote den Charakter des eigentlichen Papiergeldes erhält.

Eine weitere Gefährdung der jederzeitigen Einlösbarkeit der Noten erwuchs aus der Bestimmung, dass bei der Deckung durch Hinterlage von Wertschriften Gewährung von ungedecktem Kredit, Hypothekengeschäfte u. a. zulässig waren.

Ferner hatte man es unterlassen, durch Gesetzesvorschriften auf eine einheitliche, die Konjunkturschwankungen berücksichtigende Diskontopolitik hinzuwirken.

Endlich barg die Notenbesteuerung Ungerechtigkeiten in sich. Es wurde nicht der Betrag der tatsächlich zirkulierenden Noten besteuert, sondern die gesamte, den einzelnen Banken bewilligte Emissionssumme. Ob die Noten sich im Umlauf befanden oder unproduktiv in den Kassen der Banken lagen, wurde nicht in

---

[1]) W. Speiser, Untersuchungen über das Banknotenwesen der Schweiz. Zeitschr. f. schweiz. Statistik. 1887. S. 324—365; Konrad Escher, Das schweizerische Banknotenwesen und die zu gründende Bundesbank, ebenda 1888, S. 129—137; F. F. Schweizer, Zur Beurteilung d. schweiz. Banknotenwesens, ebenda 1888. S. 137—171; W. Speiser, Einige Bemerkungen betreffend die Schrift von F. F. Schweizer: „Zur Beurteilung des schweiz. Banknotenwesens", ebenda 1888. S. 265—283; Das schweiz. Banknotenwesen. Gutachten d. schweiz. Handels- u. Industrievereins. Zürich 1887; J. Wolf, Zur Reform d. schweiz. Banknotenwesens. Zürich 1888.

Betracht gezogen. Die Nichtbeachtung dieses wichtigen Momentes musste naturgemäss dazu führen, dass die Banken alle Noten in den Verkehr zu bringen suchten, ohne Rücksicht auf das Bedürfnis nach solchen Zahlungsmitteln. Dadurch verlor aber die Banknote ihre hervorragendste Eigenschaft, die Elastizität.

Die geschilderten Mängel des Gesetzes wurden bald erkannt, und man forderte seine gänzliche Umgestaltung. Vor allem wurde die jederzeitige Zahlungsbereitschaft der Banken, zumal in kritischen Zeiten, stark bezweifelt. Auch das eidgenössische Finanzdepartement verlieh in einem Zirkular an die Emissionsbanken (März 1887) solchen Befürchtungen Ausdruck.

Allein die Ansichten, wie sich die Reform gestalten sollte, waren geteilt. Eine Partei verteidigte das Vielbanksystem, die andere, insbesondere der Handels- und Industrieverein, wünschte, dass die Idee einer Zentralnotenbank verwirklicht würde.

Zunächst wurde der Bundesversammlung im Jahre 1890 ein Entwurf des Bundesrates vorgelegt, der lediglich eine Umarbeitung des Banknotengesetzes von 1881 bedeutete. Die Grundlage des Gesetzes, also der Art. 39 der Bundesverfassung, sollte unverändert beibehalten werden. Tatsächlich vertrat der Bundesrat den entgegengesetzten Standpunkt. Aus der Botschaft zum Gesetzesentwurf geht dies deutlich hervor. Nicht durch die Revision des Banknotengesetzes könne die endgültige Lösung der Notenbankfrage erzielt werden. Sie sei vielmehr nur zu erreichen „durch die Zentralisierung der Notenausgabe, durch die Schaffung einer mit dem Notenmonopol ausgestatteten schweizerischen Landesbank . . ., welcher ausser den einer Notenbank naturgemäss zukommenden geschäftlichen Aufgaben in erster Linie diejenige gestellt würde, den Vorrat und den Umlauf an metallenen und fiduziären Zahlungsmitteln den Bedürfnissen des Landes und dem Schutze der Währung gemäss zu regeln."

Es war ganz natürlich, dass die Freunde einer Zentralnotenbank durch die Meinungsäusserung des Bundesrates zu emsiger Tätigkeit angespornt wurden. Allen voran betrieb auch diesmal wieder Dr. Joos eine lebhafte Agitation. Unermüdlich sammelte er Unterschriften, um die Revision des Art. 39 der Bundesverfassung zugunsten einer Landesbank mit Notenmonopol durchzusetzen. Sein energisches Vorgehen war von dem gewünschten Erfolge begleitet: der Gesetzesentwurf wurde abgelehnt. Dafür

gelangte am 14. September 1890 eine Motion des Nationalrates Keller im Sinne der Joosschen Forderung zur Annahme.

Der Bundesrat arbeitete unverzüglich einen neuen Entwurf für den Art. 39 aus und legte ihn Ende Dezember 1890 der Bundesversammlung vor. Am 18. Oktober 1891 wurde er vom Volke mit einer Mehrheit von über 70000 Stimmen gebilligt. Er hat folgenden Wortlaut:

„Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und anderen gleichartigen Geldzeichen steht ausschliesslich dem Bunde zu.

Der Bund kann das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben, oder es, vorbehaltlich des Rückkaufrechtes, einer zu errichtenden zentralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird.

Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern.

Der Reingewinn der Bank über eine angemessene Verzinsung, bezw. eine angemessene Dividende des Dotations- oder Aktienkapitals und die nötigen Einlagen in den Reservefonds hinaus kommt wenigstens zu zwei Dritteilen den Kantonen zu.

Die Bank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden.

Eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und anderen gleichartigen Geldzeichen kann der Bund, ausser bei Notlagen in Kriegszeiten, nicht aussprechen.

Die Bundesgesetzgebung wird über den Sitz der Bank, deren Grundlagen und Organisation, sowie über die Ausführung dieses Artikels überhaupt das Nähere bestimmen.“

Die Jahrzehnte langen, hartnäckigen Kämpfe hatten also schliesslich dahin geführt, dass das Notenmonopol dem Bunde übertragen wurde. Und doch harrte eine prinzipielle Frage noch ihrer Entscheidung. Wie sollte die Zentralbank organisiert sein? Sollte ein Staatsinstitut oder aber ein Privatinstitut geschaffen werden?

Es hatte den Anschein, als ob das Privatbankprojekt zur Durchführung gelangen würde; denn dieses fand in dem Bundesrat Hammer, dem Chef des Finanzdepartements, einen warmen Verteidiger.

Doch es sollte anders kommen, da ein Wechsel in der Leitung des Finanzdepartements eintrat. Bundesrat Hauser, ein eifriger Verfechter der Staatsbank, wurde als Chef berufen. Er brachte die Frage im Jahre 1893 zum prinzipiellen Entscheid vor den Bundesrat. Dieser liess sich von fachkundigen Anhängern wie Gegnern einer Staatsbank zahlreiche Gutachten erstatten. Auf Grund der Meinungsäusserungen erklärte er sich mit 4 gegen 3 Stimmen für eine reine Staatsbank.

2. Der Gesetzesentwurf von 1894.

In der bundesrätlichen Botschaft vom 23. Oktober 1894 wurde der Bundesversammlung ein Gesetzesentwurf im Sinne des Entscheides vorgelegt. Als wichtigste Bestimmungen sind die folgenden zu nennen:

Die Staatsbank wird unter dem Namen „Schweizerische Bundesbank" gegründet. Sie hat ihren Hauptsitz in der Stadt Bern.

Das Grundkapital soll 25 Millionen Franken betragen und wird vom Bunde aufgebracht.

Der Bund haftet für alle Verbindlichkeiten der Bundesbank.

Die Bank ist befugt, die Geschäfte einer reinen Noten-, Giro- und Diskontobank zu betreiben und nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben.

Mindestens der dritte Teil der in Umlauf befindlichen Noten soll stets durch Metall gedeckt sein.

Vom Reingewinn wird, nach der Einlage in den Reservefonds, eine Dividende bis auf 4% des Grundkapitals an den Bund ausbezahlt. Der Rest des Reingewinns kommt zu 1/3 dem Bunde, zu 2/3 den Kantonen zu.

Aufsicht und Kontrolle über die Bundesbank werden von einem Bankrat aus 21 auf die Dauer von 4 Jahren gewählten Mitgliedern ausgeübt, die durch die vereinigte Bundesversammlung ernannt werden.

Aus dem Bankrat wird ein Ausschuss gewählt, der die nähere Aufsicht und Kontrolle über die Bundesbank auszuüben hat.

Das Direktorium besteht aus 3—5 Mitgliedern und wird vom Bundesrat auf 6 Jahre gewählt. Aus ihrer Mitte werden Präsident und Vizepräsident des Direktoriums ernannt.

Die Vorlage wurde nach heftigen Debatten von der Bundesversammlung angenommen, nachdem einige Modifikationen im Interesse der Kantone vorgenommen worden waren. Diese sollten mit $^{2}/_{5}$ am Bankkapital beteiligt sein. Ferner sollte ihnen der gesamte Reinertrag nach Abzug einer $3^{1}/_{2}$ %igen Verzinsung des Kapitals und einer Einlage in den Reservefonds zufliessen. Endlich wurde die Zahl der Mitglieder des Bankrats auf 25 erhöht und Bestimmung getroffen, dass 15 durch den Bundesrat und 10 durch die Kantone gewählt werden sollten.

Am 18. Juni 1896 trat dieser Entwurf als „Bundesgesetz über die Errichtung der Schweizerischen Bundesbank" in Kraft.

Das Gesetz sollte sich jedoch keiner langen Existenz erfreuen. Denn kaum war es erschienen, so wurden alle Hebel in Bewegung gesetzt, um es durch ein Volksreferendum zu Fall zu bringen. In allen Kreisen, mit Ausnahme der sozialistischen und einiger anderen, die den Gewinn aus der Notenausgabe lieber in die Staatskasse als in die Tasche der Grossaktionäre fliessen sahen, verurteilte man das Gesetz aufs schärfste. Eine allzu starke Bevormundung, wie sie im Gesetz vorgesehen war, wurde nicht für wünschenswert erachtet. Daneben wies man auf die Gefahr hin, die einer Vermengung des Staatskredits mit dem Kredit der Bank entspringen konnte. Ferner fand die Beschaffung des Grundkapitals durch den Staat, sowie die Haftbarkeit des Bundes heftigen Tadel. Dabei malte man zugleich in düsteren Farben aus, welches Unheil einer Staatsbank im Kriegsfalle drohe.

Abgesehen von solchen Befürchtungen wurde geltend gemacht, dass den Interessen der Handels- und Industriekreise, sowie der Kantone zu wenig Rechnung getragen würde. Besonders dem Einflusse der beiden letztgenannten Gegner ist es zuzuschreiben, dass die Volksabstimmung zu Ungunsten der Staatsbankfreunde erfolgte.

Am 28. Februar 1897 fiel die Entscheidung mit etwa 256000 gegen 196000 Stimmen. Jetzt war für die Verfechter der Privatbank die Bahn frei, und sie brachten daher schon im März 1897 zwei Motionen ein.

Die eine war von Gaudard und Mitunterzeichnern gestellt und lautete:

„Der Bundesrat wird eingeladen, in einer der nächsten Sessionen Bericht und Gesetzesentwurf betreffend die Errichtung

einer Nationalbank vorzulegen, welche beschränkte Haftbarkeit und eine vom Staate unabhängige juristische Persönlichkeit besitzen, und deren Kapital durch den Bund, die Kantone und eventuell die Kantonalbanken geliefert werden soll.

Die Nationalbank soll ihren Sitz in Bern haben. Das Gesetz wird den Wahlmodus für die Organe der Bank feststellen, welche unter der Leitung und Aufsicht des Bundes stehen sollen."

Die andere ging von Cramer-Frey und Mitunterzeichnern aus in der folgenden Fassung:

„Der Bundesrat wird eingeladen, unter Würdigung des Volksentscheides vom 28. Februar 1897 und mit möglichster Beförderung einen neuen Gesetzesentwurf betreffend die Ausführung des Art. 39 der Bundesverfassung vorzulegen."

Der Handels- und Industrieverein hatte sich während der Kampagne gegen das Bundesbankgesetz verpflichtet, eine Bankgesetzesvorlage einzureichen. Im März 1898 legte er demgemäss dem Bundesrate einen Entwurf vor:

Das Grundkapital der Bank sollte 50 Millionen Franken betragen, von denen $^2/_5$ von den Kantonen, $^1/_5$ von den bestehenden Emissionsbanken und $^2/_5$ durch öffentliche Zeichnung aufgebracht werden sollten.

Zürich war zum Hauptsitz der Bank ausersehen.

15 % des Reingewinnes sollten in den Reservefonds fallen. Die Dividende war auf 4 % festgesetzt. Der übrig bleibende Gewinn sollte den Kantonen zufallen.

Ein Bankrat aus 45 Mitgliedern sollte die allgemeine Aufsicht und Kontrolle über die Bank ausüben.

Die Generalversammlung hätte 25, der Bundesrat 20 Mitglieder des Bankrates, darunter den Präsidenten, zu wählen.

Aus der Mitte des Bankrates sollte ein Bankausschuss gewählt werden mit der Aufgabe, den Geschäftsgang der Bank zu beaufsichtigen, den offiziellen Diskontosatz, den Zinsfuss für Vorschüsse festzusetzen u. dgl.

Die Bankdirektion sollte durch den Bankrat gewählt und mit der Leitung der Geschäfte betraut werden.

Kurz: es wurde der Vorschlag gemacht, eine zentrale Aktienbank unter Bundeskontrolle zu errichten.

Ein zweiter Entwurf ging von staatsbankfreundlicher Seite aus. Einige Mitglieder der Bundesversammlung, unter ihnen die

Nationalräte Gaudard, Heller, Hirter u. a., legten ihre „Grundzüge für die Errichtung einer schweizerischen Bundesbank" vor.

Der Bund, die Kantone und die unter kantonaler Aufsicht stehenden Emissionsbanken sollten mit je einem Drittel an der Aufbringung des Grundkapitals der Bundesbank beteiligt sein. Der aus 60 Mitgliedern bestehende Bankrat sollte sich aus 5 Vertretern der Kantonalbanken, 25 der Kantone und 30 des Bundes zusammensetzen. Also ein Vorschlag unter Ausschluss des Privatkapitals.

Schliesslich kam noch als drittes das von dem Altnationalrat Keller eingereichte Projekt in Frage. Dieses nahm besondere Rücksicht auf die Interessen der Kantone. Die Kantonalbanken sollten „faktisch die vollziehenden Organe der Bundesbank sein" und „den vollen Nutzen aus der Notenemission" ziehen. Die Bundesbank sollte subsidiär für die jederzeitige Einlösung der Noten haften.

Der Bundesrat ging nun von neuem an die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes. Eine Expertenkommission wurde nach Bern einberufen und beauftragt, auf Grund des gesammelten Materials Gutachten zu erstatten. Das erste Ergebnis der Kommissionsberatungen, die von Juli bis November 1898 stattfanden, war die Verwerfung des von Altnationalrat Keller vorgelegten Entwurfes, da die tatsächliche Ausübung des Monopols wieder den Kantonen übertragen worden wäre.

Es lag daher die Vermutung nahe, der Bundesrat würde sich für den Entwurf des Handels- und Industrievereins entscheiden. Doch es kam anders. Als Resultat der Verhandlungen erschien nämlich ein Kompromiss zwischen diesem Projekt und dem Gesetz von 1896.

3. Der Gesetzesentwurf von 1899.

Der neue bundesrätliche Gesetzesentwurf wurde am 24. März 1899 den parlamentarischen Kommissionen überwiesen. Er enthielt folgende Hauptbestimmungen:

Der Bund überträgt das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten einer zentralen Notenbank („Schweizerische Nationalbank"), die ihren Hauptsitz in Bern hat.

Das Grundkapital von 36 Millionen Franken wird zu je einem Drittel durch den Bund, die Kantone und das Privatkapital auf-

gebracht. Der von den Kantonen nicht beanspruchte oder bei der öffentlichen Subskription nicht gezeichnete Restbetrag wird vom Bunde übernommen.

Sämtliche Teilnehmer haften nicht über ihre Anteile am Grundkapital hinaus.

Der Geschäftskreis der Bank ist auf den einer reinen Noten-, Giro- und Diskontobank beschränkt.

Für die von der Nationalbank ausgegebenen Banknoten ist sie einzig und allein verantwortlich (von der unbedingten Haftbarkeit des Bundes wurde also Abstand genommen).

40 % der im Umlauf befindlichen Noten sollen durch Metall, die übrigen 60 % durch Wechsel gedeckt sein.

Vom Reingewinn fallen 15 % in den Reservefonds, vom Mehrbetrage wird eine Verzinsung bis auf 4 % des Grundkapitals ausgerichtet. Der Rest des Reingewinns kommt den Kantonen zu.

Ein Generalrat aus 75 Mitgliedern, von denen je 25 durch den Bund, die Kantone und die privaten Anteilsinhaber ernannt werden, wählt aus seiner Mitte 13 des aus 15 Mitgliedern bestehenden Bankrates.

Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Generalrates wie des Bankrates erfolgt durch den Bundesrat.

Während dem Bankrate die allgemeine Aufsicht über die Nationalbank zukommt, üben 5 in den Bankausschuss abgeordnete Mitglieder des Bankrates die nähere Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung der Bank aus.

Als eigentliche geschäftsleitende und ausführende Behörde fungiert das Direktorium. Es besteht aus 3—5 Mitgliedern und wird vom Bundesrate auf unverbindlichen Vorschlag des Bankrates für eine Amtsdauer von 6 Jahren ernannt.

Um zu erfahren, wie sich die Anhänger einer Aktienbank zu diesem „versöhnenden Kompromissentwurf" stellten, wird man am besten den Bericht des schweizerischen Handels- und Industrievereins für das Jahr 1898 aufschlagen.[1]) Da heisst es:

„Der bundesrätliche Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Errichtung einer zentralen Notenbank wird die Handels- und Industriekreise, also die Kreise, welche die Bank zu alimentieren haben, zum grossen Teil nicht befriedigen.

---

[1]) Godet, a. a. O. S. 22ff.

. . . Denn bei näherem Zusehen schrumpfen die Konzessionen, die von den Befürwortern des neuen Entwurfes so stark betont werden, bedenklich zusammen. Die von weiten Kreisen aufgestellte, wohlbegründete Forderung einer Trennung von Bankkredit und Bundeskredit ist in Wirklichkeit nicht erfüllt.

. . . Die Beteiligung des Bundes an der Kapitalsbeschaffung einerseits und die Versicherung der massgebenden Persönlichkeiten andererseits, dass der Bund die Bank niemals fallen lassen werde, lassen die im Entwurf vorgeschriebene beschränkte Haftbarkeit für die Verpflichtungen der Bank als illusorisch erscheinen.

. . . Die Befürchtungen wegen des Kriegsrisiko erscheinen nicht beseitigt.

. . . Dass man den Bund nötig zu haben glaubt, um das allenfalls nicht gezeichnete Kapital zu liefern, beweist nur, dass man eben, entgegen der Bestimmung des Verfassungsartikels, nicht für eine landesübliche Verzinsung des Grundkapitals gesorgt hat.

Es drängt sich daher die Vermutung auf, dass zwischen der Beteiligung des Bundes und dem Maximalzins für das Grundkapital ein bewusster, wenn auch unausgesprochener Zusammenhang vorhanden sei. Es wird zwar den Kantonen und den Privaten je ein Drittel des Kapitals zur Zeichnung zugewiesen; doch ist der Zins dabei so niedrig angesetzt, dass, angesichts der anhaltenden Geldteuerung, darauf zu rechnen war, dass der Bund schon bei der Zeichnung ein gut Teil dieser beiden Drittel werde übernehmen „müssen", und später zu günstigen Preisen weitere Anteile aufkaufen können.

. . . Ein weiterer Zusammenhang dürfte bestehen zwischen der Art der Zuteilung des Grundkapitals und der Organisation der Verwaltung. Hätte man die letztere so eingerichtet, dass der Besitz von Anteilscheinen auch wirklich einen Einfluss auf die Verwaltung verbürgen würde, so würden sich Handel und Industrie durch die allzuknappe Verzinsung des Grundkapitals wohl nicht abhalten lassen, sich an der Zeichnung zu beteiligen. So aber ist nicht nur die Verzinsung der Anteile am Grundkapital der Nationalbank in der Zeit der vierprozentigen Obligationen — auch unter Berücksichtigung des in zwanzig Jahren fälligen Anteils am Reservefonds — eine ungenügende, sondern es sind die gesetzlichen Rechte der privaten Anteilhaber auf die Mitwirkung

an der Verwaltung so karg bemessen, dass es in der Tat nicht überraschen könnte, wenn die öffentliche Zeichnung mit einem Fiasko endigen würde.

Die gleichen Erwägungen könnten möglicherweise die Kantone veranlassen, in der Zeichnung von Anteilscheinen für die Nationalbank ebenfalls zurückhaltend zu sein.

Damit wäre dann der unausgesprochene Zweck erreicht: die zentrale Notenbank auf dem Wege der Kapitalsübertragung allgemach in die Staatsbank überzuführen. Dann hätten freilich Kompromisse und Konzessionen ein Ende.

. . . Die Kompetenzen des Bundesrats sind so umfassend, dass die Verwaltung sich kaum von derjenigen einer reinen Staatsbank unterscheidet.

. . . Dann soll der Hauptsitz der Bank nach Bern, in die unmittelbare Nähe der politischen Bundesbehörde, versetzt werden . . . statt in ein Zentrum von Handel und Industrie . . . So dass unter diesen Umständen — nicht in gewöhnlichen ruhigen Zeiten, wohl aber in stürmischen, kritischen — die Bank zu einem politischen Werkzeug werden kann."

In der Tat kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, dass zum grossen Teil Konzessionen nur in formeller Hinsicht gemacht worden waren. Erklärte doch selbst der Bundesrat in der Botschaft vom 24. März 1899, die Bank sei „ihrem Wesen nach ein vorwiegend staatliches Institut". Aber auch die Staatsbankfreunde befriedigte der Entwurf keineswegs, da sie das Privatkapital gänzlich ausgeschlossen wissen wollten.

Der Entwurf gelangte vorerst im Nationalrat zur Beratung. Nationalrat Scherrer-Füllemann stellte den Antrag, es sei auf die bundesrätliche Gesetzesvorlage nicht einzutreten, sondern der Bundesrat einzuladen, einen Gesetzesentwurf wesentlich auf der Grundlage desjenigen vom 18. Juni 1896 — jedoch mit beschränkter Haftbarkeit des Bundes — auszuarbeiten. Nationalrat Ador aus Genf dagegen beantragte das sofortige Eintreten in die Verhandlung, und zwar auf Grundlage des vom Handels- und Industrieverein eingereichten Entwurfes. Beide Anträge wurden jedoch verworfen, und der von Bundesrat Hauser warm empfohlene bundesrätliche Entwurf wurde vom Nationalrat in der Juni-Session 1899 durchberaten.

Mit grosser Stimmenmehrheit — 82 Ja gegen 23 Nein und 30 Stimmenthaltungen — wurde er nach unwesentlichen Änderungen angenommen.

Die Vorlage wurde darauf im Dezember 1899 dem Ständerat zur Beratung übergeben. Aus politischen und finanziellen Erwägungen, besonders wegen des äusserst ungünstigen Standes des Wechselkurses auf Frankreich, wurde aber die Behandlung der Frage verschoben. Denn bei den gespannten Geldmarktverhältnissen hätte die kantonale Bankpolitik des die föderalistischen Interessen vertretenden Ständerates eine sehr ungünstige Beurteilung finden können.

Im Dezember 1900 endlich wurde in die Beratung der Vorlage eingetreten. Die Verhandlungen des Ständerates brachten als Ergebnis wichtige Änderungen an dem bundesrätlichen Entwurfe. Im wesentlichen handelte es sich um die folgenden:

Die Annahme verzinslicher Depositen wurde für die Bundesbank im Interesse der Privat- und Kantonalbanken auf den Verkehr mit den Bundesbehörden beschränkt.

Der Zentralsitz der Bank wurde von Bern nach Zürich verlegt und die Verzinsung des Grundkapitals auf 4 1/2 % festgesetzt.

Die Dauer des Bankprivilegiums wurde von 15 auf 20 Jahre erhöht und die Rückzugsfrist der Noten der bisherigen Emissionsbanken von 2 1/2 auf 3 Jahre verlängert.

Um den Rückzug der Noten zu erleichtern, sollten den bisherigen Emissionsbanken Vorschüsse auf Wertpapiere gewährt werden.

Neue Verhandlungen begannen in der Juni-Session 1901. Man wollte einen Ausgleich zwischen den Forderungen des Nationalrates und des Ständerates herbeiführen. Es gelang, in allen streitigen Punkten Einigung zu erzielen, mit Ausnahme der Frage des Zentralsitzes der Bank. Der Ständerat blieb bei seinem Postulat, den Zentralsitz der Bank nach Zürich zu verlegen. Da aber der Nationalrat ebenfalls bei seinem Beschlusse verharrte, erklärte der Präsident des Ständerates am 28. Juni 1901, das Gesetz sei nicht zustande gekommen.

Ein neues Glied in der Kette der missglückten Versuche, das schweizerische Notenbankwesen zu zentralisieren! Noch immer bildete das Banknotengesetz vom 8. März 1881 mit seinem Prinzip

der Vielheit von Banken die rechtliche Grundlage für alle geschäftlichen Transaktionen der schweizerischen Notenbanken. Freilich war der Artikel 39 der Bundesverfassung vom Jahre 1874, auf dem sich das Gesetz aufbaute, durch die Revision vom 18. Oktober 1891 aufgehoben und das Monopol der Banknotenausgabe dem Bunde übertragen worden. Aber man hatte bisher ein Ausführungsgesetz zum revidierten Artikel 39 nicht durchzubringen vermocht. Somit bestand das Banknotengesetz von 1881 noch zu Recht.

Das negative Resultat der Verhandlungen war allerdings wenig überraschend. In den beteiligten Kreisen hatte man das Schicksal der Vorlage vorausgesehen. Wäre der Entwurf nicht schon im Ständerat gescheitert, ein Referendum hätte ihn sicherlich zu Fall gebracht! Seine Gegner — die Feinde jeder Zentralisation wie ein Teil der Anhänger einer reinen Staatsbank im Verein mit den Vertretern kantonaler Finanzinteressen und den Freunden der reinen Aktienbank — hätten ihr Ziel nicht verfehlt. [1])

Es war aber auch ganz natürlich, dass alsbald neue Versuche zur Lösung der Notenbankfrage unternommen wurden. Erforderten doch die Missstände im Notenbankwesen dringende Abhilfe! Allein von den weiteren Reformbestrebungen soll später die Rede sein. Vorerst ist es nötig, den erwähnten Unzulänglichkeiten eingehendere Beachtung zu schenken. Die Mängel und Schäden des schweizerischen Notenbankwesens werden am deutlichsten hervortreten bei einer Betrachtung der konkreten Verhältnisse unter der Herrschaft des Banknotengesetzes von 1881.

Das soll im nächsten Abschnitt geschehen.

---

[1]) Vgl. ausser der zitierten Literatur für die vorstehenden Ausführungen:

H. Hartung, Die schweiz. Bundesbank. Conrads Jahrbücher f. Nat. u. Statistik III. F. XIII. Bd 1897. S. 34ff.

E. Feibelmann, Die schweiz. Notenbanken und der gegenwärtige Stand der Zentralisationsfrage. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. 53. 1897. S. 633—677.

J. Ernst, a a. O. S. 429ff.

H. Ernst, Eine schweiz. Bundesbank. Winterthur 1904. S. 107 ff.

J. Landmann, Das schweiz. Bankgesetz. Zürich 1905. S. 18ff.

J. Wolf. Art. „Die Banken in der Schweiz“, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. 1900. II. Bd. S. 305ff.

J. J. Schollenberger, Die schweiz. Bundesverfassung. Berlin 1905.

P. Wolf, Die schweiz. Bundesgesetzgebung. Basel 1905.

Zweiter Abschnitt.

Die Entwickelung der schweizerischen Notenbanken unter dem Bankgesetze vom 8. März 1881.

1. Die Notenzirkulation.

Als das Bankgesetz von 1881 in Kraft trat, bestanden in der Schweiz 36 Emissionsbanken. 29 von ihnen stellten sich unter die Herrschaft des Banknotengesetzes.

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich ein Gesamtbetrag des eingezahlten Kapitals von 123022916 Franken. Die durchschnittliche Notenzirkulation betrug 99,4 Mill. Franken gegen 92,9 Mill. Franken im Vorjahre, wies also eine beträchtliche Zunahme auf.[1]) Die durchschnittliche Emission betrug 112,4 Mill. Franken.

Was den Geschäftskreis dieser Banken anlangt, so befanden sich unter ihnen:

6 Diskontobanken,
10 Handelsbanken,
8 Hypothekenbanken,
11 Banken mit verschiedenen Geschäften,
1 Caisse d'amortissement de la Dette publique.

24 gehörten dem Konkordate an. Von diesen waren 11 Staatsbanken.

---

[1]) J. Ernst, Art. „Banknotenwesen" im Hwb. d. schw. Volksw., Sozialpol. u. Verw. S. 422 ff.

J. Landmann, Das schweiz. Bankgesetz. Zürich 1905. S. 18 ff.

Banken	Eingezahltes Kapital auf Ende 1881	Jahresdurchschnitt der Zirkulation	Jahresdurchschnitt d. gesetzl. Barschaft	Deckung der Noten in % der Zirkulation
	Fr.	Abger. taus. Fr.		
Kantonalbank von Bern	10,000,000	7,257	2,876	39,7
Bank in Zürich	6,000,000	4,502	4,001	88,9
Bank in St. Gallen	4,500,000	3,995	1,448	36,2
Ersparniskasse Uri	—	287	111	38,7
Bank in Basel	4,000,000	7,505	3,751	50,0
Banque du Commerce in Genf .	7,500,000	14,074	4,757	33,8
Banque Cantonale Vaudoise . .	12,000,000	5,172	2,114	40,8
Banque de Genève	2,500,000	4,030	1,041	25,8
Banque Cantonale Fribourgeoise .	2,400,000	1,703	697	40,9
Spar- und Leihkasse, Luzern . .	—	982	871	88,7
Thurgauer Hypothekenbank . .	3,000,000	725	312	43,0
Bank in Glarus	2,250,000	1,160	370	31,9
Banque populaire de la Gruyère .	500,000	160	54	33,7
Banque Cantonale Neuchâteloise .	3,000,000	5,656	1,661	29,4
Aargauische Bank	6,000,000	2,326	836	35,9
Caisse hypothécaire de Fribourg .	2,925,150	26	173	665,4
Bank in Luzern	4,000,000	1,953	881	45,1
Solothurnische Bank	3,000,000	1,878	885	45,5
Banca cantonale ticinese	1,000,000	2,060	318	15,4
Bank in Schaffhausen	1,500,000	652	259	39,8
Bank für Graubünden	2,000,000	285	180	63,2
Leihkasse Glarus	1,000,000	293	134	45,7
Eidgenössische Bank	12,000,000	4,783	2,248	47,0
Toggenburger Bank	2,200,000	970	336	34,6
Banque populaire de la Broye . .	200,000	18	29	161,1
Crédit agricole et industriel de la Broye	650,000	214	74	34.5
St. Gallische Kantonalbank . . .	6,000,000	5,980	2,374	39,7
Caisse d'amortissement de la dette publique	—	739	163	22,1
Basellandschaftliche Kantonalbank .	3,000,000	690	290	42,0
Thurgauer Kantonalbank	2,300,000	1,306	551	42,2
Graubündner Kantonalbank . . .	2,000,000	1,958	657	33,6
Zürcher Kantonalbank	12,000,000	12,276	7,109	57,9
Banca della Svizzera Italiana . .	1,000,000	1,437	516	36,0
Crédit Gruyérien	500,000	165	27	16,4
Appenzell A.-Rh. Kantonalbank .	2,000,000	1,947	704	36,1
Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden	97,766	237	73	30,8
Total 36 Banken	123,022,916	99,401	42,851	43,1

Am 31. Dezember 1900 bestanden 35 Emissionsbanken mit einem eingezahlten Kapital von 184 275 000 Franken. Die bewilligte Emissionssumme betrug 239 500 000 Franken, von denen 239000000 Franken effektiv emittiert waren. Es zeigt sich also eine enorme Steigerung der Notenemission in den Jahren 1881 bis 1900. Sie hat sich in diesem Zeitraum mehr als verdoppelt.

Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, betrug die Notenzirkulation in der Schweiz:

1881	Fr.	34,85;	1886	Fr.	43,70;	1891	Fr.	55,20;	1896	Fr.	63,05;
1882	„	34,30;	1887	„	46,20;	1892	„	54,95;	1897	„	65,90;
1883	„	35,60;	1888	„	47,70;	1893	„	56,10;	1898	„	68,40:
1884	„	39,80;	1889	„	49,50;	1894	„	57,20;	1899	„	70,45;
1885	„	42,65;	1890	„	51,70;	1895	„	59,65;	1900	„	65,40.

Der Rückgang im Jahre 1900 um 5,05 Franken pro Kopf der Bevölkerung ist nur scheinbar. Die Bevölkerungsziffern für die einzelnen Jahre des Jahrzehnts 1871—1880 [1]) sind proportional nach der Progression vom Census auf Ende 1870 (2 669 147 Seelen) bis zum Census auf Ende 1880 (2 846 102 Seelen) ermittelt und auf den Jahresdurchschnitt gestellt.

Ebenso für die Jahre 1881—1899 nach der Progression vom Census auf Ende 1880 (2 846 102 Seelen) bis zum Census auf Ende 1888 (2 933 334) Seelen. Für das Jahr 1900 erfolgte die Berechnung der Notenzirkulation pro Kopf nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 (3 312 551 Seelen). Die Berechnung auf der Basis der proportionellen Progressivziffer (3 058 748 Seelen) hätte 70,85 Franken pro Kopf ergeben. [2])

Am Notenemissionsgeschäfte waren beteiligt:

11	Banken	mit	1—2	Millionen	Franken
12	„	„	2—5	„	„
5	„	„	5—10	„	„
4	„	„	10—20	„	„
2	„	„	20—25	„	„
1	Bank	„	30	„	„

Die Emissionsbeträge bewegten sich also zwischen 1 Million und 30 Millionen. Die Maximalgrenze der zu bewilligenden

[1]) vgl. S. 9.

[2]) J. Ernst, a. a. O. S. 425.

Emissionssumme, d. h. der doppelte Betrag des eingezahlten Kapitals, wurde von 15 Banken erreicht.

Von den 35 Instituten waren:

18 Reine Staatsbanken,
13 Privatbanken,
4 Gemischte Banken.

Über die Notenemission in den Jahren 1900—1905 geben die folgenden Zahlen Aufschluss: [1])

Jahr	Anzahl der Banken	Gesamtbetrag der eingezahlten Kapitalsummen	Totalsumme der bewilligten Emissionen	Totalsumme der effektiven Emissionen
1900	35	184 275 000	239 500 000	239 000 000
1901	36	195 775 000	240 500 000	238 050 000
1902	36	197 775 000	241 500 000	239 622 500
1903	36	204 275 000	243 500 000	241 764 650
1904	36	208 775 000	244 750 000	244 720 000
1905	36	211 957 600	244 750 000	244 750 000

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die seit 1881 stetig zunehmende Notenemission wenigstens zum Teil einem wirklichen Bedürfnis entspricht. Sie hängt zusammen mit der gesteigerten Handels- und Verkehrstätigkeit in der Schweiz. Der intensivere Warenverkehr erfordert eine grössere Menge von Umlaufsmitteln, hat daher eine stärkere Notenzirkulation zur Folge. Die Banknote hat sich vermöge ihrer Überlegenheit als Umlaufsmittel gegenüber barem Gelde eingebürgert und spielt eine hervorragende Rolle neben dem Hartgelde.

Nun darf aber nicht übersehen werden, dass ausser den Bedürfnissen des Handels und der Industrie noch andere Momente zur Erhöhung der Notenemission beitrugen. In hohem Masse ist sie auch Ausfluss des dezentralisierten schweizerischen Notenbankwesens. Die Vielheit der Banken bringt es mit sich, dass besonders an wichtigen Zahltagen, also Ende oder Mitte eines Monats, grosse Geldsummen zur Ausgleichung hin- und hergeschickt werden müssen. Es bedarf keiner Begründung, dass bei einem einheitlichen Institut mit Zweigniederlassungen der Ausgleich viel

---

[1]) Jahresberichte der Banknotenkontrolle.

vollkommener auf dem Wege der Überschreibung im Giroverkehr stattfinden könnte.

In einzelnen Fällen erfolgte die Notenvermehrung auch aus rein fiskalischen Gründen.[1])

Die enorme Steigerung der Notenemission hängt endlich — und nicht zum geringsten — mit der Art der Notenbesteuerung zusammen. Schon bei der Kritik des Banknotengesetzes von 1881 war darauf hingewiesen worden, dass eine Besteuerung nach dem Betrage der bewilligten Emissionssumme statt nach der effektiven Zirkulation die Notenbanken förmlich zwingen musste, alle Noten in die Zirkulation zu stossen.

Hand in Hand mit der beständig wachsenden Banknotenzirkulation ging eine stetige Verringerung der Elastizität der Noten, wie die nachstehenden Zahlen erkennen lassen.

Effektive Zirkulation	Millionen Franken					
	1900	1901	1902	1903	1904	1905
1. Durchschnitt . . .	200,5	197,5	206,3	207,3	213,5	218,5
2. Maximum	226,3	220,4	228,4	228,0	234,1	235,5
3. Minimum	184,5	186,7	184,4	193,8	198,1	202,1
4. Spannung zwischen 2 und 3 .	41,8	33,7	44,0	34,2	36,0	33,4

Die effektive Zirkulation weist seit 1881 eine niemals unterbrochene Progression auf. Im Jahre 1901 bleibt sie zum erstenmal — im Durchschnitt mit 3 Millionen, im Maximum mit 5,9 Millionen — hinter dem vorjährigen Stande zurück. Im Minimum zeigt sich dagegen wieder eine Zunahme, und zwar um 2,2 Millionen. Der Rückgang erklärt sich aus der Abnahme der geschäftlichen Tätigkeit. Daneben äussern sich in ihm die Wirkungen einer leichten Handels- und Baukrisis, die als Folge einer zu intensiven Spekulation und Kreditüberspannung eintrat.

In den folgenden Jahren nahm die effektive Zirkulation mit dem neuen geschäftlichen und wirtschaftlichen Aufschwung wieder

[1]) Gygax, Kritische Betrachtungen über das schweizerische Notenbankwesen. Zürich 1901. S. 59 ff. Jahresberichte der Banknotenkontrolle.

zu. Es kann nicht geleugnet werden, dass die günstige Wirtschaftslage der Schweiz eine Emissionsvermehrung nötig machte. Aber in dem Masse, wie sie in den Jahren 1904 und 1905 erfolgte, ist sie nicht zu rechtfertigen. Denn es „stehen dem Verkehr zur Abwicklung seiner Transaktionen noch eine Anzahl anderer Hülfsmittel ausser den Noten zu Gebote. Würde der Scheck- und Giroverkehr von den Banken etwas besser gepflegt, Anweisungen oder die neugeschaffenen Generalmandate [1]) mehr zu Hilfe genommen, so hätte von einer Ausdehnung des Notenumlaufes wohl Umgang genommen werden können, umsomehr, als auch die relativ günstigen Valutaverhältnisse die Aufrechterhaltung einer reichlicheren Goldzirkulation ohne wesentliche Anstrengungen ermöglicht hätten.“ [2])

Die obenstehende Tabelle lehrt, dass die Spannung zwischen dem Maximum und dem Minimum der Notenzirkulation sehr gering ist. In den Jahren 1900 und 1902 trat zwar eine Besserung ein, doch folgte ihr sofort wieder ein Rückgang. Natürlich sannen die Emissionsbanken auf Mittel, die Elastizität der Banknoten zu erhöhen. Sie beschlossen, eine Vereinbarung über die zeitweilige Herabsetzung der Notenzirkulation zu treffen. In der am 9. Juni 1900 in Basel abgehaltenen Generalversammlung der Konkordatsbanken genehmigten 27 Notenbanken einen von der Solothurner Kantonalbank vorgelegten Entwurf betreffend die zeitweise Reduktion der Banknotenzirkulation in der Schweiz. [3]) Bis zum April 1902 traten diesem Spezialabkommen sämtliche Emissionsbanken bei. Die Solothurner Kantonalbank bemerkte in der Motivierung zu ihrem Antrag, „dass eine Emission, die den verhältnismässig kurzen Epochen höchster Anspannung des Geldmarktes oder, was gleichbedeutend ist, des höchsten Diskontosatzes entspricht, in der übrigen Zeit zu hoch sei. Hand in Hand mit dem weichenden Diskontosatz sollte ein proportionaler Teil der Notenzirkulation eingezogen und dadurch eine Notenreserve

---

[1]) vgl. S. 34.

[2]) Jahresbericht der Banknotenkontrolle für 1904.

[3]) Gygax, Kritische Betrachtungen über das schweizerische Notenbankwesen. Zürich 1901. S. 76 ff.

Gygax, Die neueste Entwickelung des schweiz. Notenbankwesens. Bankarchiv IV. Jahrg. (1905) Nr. 12. S. 183 ff.

Landmann, Das schweiz. Bankgesetz. Zürich 1905. S. 31.

gebildet werden, die erst bei steigendem Diskonto nach und nach wieder dem Verkehr zurückgegeben würde.“

Die Vereinbarung enthielt die folgenden Bestimmungen:

„Das Komitee ist befugt, sobald die allgemeine Lage des Geldmarktes es erheischt und die Summe der Noten in den Kassen der Emissionsbanken stark anwächst, eine Beschränkung der gesamten Notenzirkulation anzuordnen.

Eine einmalige Beschränkung darf 5 % der bewilligten Emissionssumme nicht übersteigen. Eine weitere Beschränkung ist vor Ablauf von 4 Wochen vom Datum der vorhergehenden nicht zulässig.

Die Beschränkung darf im ganzen 10 % der bewilligten Emissionssumme nicht übersteigen. Wenn ausserordentliche Verhältnisse eine weitere Beschränkung notwendig machen, so kann eine solche von den Banken auf Antrag des Komitees durch Abstimmung auf dem Zirkularwege beschlossen werden. Zu einem gültigen Beschlusse bedarf es einer Mehrheit der Banken, welche mindestens 60 % der Gesamt-Emissionssumme repräsentiert.“

Unstreitig hätten mit dieser Institution in notenbanktechnischer Hinsicht günstige Resultate erzielt werden können. Dies umsomehr, wenn, wie der Jahresbericht der Banknotenkontrolle für 1904 hervorhebt, die Emissionsreduktionen hinsichtlich ihrer jeweiligen Zeitdauer, wie besonders in Bezug auf die Höhe der Rückzugsbeträge wesentlich umfangreicher und ausgiebiger durchgeführt worden wären. Einem solchen Vorgehen standen jedoch bedeutende Schwierigkeiten im Wege. Da es noch an vollkommenen technischen Einrichtungen für einen vereinfachten Zahlungs- und Ausgleichsverkehr in der Schweiz fehlt, so konnten Notenrückzüge nur in beschränktem Masse stattfinden. Auch wären diese, namentlich für kleinere Banken, unter dem heutigen Notenbesteuerungssystem mit nicht unbedeutenden Opfern verbunden gewesen. Endlich machte es die dezentralistische Organisation des schweizerischen Notenbankwesens unmöglich, die Reduktionen in einem und demselben Momente vorzunehmen, zumal auf den einzelnen Plätzen sich die temporären Mehrbedürfnisse nicht gleichzeitig und gleichmässig einstellten.

Die Emissionsverminderungen erfolgten in den Jahren 1903 bis 1905 in nachverzeichneten Beträgen und Zeitabschnitten:

Betrag der zurückgezogenen Noten. Franken	% der Emission	Zeitraum in Tagen	Jahr
24 150 000	10	134	1903
12 075 000	5	141	
6 037 500	2 ½	12	
18 356 250	7 ½	80	1904
12 237 500	5	186	
6 118 750	2 ½	7	
12 237 500	5	88	1905
6 118 750	2 ½	125	

Auf einen einzelnen Tag des Jahres ausgerechnet, fand sich die Gesamtemission der Banken durchschnittlich reduziert:

im Jahre 1903 um Fr. 13 729 110 oder 5,61 %
„ „ 1904 „ „ 10 376 729 „ 4,24 %
„ „ 1905 „ „ 2 950 411 „ 1,21 %

Die Verhältniszahlen lassen einen Rückschritt deutlich erkennen. Sie zeigen, dass die Notenbanken ihre Anstrengungen, den Notenumlauf durch temporäre Emissionsreduktionen zu regeln, vermindert haben. In ihrem eigenen Interesse und in dem des Landes ist diese Tatsache nur zu bedauern.

Neben dem Versuche einer periodischen Notenreduktion verdient ein weiterer, in anderer Richtung unternommener der Erwähnung. Er beruht auf der einfachen Erwägung, dass für die dem Verkehr entzogenen Noten naturgemäss ein Äquivalent geschaffen werden muss. Es liegt nahe, bei der Frage des Ersatzes an die einfachere und billigere Zahlungsmethode des Giro- und Scheckverkehrs zu denken, die bei der deutschen Reichsbank mit ihrem über das ganze Land ausgespannten Gironetz zu hoher Vollendung gelangt ist. Freilich fehlten in der Schweiz bisher die Voraussetzungen für ein solches Ausgleichsverfahren; denn die Grundlage, nämlich eine starke Zentralisation im Bankwesen, war nicht vorhanden. Erst seit dem in jüngster Zeit erfolgten Inkrafttreten des neuen Bankgesetzes und der damit endgültigen Eröffnung der Nationalbank ist man zu der Hoffnung berechtigt, dass sich die Bedürfnisse nach Noten bei einer ausgiebigeren Verwendung des Schecks und einem regeren Giroverkehr verringern werden.

Trotz der durch das Bankgesetz von 1881 geschaffenen ungünstigen Verhältnisse waren die Emissionsbanken unablässig bemüht, in der von mir soeben angedeuteten Richtung vorzugehen.

Im Jahre 1882 erneuerten sie das seit 1876 bestehende Konkordat [1]) und riefen gleichzeitig eine „Zentralstelle der schweizerischen Konkordatsbanken" in Zürich ins Leben. Diese war dazu bestimmt, den Ausgleich der aus dem Noten-, Inkasso- und Mandatverkehr resultierenden Zahlungsverbindlichkeiten zu vermitteln. Am 28. März 1901 wurde sie in eine „Giro- und Abrechnungsstelle der Emissionsbanken" umgewandelt. Da aber der Giro- und Kompensationsdienst nur auf die Begleichung der Verbindlichkeiten der Emissionsbanken unter sich beschränkt war, blieben natürlich die erzielten Resultate hinter denen zurück, die von einer dem gesamten Handels- und Gewerbestand zugänglichen Zentralstelle zuversichtlich erwartet werden konnten.

Einige Monate später, am 22. Juni 1901, wurde dieser Vereinbarung eine zweite hinzugefügt, die Bestimmungen über den Inkasso- und Mandatverkehr traf. Im wesentlichen waren es die gleichen wie die im Konkordat festgesetzten. Als neue Einrichtung sind die sogenannten Generalmandate zu erwähnen. Sie werden auf die Gesamtheit der dem Konkordat beigetretenen Emissionsbanken ausgestellt, und zwar im Höchstbetrage von 5000 Franken pro Einzelmandat. Jede Konkordatsbank ist verpflichtet, solche Mandate spätestens zwei Tage nach Vorweisung spesenfrei einzulösen. Fünfzehn Tage nach ihrer Ausstellung sind die Mandate nur noch bei der emittierenden Bank selbst zahlbar.

Am 4. Januar 1902 wurde dem Bundesrat von seiten des Präsidiums der schweizerischen Emissionsbanken ein in der Generalversammlung dieser Banken vom 23. November 1901 abgeschlossenes, neues Konkordat zur Sanktion unterbreitet. Es enthält neben den Bestimmungen des nunmehr aufgehobenen, früheren Konkordats über den Inkasso- und Mandatverkehr, über eine gemeinsame Giro- und Abrechnungsstelle, über den offiziellen Diskontosatz zum Schutze der Barbestände und über die Regulierung der Notenzirkulation noch neue, ergänzende. Diese erstrecken sich auf die Transportkosten für Barbeschaffungen, die Beitritte und Rücktritte, sowie den Gerichtsstand im Falle von Streitigkeiten. [3]) Durch Beschluss des Bundesrats vom 24. Januar 1902

1) Im Jahre 1881 war es aufgelöst worden. vgl S. 9.

[2]) J. Ernst, a. a. O. S. 440ff.

Jahresberichte der Banknotenkontrolle.

[3]) Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik IX. Jahrg. II. Bd. 1901. S. 766.

wurde das Konkordat definitiv genehmigt, doch erhielten die Bestimmungen betreffend die Einrichtung einer gemeinsamen Giro- und Abrechnungsstelle nur provisorische Sanktion.

Das Konkordat umfasst seit dem im April 1902 erfolgten Beitritt der Kantonalbank von Bern sämtliche schweizerische Emissionsbanken.

Wenn auch die Giro- und Abrechnungsstelle infolge ihrer Beschränkung auf die Emissionsbanken nicht die Bedeutung gewann, die sie bei der Beteiligung aller Handels- und Gewerbetreibenden für die gesamte Verkehrstätigkeit in der Schweiz hätte erlangen können, so verdienen ihre Einrichtungen gleichwohl nähere Beachtung.

Diese Zentralstelle ist wie die Emissionsbanken der amtlichen Kontrolle des Inspektorats unterstellt und wird von der Züricher Kantonalbank geleitet und verwaltet. Jede Emissionsbank unterhält bei der Giro- und Abrechnungsstelle zwei verschiedene Konti: Konto A für Depots und Transaktionen in Barschaft und Konto B für Depots und Transaktionen in Noten. „Die Giro- und Abrechnungsstelle ist gehalten, dem Inspektorate der Emissionsbanken allwöchentlich ein Verzeichnis der Saldi aller dieser Konti einzusenden zum Zwecke der Kontrollierung derselben mit den erhaltenen Wochenausweisen der Banken. Zu Ende jeden Monats hat sie der genannten Amtsstelle eine Übersicht über den im Laufe des Monats stattgehabten Verkehr und am Schlusse des Jahres eine Zusammenstellung der Gesamtbeträge der einzelnen Kassa- und Giromutationen zu überreichen.“ [1])

Eine Betrachtung der periodischen Rechnungsausweise der Abrechnungsstelle in Zürich lehrt die erfreuliche Tatsache, dass die Gesamtziffer der ausgestellten Generalmandate Jahr für Jahr anwächst. Ein sprechender Beweis für die zunehmende Beliebtheit dieser neuen Verkehrseinrichtung der schweizerischen Emissionsbanken und damit ein beredtes Zeugnis für ihre Nützlichkeit!

Ungünstiger verlief die Entwickelung der Kassabewegung und der Übertragungen von Konto auf Konto. Zur Beurteilung der einzelnen Positionen lasse ich die Verkehrsziffern für die Jahre 1902, 1903, 1904, 1905 folgen.

---

[1]) Jahresbericht der Banknotenkontrolle für 1903.

	1902	1903	1904	1905
Konti A (f. Barschaft).	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertragungen von Konto auf Konto und Kassabewegung (Eingang u. Ausg. zusammen).	3,614,900	26,148,661	12,815,100	2,606,570
Konti B (für Noten).				
Übertragungen von Konto auf Konto und Kassabewegung (Eingang u. Ausg. zusammen)	131,080,616	86,957,711	67,388,494.37	70,665,927.75
Generalmandate (Betrag der ausgestellten und der eingelösten zusammen)	20,922,206	58,317,563	77,572,581.72	87,799,036.65
Saldi der wöchentlichen Abrechnungen	39,108,381	27,251,491	19,055,719.05	16,401,845.35
Total	**194,726,103**	**198,675,426**	**176,831,895.14**	**177,473,379.75**
Umsatz der wöchentlichen Abrechnungen (in einfach. Aufrechnung)	**78,342,955**	**48,605,247**	**34,279,304.45**	**36,033,768.50**

Die Umsatzziffer der Konti A weist im Jahre 1903 gegenüber der des vorhergehenden Jahres von nur 3,6 Millionen eine Vermehrung von 22,5 Millionen auf, 1904 ging sie um mehr als die Hälfte zurück, nämlich auf 12,8 Millionen, und erreichte im darauffolgenden Jahre mit 2,6 Millionen ihren tiefsten Stand.

Die Positionen unter Konti B zeigen ebenfalls grösstenteils rückläufige Bewegungen. Nur der Betrag des durch die Generalmandate bewirkten Umsatzes ist in stetiger Zunahme begriffen. Sie beträgt 1903 37,4 Millionen, 1904 19,2 Millionen und 1905 10,2 Millionen.

Der Gesamtumsatz beider Kategorien von Konti zusammen, inbegriffen die Saldi der wöchentlichen Abrechnungen, bezifferte sich [1])

im Jahre 1902 auf Fr. 194,726,103
„ „ 1903 „ „ 198,675,426
„ „ 1904 „ „ 176,831,895.14
„ „ 1905 „ „ 177,473,379.75

Zusammenfassend ist zu sagen, dass es durch die Bestimmungen des Bankgesetzes von 1881 unmöglich gemacht wurde,

---

[1]) Jahresberichte der Banknotenkontrolle.
Rechenschaftsberichte über die Verwaltung der Züricher Kantonalbank.

geordnete Notenzirkulationsverhältnisse in der Schweiz zu schaffen. Am besten wird man sich der Kritik Kalkmannns [1]) anschliessen, der die Wirkungen der bekannten Gesetzesbestimmungen über die Banknotenbesteuerung mit folgenden Worten schildert:

„Die Banken werden auf diese Weise gezwungen, möglichst ihr ganzes Kontingent in Umlauf zu bringen und im Umlauf zu erhalten; es liegt naturgemäss in ihrem Interesse, die Noten, von denen sie Steuern zahlen müssen, auch sämtlich verdienen zu lassen. Durch die grosse Zahl der Notenbanken wird diese Tendenz noch verstärkt; denn jede einzelne hat natürlich das Bestreben, ihren Geschäftskreis auf Kosten der anderen zu vergrössern und den Boden, den sie einmal gewonnen hat, zu behaupten. Würde sie anders handeln, so liefe sie Gefahr, dass sich ihr Umlauf verringert und es ihr damit erschwert wird, die Steuerlast zu tragen . . . Die Banken drängen dem Verkehr, indem sie ihm billigen Kredit anbieten, ihre Noten auf und gewöhnen ihn an einen reichlichen Vorrat von Zirkulationsmitteln . . .

Trotzdem tritt bei steigendem Geldbedarf fast regelmässig Notenmangel ein. Indem die Notenbanken bei geringer Nachfrage nach Umlaufsmitteln eine möglichst grosse Zahl ihrer Noten in den Umlauf pressen, berauben sie sich nämlich der Möglichkeit, bei vermehrter Nachfrage den Bedürfnissen des Verkehrs entgegenzukommen; denn dem Notenumlauf ist eine starre obere Grenze gezogen; die einzelne Bank darf das Kontingent, das ihr von Bundeswegen bewilligt ist, nicht überschreiten."

2. Notendeckung und Liquidität.

Das Bardeckungsverhältnis [2]) d. h. das Verhältnis zwischen dem gesamten Barvorrat der Banken und der effektiven Notenzirkulation hat sich in der Epoche 1882—1900 fortlaufend verschlechtert.

---

[1]) Untersuchungen über das Geldwesen der Schweiz. St. Gallen 1900. S. 28 ff.

[2]) Gygax, Krit. Betrachtungen über d. schweiz. Notenbankwesen. Zürich 1901. S. 130 ff. und S. 150 ff.

R. Meyer, Les banques d'émission suisses et le drainage des écus. Lille 1903. S. 86 ff.

Landmann, Das schweiz. Bankgesetz. Zürich 1905. S. 33 ff.

Schweiz. Blätter f. Wirtschafts- u. Sozialpol. VIII. Jahrg. 1. Bd. 1900. S. 99; IX. Jahrg. 1. Bd. 1901. S. 65.

Bis 1892 stellte es sich verhältnismässig, wenigstens in einigen Jahren, günstiger als in der späteren Zeit. Der Prozentsatz des Deckungsverhältnisses bewegte sich in den Jahren 1882—1892, wie folgt:

1882	65 %	1888	58,8 %
1883	54 %	1889	57,3 %
1884	56 %	1890	57,7 %
1885	52 %	1891	57,1 %
1886	51 %	1892	59,5 %
1887	56 %		

Die Gestaltung des Bardeckungsverhältnisses in den Jahren 1893—1900 wird durch folgende Zahlen beleuchtet:

Jahr	Effektive Notenzirkulation in Millionen Fr.	Totaler Barvorrat in Millionen Fr.	Prozentsatz des Deckungsverhältnisses
1893	154,056	89,413	58,0
1894	158,719	92,492	58,3
1895	167,913	93,649	55,8
1896	177,657	95,713	53,9
1897	185,795	99,975	53,8
1898	194,140	104,233	53,7
1899	199,470	106,618	53,5
1900	200,500	108,905	54,3

Dem beständigen Sinken des Prozentsatzes des Deckungsverhältnisses folgte seit 1900 ein leichtes Ansteigen, das aber nur von kurzer Dauer war, wie die Betrachtung der nachstehenden Ziffern zeigt.

Verhältnis des Barvorrates zu der effektiven Zirkulation.

	Durchschnitt	Maximum	Minimum
1901	59,2 %	66,1 %	50,9 %
1902	55,5 %	63,5 %	49,8 %
1903	57,2 %	62,5 %	51,2 %
1904	55,3 %	60,6 %	49,2 %
1905	53,5 %	57,7 %	49,2 %

Dieses prozentuale Verhältnis stellt sich aber noch ungünstiger, wenn man, wie der Bericht der Banknotenkontrolle für 1904 hervorhebt, einen Fehler korrigiert, der seit Jahren zu einer sinnstörenden und falschen Auffassung in Bezug auf die Bardeckung der Noten verleitet hat. Es heisst in diesem Berichte: „Seit dem

Einsetzen einer eidgenössischen Kontrolle über die Notenbanken ist von jeher das Verhältnis des Total-Barvorrates zu der effektiven Notenzirkulation als „Bardeckungsverhältnis" ausgegeben worden, was absolut unrichtig ist. Nicht die sämtliche Barschaft kann für die Noteneinlösung in Anspruch genommen werden, denn ein nicht unwesentlicher Teil davon hat zur Bezahlung der übrigen kurzfälligen Verbindlichkeiten der Banken Verwendung zu finden, da andernfalls zur Deckung dieser nicht ein Centime Barschaft mehr verbliebe, und doch erreichen diese kurzfristigen Verpflichtungen insgewöhnliche zum mindesten die Höhe der Notenschuld. Also erst wenn wir diesen Faktor mit in unsere Berechnung einbeziehen, gelangen wir zum eigentlichen Bardeckungsverhältnis für den Notenumlauf."

Anschliessend an diese Ausführungen hat das Banknoteninspektorat auf Grund des Jahresdurchschnitts der Generalmonatsbilanzen das Bardeckungsverhältnis für das Jahr 1904 berechnet, und zwar folgendermassen:

Totaler Barvorrat			Fr. 117,646,367
Kurzfällige Schulden		Fr. 188,330,381	
10 % aller Wechselschulden		„ 2,001,258	
20 % der Spareinlagen		„ 75,804,782	
		Fr. 266,136,421	
abzüglich:			
Kurzfällige Guthaben	Fr. 61,240,454		
10 % all. Wechselforderungen (Portefeuille)	Fr. 27,661,974	Fr. 88,902,428	
		Fr. 177,233,993	
Diese Summe von Fr. 177,233,993, in Anbetracht, dass die „kurzfälligen" Verbindlichkeiten sich auf 8 Tage verteilen, auf einen Tag reduziert, ergibt			Fr. 22,154,249
Verbleibt an Barschaft, die allein an ein und demselben Tage zur Einlösung der effektiven Notenzirkulation dienen kann			Fr. 95,492,118

oder 43,7 % des tatsächlichen Notenumlaufes.

Die in der Tabelle angegebene Verhältnisziffer von 55,3 % für das Jahr 1904 ist also auf 43,7 % zu reduzieren. Diese Ziffer geht allerdings über die im Gesetze bestimmte 40 prozentige Notendeckung sehr wenig hinaus, und eine Erhöhung der Prozentzahl wäre im Interesse der jederzeitigen Zahlungsbereitschaft der Banken nur zu wünschen. Doch berechtigt die Betrachtung des Bardeckungsverhältnisses noch nicht zu einem Urteil über die Solidität und Liquidität; denn der Barvorrat „lässt sich niemals allein für sich, sondern nur in Verbindung mit den anderen Aktiven, besonders den Wechseln betrachten und muss natürlich bei einer Zettelbank höher sein, wenn dieselbe gleichzeitig noch grosse Posten kurz- oder stetsfälliger Depositen hat“. [1])

Um die Liquidität des Gesamtstatus der schweizerischen Emissionsbanken erkennen zu können, ist es daher nötig, die Bilanzen der einzelnen Notenbanken zu prüfen. Es ist jedoch geboten, die Untersuchung auf die jährlich vom Banknoteninspektorat herausgegebene Generalbilanz aller schweizerischen Emissionsbanken zu beschränken, da sie die Zustände im schweizerischen Notenwesen genügend beleuchtet, und die Sonderbetrachtung der Bilanzen jeder Notenbank zu weit führen würde.

Den folgenden Ausführungen sollen die Generalbilanzen von 1885, 1890, 1895, 1900 u. 1905 als Grundlage dienen. [2]) (vgl. S. 42 u. 43.)

Die Totalbilanzsumme [3]) der Emissionsbanken ist von 795,9 Mill. Franken im Jahre 1885 auf 1963,5 Mill. Franken im

---

[1]) Ad. Wagner, Der Kredit und das Bankwesen, in Schönbergs Handbuch der polit. Ökonomie. 4. Aufl. Tübingen. 1896. S. 506.

[2]) W. Speiser, Untersuchungen über dss Banknotenwesen der Schweiz. Zeitschrift für schweizerische Statistik. 1887. S. 342—365.

Konrad Escher, Das schweizerische Banknotenwesen und die zu gründende Bundesbank, ebenda 1888. S. 129—137.

F. F. Schweizer, Zur Beurteilung des schweizerischen Banknotenwesens, ebenda 1888. S. 137—171.

W. Speiser, Einige Bemerkungen betreffend die Schrift von F. F. Schweizer: „Zur Beurteilung des schweizerischen Banknotenwesens“, ebenda 1888. S. 265—283.

Gygax, Kritische Betrachtungen über das schweizerische Notenbankwesen. Zürich 1901. S. 150ff.

Landmann, Das schweizerische Bankgesetz. Zürich 1905. S. 33ff.

H. Ernst, Eine schweizerische Bundesbank. Winterthur 1904.

[3]) Bei der Zusammenstellung der Jahresdurchschnitte der Generalmonatsbilanzen sind die Rechnungen der Banken unter sich und ihren Filialen

Jahre 1905 angewachsen. An dieser beträchtlichen Zunahme partizipierten die einzelnen Kategorien, wie folgt:

Die Aktiven.

Die Kassaposten haben an dem Zuwachs der Bilanzsumme nur geringen Anteil. 1885 belief sich die Summe der unter „Kassa" aufgeführten Beträge auf 86,7 Mill. Franken; 1905 erreichte sie 133,5 Mill. Franken.

Ebenso verhält es sich mit den „Kurzfälligen Guthaben". Auch hier ist die Zunahme unerheblich (1885: 32,2 Mill. Fr., 1905: 64,8 Mill. Fr.).

Gleiches ist vom Kapitel „Wechselforderungen" zu sagen. 211,5 Mill. Fr. im Jahre 1885 stehen 286,7 im Jahre 1905 gegenüber. Den wesentlichsten Bestandteil dieser Position bilden die Diskonto-Schweizerwechsel (1885: 149,8 Mill. Fr., 1905: 199,1 Mill. Fr.). Quantitativ ist also eine erfreuliche Vermehrung zu konstatieren, qualitativ allerdings seit einigen Jahren eine namhafte Verschlechterung, wie im Jahresberichte der Banknotenkontrolle für 1905 näher ausgeführt wird. „Unter den sogenannten Diskonto-Schweizerwechseln figuriert eine ganze Anzahl von Wechseln, die diese Bezeichnung nicht verdienen. Es sind keine kommerziellen Wechsel, deren Ursprung auf eine legitime Waren- oder Handelstransaktion zurückzuführen ist, und die neben den Auslandwechseln und einer beschränkten Zahl von Bankakzepten mit prima Unterschriften eben immer noch als die zuverlässigste und banktechnisch richtigste Notendeckung anzusehen sind, sondern es sind Papiere, die offensichtlich von und für die Spekulation, mit und ohne Hinterlage geschaffen, meistens dem Börsengeschäfte dienen und erst durch das Hinzutreten von zwei oder mehreren anerkannt soliden Unterschriften nach und nach den scheinbaren Charakter von Diskontopapier annehmen."

---

kompensiert, d. h. es figurieren nur deren Saldi, um die 36 Banken als Einheit erscheinen zu lassen. In derselben Weise sind die Gesellschaftskonti behandelt, indem auch bei diesen Schulden und Guthaben, soweit es möglich ist, ausgeglichen worden sind. Die Bilanzen repräsentieren somit ausschliesslich die eigenen Gelder der Banken, ihre Schulden und Guthaben gegenüber Dritten, ihre Kassa- und Portefeuillebestände. (Jahresberichte d. Banknoten-Kontrolle.)

Jahresdurchschnitt der

Aktiven. 1885	1890	1895	1900	1905	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	**Kassa**
50,155,903	61,833,950	72,365,663	87,411,833	94,023,712	Gesetzl. Bardeckun d. Notenzirkulatio
15,341,167	19,480,244	21,138,058	21,588,146	22,481,562	Verfügb. Barschaf
10,653,242	7,517,233	5,503,433	10,336,317	3,084,092	Eigene Noten
8,422,990	10,746,370	10,046,454	13,491,817	11,514,306	Noten and. Banke
2,087,747	1,762,088	1,550,629	1,574,229	2,363,677	And. Kassabeständ
86,661,049	101,339,885	110,604,237	134,402,342	133,467,349	**Kurzfällige Guthabe**
					Emissionsbanken
1,008,335	2,677,507	2,885,794	4,632,226	7,122,183	Zweiganstalten (kompensiert)
29,282,469	22,846,991	25,836,531	43,011,369	54,424,800	Korrespondenten-Debitoren
1,943,155	1,985,475	2,507,395	2,288,562	3,288,240	Diverse
32,233,959	27,509,973	31,229,720	49,932,157	64,835,223	**Wechselforderunge**
					Diskonto-Schweiz
149,828,041	141,171,024	163,119,329	148,228,689	199,122,379	Wechsel u. Inkass
30,368,684	17,366,503	15,565,783	33,268,343	31,815,791	Wechsel a. Auslan
31,342,291	44,197,085	43,501,485	49,294,687	55,770,070	Wechsel auf Faus pfand etc.
211,539,016	202,734,612	222,186,597	230,791,719	286,708,240	**Andere Forderunge auf Zeit**
65,239,783	91,530,649	113,361,978	225,937,749	280,755,455	Konto-Korrt.-Debitoren
61,615,908	74,014,986	96,128,934	139,780,226	166,373,365	Schuldscheine
236,756,725	279,315,947	408,653,812	615,641,486	809,127,629	Hypothekenanlage aller Art
74,993,431	116,240,174	149,269,385	137,786,751	197,295,058	Effekten (öffentl. Wertpapiere)
249,090	2,255,775	1,135,877	738,017	2,091,213	Liquidationen, Res tanzen und Divers
438,854,937	563,357,531	768,549,986	1,119,884,229	1,455,642,720	**Feste Anlagen und Gesellschafts-Konti**
8,977,665	8,886,453	7,873,823	9,026,537	14,267,043	Mobilien und Immobilien
1,546,339	4,239,682	4,491,526	5,190,547	1,816,350	Kommanditen und Beteiligungen
—	—	—	—	—	Gesellschafts-Kont
10,524,004	13,126,135	12,365,349	14,217,084	16,083,393	
16,091,958	12,098,714	11,550,000	7,883,683	6,768,937	**AusstehendesKapita**
795,904,923	920,166,850	1,158,485,889	1,557,111,214	1,963,505,862	**Total**

General-Monats-Bilanzen.

	Passiven.				
	1905	1900	1895	1890	1885
Notenemission	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Noten in Zirkulation	223,544,973	205,037,766	170,867,704	143,838,505	116,966,768
Eig. u. a. Schweizernoten in Kassa	14,598,398	23,828,134	15,549,887	18,263,603	19,076,232
	238,143,371	228,865,900	186,417,591	162,102,108	136,043,000
Kurzfällige Schulden					
Giro- und Check-Konti	27,088,464	22,293,741	22,581,859	21,353,230	21,256,731
Kurzsichtig. Schuldscheine aller Art	2,134,665	3,056,609	5,902,695	3,994,005	5,934,439
Korrespondenten-Kreditoren	22,250,014	17,520,424	8,747,097	8,217,505	15,529,027
Kontokorrent-Kreditoren	153,284,664	114,146,145	88,883,067	66,604,472	51,521,216
Diverse	906,944	611,216	339,810	526,166	528,398
	205,664,751	157,628,135	126,454,528	100,695,378	94,769,811
Wechselschulden					
Eigenwechsel	4,385,387	5,445,265	3,738,829	2,290,408	1,829,837
Tratten und Akzeptationen	26,434,317	15,705,779	14,278,611	9,881,720	6,541,082
	30,819,704	21,151,044	18,017,440	12,172,128	8,370,919
Andere Schulden auf Zeit					
Konto-Korrent-Kreditoren	68,183,985	63,112,901	33,474,738	25,708,143	19,436,536
Sparkassaeinlagen	397,939,259	280,606,871	217,209,444	156,635,848	133,904,803
Obligationen und and. Schuldscheine	722,363,616	548,553,302	380,410,586	284,673,408	240,564,975
Feste Anleihen	36,462,233	27,145,035	5,337,750	7,131,709	7,986,825
Diverse	1,386,841	555,838	599,290	861,202	1,170,840
	1,226,335,934	919,973,947	637,031,808	475,010,310	403,063,979
Gesellschafts-Konti und eigene Gelder					
Gesellschafts-Konti	3,185,862	2,793,745	2,556,394	3,522,866	1,124,567
Ordentlicher und ausserordentlicher Reservefonds	43,081,240	36,256,777	27,401,878	25,805,726	18,882,647
Eingezahl. Kapital	209,506,063	182,557,983	147,056,250	128,759,620	117,558,042
	255,773,165	221,608,505	177,014,522	158,088,212	137,565,256
Ausstehendes Kapital	6,768,937	7,883,683	11,550,000	12,098,714	16,091,958
Total	1,963,505,862	1,557,111,214	1,158,485,889	920,166,850	795,904,923

Sehr richtig wird weiter bemerkt: „Solches Papier sollte zum mindesten für die Notendeckung keine Verwendung finden, und es sollte dasselbe überhaupt im Interesse gesunder Geld- und Kreditverhältnisse durch Anwendung schärferer Diskontobedingungen mehr zurückgedrängt werden. Die Leichtigkeit, derartiges Wechselmaterial unterbringen und selbst zu den günstigsten Sätzen diskontieren zu können, reizt zu dessen Kreierung und begünstigt überdies Praktiken, die durchaus verwerflich sind." Beispielsweise wird in dem Berichte erwähnt, dass nach Äusserungen aus Emissionsbankkreisen selbst „viele Lombardwechsel existieren, über deren Hinterlage der erste Inhaber und Geldgeber sich ein unbedingtes Verfügungsrecht verschreiben lässt, das ihm gestattet, die Deckung dieser Wechsel für ein anderes Geschäft zu verwenden. Wird dieses Recht von ihm ausgenützt, so sind die Wechsel ohne Unterlage. Welches Risiko dann der Diskonteur, der von diesem Umstande keine Kenntnis hat, mit der Erwerbung solcher Wechsel läuft, bedarf keiner Erörterung. Es ist dies ein Vorgehen, das jeder gesunden geschäftlichen Auffassung zuwiderläuft und unter Umständen direkt gegen Treu und Glauben verstösst."

Ohne Zweifel bergen solche Manipulationen schwere Gefahren für das Kreditwesen in sich, zumal wenn sie in grösserem Umfange vorgenommen werden. Das Komitee der Emissionsbanken hat daher durch Zirkular die Institute auf diese Übelstände aufmerksam gemacht und geeignete Massnahmen zu deren Bekämpfung vorgeschlagen.

Die Auslandwechsel, die in der Epoche 1895—1900 eine beträchtliche Vermehrung erfuhren, nämlich von 15,6 auf 33,2 Mill. Fr., zeigten 1905 einen Rückgang auf 31,8 Mill. Fr.

Der Betrag der Wechsel auf Faustpfand (Lombardwechsel) wuchs in den Jahren 1885—1905 fast ununterbrochen. 1885 repräsentierten sie 31,3 Mill. Fr., 1905 55,8 Mill. Fr.

Die soeben betrachteten Kategorien von Aktiven — Barbestände, kurzfällige Guthaben und Wechselforderungen — sind neben einem Teile des Effekten-Portefeuilles die einzigen Werte, die vermöge ihrer raschen Realisierbarkeit eine dauernde Zahlungsbereitschaft der Banken garantieren. Sie kommen daher bei Beurteilung der Liquidität der Bilanzen in erster Linie in Frage. Natürlich müssen aber zu diesem Zwecke auch die „Anderen Forderungen

auf Zeit", sowie die kurzfristigen und langfristigen Passiven herangezogen werden.

Was die „Anderen Forderungen auf Zeit" anlangt, so weisen diese im Gegensatz zu den kurzfälligen Mitteln eine rapide Zunahme auf. Ihr Gesamtbetrag erhöhte sich von 438,9 Millionen Fr. im Jahre 1885 auf 1455,6 Millionen Fr. im Jahre 1905. Also gerade solche Geschäfte, die sich ihrer Natur nach nicht mit der Notenausgabe vereinen lassen, oder die wenigstens in geringerem Umfange kultiviert werden sollten, haben eine ganz auffallende Ausdehnung erfahren. Mit anderen Worten: Die Notenbanken haben je länger je mehr den obersten Grundsatz, der für sie gelten sollte, ausser Acht gelassen. Indem der Teil ihrer disponibeln Mittel, der in nichts weniger als kurz realisierbaren Forderungen besteht, in rasch steigender Progression zunahm, büsste ihre Bilanz mehr und mehr an Liquidität ein.

An der Vermehrung der Gesamtsumme der „Anderen Forderungen auf Zeit" waren hauptsächlich die Hypothekaranlagen, und zwar mit 236,8 Millionen Fr. im Jahre 1885 und 809,1 Mill. Fr. im Jahre 1905 beteiligt. Sie repräsentierten somit fast die Hälfte der Bilanzsumme.

Auch die übrigen Positionen dieser Rubrik haben sich stark vermehrt, doch erreichen ihre Ziffern bei weitem nicht die Höhe der vorerwähnten.

In der Rubrik „Feste Anlagen und Gesellschafts-Konti" zeigt sich ebenfalls eine Vermehrung. Sie ist ganz überwiegend auf Konto der Mobilien und Immobilien zu setzen.

Als Abschluss dieser Betrachtung möchte ich, um das Verhältnis der einzelnen Positionen zu einander möglichst sinnfällig zu kennzeichnen, noch einmal die charakteristischsten Zahlen vor Augen führen.

Es waren ausgeliehen:

	1885			1905		
im Diskontgeschäft	180	Millionen	Fr.	231	Millionen	Fr.
im Lombard	31	„	„	56	„	„
im Kontokorrent	65	„	„	281	„	„
gegen Schuldscheine	62	„	„	166	„	„
als Hypotheken	237	„	„	809	„	„

Die grössten Summen finden sich also im Hypothekengeschäft investiert. Das unterscheidet die schweizerischen Notenbanken

ganz wesentlich von den grossen Notenbanken anderer Länder. Als Beispiel seien nur die deutschen Notenbanken erwähnt, die sich in der Hauptsache auf das Diskontgeschäft und Lombardgeschäft beschränken, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht. [1])

Notenbanken	1904. Aktiva.							
	Metallbestand	Reichs-Kassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Sonstige Aktiva	Summe der Aktiva
	1000 M.							
Reichsbank	926 669	26 012	19 382	823 354	74 180	91 292	95 218	2 056 107
Bayerische Notenbank	32 045	92	6 327	40 201	3 689	59	2 498	84 911
Sächsische Bank zu Dresden	18 409	453	9 204	40 461	25 948	18 606	13 622	126 703
Württemberger Notenbank	10 406	164	2 371	15 931	10 913	1 196	1 135	42 116
Badische Bank	8 554	25	2 243	18 710	11 762	1 650	2 339	45 283
Braunschweiger Bank	518	10	89	8 701	2 047	930	11 819	24 114
Zusammen	996 601	26 756	39 616	947 358	128 539	113 733	126 631	2 379 234

Die Passiven.

Die „Notenemission" wurde schon früher behandelt. Ich kann mich daher gleich den „kurzfälligen Schulden" zuwenden.

„Es ist dies diejenige Position, die in Verbindung mit dem Kapitel „Andere Forderungen auf Zeit" der Aktiven, so recht eigentlich als der wunde Fleck unseres Banknotenwesens bezeichnet werden muss. Die ersteren vermehren immer in steigender Progression die kurzfälligen Verpflichtungen der Emissionsbanken, während die andern die für die Deckung jener ersten bestimmten Mittel in immer gefahrdrohenderer Weise festlegen. Dadurch wird die Zahlungsfähigkeit unserer Banken für aussergewöhnliche Zeiten, wie Krisen oder politische Verwicklungen, in immer stärkerem Masse in Frage gestellt." So lässt sich das Banknoteninspektorat in seinem Berichte für 1901 vernehmen, und man wird dieses Urteil unterschreiben dürfen. Die „kurz-

[1]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 1905. S. 201.

fälligen Schulden" haben sich seit 1885 von 94,8 auf 205,7 Mill. Fr. im Jahre 1905 vermehrt. Die „kurzfälligen Guthaben" dagegen zeigten in derselben Zeit nur eine Steigerung von 32,2 auf 64,8 Millionen Fr.

Rechnet man zu den „kurzfälligen Schulden" die in Zirkulation befindlichen Noten, die Wechselschulden und 20 % der unter „Andere Schulden auf Zeit" aufgeführten Sparkassa-Einlagen — das ist nämlich ungefähr der kurzfällige, d. h. innerhalb 8 Tagen zurückzahlbare Teil — hinzu, so ergibt sich für 1905 folgende Zusammenstellung:

Noten in Zirkulation	223,5	Millionen Fr.
Kurzfällige Schulden	205,7	„ „
Wechselschulden	30,8	„ „
20 % der Sparkassa-Einlagen	79,6	„ „
Zusammen	539,6	Millionen Fr.

Als kurzfällige Mittel standen diesen zur Deckung gegenüber:

Kassa	133,5	Millionen Fr.
Kurzfällige Guthaben	64,8	„ „
Wechselforderungen	286,7	„ „
Zusammen	485,0	Millionen Fr.

54,6 Millionen Fr. konnten mithin nur durch Forderungen auf Zeit, also nach 8 Tagen fällige Guthaben, gedeckt werden. Wenn nun auch die definitive Zahlungsbereitschaft der schweizerischen Notenbanken ausser Zweifel steht, so gilt keinesfalls das gleiche für die jederzeitige. Deckungsverhältnisse, wie sie in der obigen Gegenüberstellung sichtbar wurden, schliessen durchaus nicht Zahlungsstockungen im Falle eines Krieges oder einer wirtschaftlichen Krisis aus. Gerade darauf sollte aber eine vernünftige Zettelbankpolitik gerichtet sein.

Die „Anderen Schulden auf Zeit" weisen eine starke Zunahme auf. Selbstverständlich ist diese im Interesse der Liquidität nur zu begrüssen. (1885: 403 Mill. Fr., 1905: 1226,3 Mill. Fr.)

Als Ergänzung zu dieser Betrachtung mögen hier einige kurze Bemerkungen über die vom Banknoteninspektorat veröffentlichte General-Gewinn- und Verlustrechnung der schweizerischen Emissionsbanken ihre Stelle finden. Betrachtet man die einzelnen Nutzposten, so zeigt sich die überraschende Tatsache, dass die schweizerischen Notenbanken den Hauptgewinn aus Hypothekaranlagen ziehen. Er stellt sich dreimal so hoch als der Ertrag des

Wechselportefeuille, wie sich aus den nachstehenden Zahlen für 1904 ersehen lässt.[1])

Ertrag des Wechselportefeuille	10,5	Millionen	Fr.
Aktivzinsen und Provisionen:			
Kontokorrent-Debitoren	9,96	„	„
Schuldscheine (ohne Wechselverbindlichkeit)	7,5	„	„
Hypothekaranlagen aller Art	31,1	„	„
Zinsen und Kursgewinne von Effekten	7,98	„	„

Auch diese Zahlen gestatten einen Einblick in die schweizerischen Notenbankverhältnisse und bieten einen sicheren Massstab zur Beurteilung der Liquidität der Bilanz. Sie bestätigen das Ergebnis der vorhergehenden Untersuchungen, nämlich dass die schweizerischen Emissionsbanken ihre Mittel in solchem Umfange festgelegt haben, dass die jederzeitige Zahlungsbereitschaft illusorisch erscheint. Freilich darf dieser Vorwurf nicht so sehr gegen die Banken selbst als vielmehr gegen das durch das Banknotengesetz von 1881 geschaffene Notenbanksystem erhoben werden. Es kann aber nicht zweifelhaft sein, dass mit der Beseitigung des Systems hinsichtlich der Liquiditätsverhältnisse eine Besserung eintreten wird.

3. Diskontopolitik und Valutaverhältnisse.

Neben einem zu grossen Notenumlauf und einer zu schwachen Notendeckung ist der Mangel einer zielbewussten Diskontopolitik eines der Grundübel des schweizerischen Notenbankwesens.[2])

Unter Diskontopolitik hat man nach Lotz[3]) zu verstehen „das bewusste Vorgehen nach bestimmten Grundsätzen gegenüber Diskontierungsgesuchen. Die Handhabung der Diskontopolitik liegt in Europa bei den Zentralnotenbanken. Dass die letzteren sich bereit fanden, ihre Diskontopolitik nach bestimmten volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu regeln, erklärt sich historisch. Die Sorge nämlich, ihre Banknoten allezeit einlöslich gegen

---

[1]) vgl. auch Berichte über Handel und Industrie der Schweiz. Erstattet vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins.

[2]) J. Ernst. Art. Banknotenwesen, im Hwb. d. schweiz. Volksw., Sozialpol. u. Verw. S. 434, sowie Art. Diskontopolitik, ebenda, S. 791—815.

[3]) Art. Diskonto und Diskontopolitik im Hwb. der Staatswissenschaften 2. Aufl. 1900 III. Bd. S. 170—185.

Bargeld zu bewahren, führt sie mit Notwendigkeit zur Beachtung zweier für die gesamte nationale Wirtschaft höchst wichtiger Gesichtspunkte: erstens zur Erwägung, ob und wie weit und in welchen Stadien bei einer Geldknappheit die Notenbank zunehmenden Diskontansprüchen mit Hilfe ihres Notenkredits bereitwillig entgegenkommen darf; zweitens zum Nachdenken darüber, wie sich die Centralbank — deren wahres eigenes Interesse, solange sie Barzahlung leistet, hier mit dem nationalen vollkommen zusammenfällt — gegenüber der Edelmetallarbitrage zu verhalten hat, wenn diese den von der Notenbank verwahrten Teil des nationalen Barschatzes zur Ausfuhr in Anspruch nimmt."

„Diskonto bedeutet den Abzug vom Nominalbetrage einer innerhalb einer gewissen Frist fälligen Forderung, den derjenige einbehält, welcher die Forderung vor Verfall ankauft oder in Zahlung nimmt."

Wie erwähnt, hatte man es in dem Bankgesetze von 1881 unterlassen, eine einheitliche Regelung der Diskontopolitik vorzunehmen. Die Folge war, dass die Emissionsbanken auf den Hauptplätzen einen eigenen Diskontosatz publizierten. So die Bank in Zürich, die Züricher Kantonalbank, die Bank in Basel, die Banque du Commerce in Genf, die Bank in St. Gallen, die Kantonalbank von Bern.

Es kam sogar vor, dass auf ein und demselben Bankplatze — nämlich in Zürich — verschiedene Diskontosätze aufgestellt wurden. Die Züricher Kantonalbank diskontierte einmal zu 2 ½ %, die Bank in Zürich dagegen zu 3 ½ %.

Die kleineren Bankplätze richteten sich nach den grösseren, die ihnen zunächst lagen. [1])

Wo die Platzkonkurrenz geringer war, und die betreffenden Banken geradezu eine Monopolstellung innehatten, wie in Bern und St. Gallen, stand der Diskont meistens etwas höher als auf den übrigen Hauptbankplätzen.

Im ganzen ist jedoch zu sagen, dass die Banken bei dem damals herrschenden System gut auskamen. Gleichwohl waren sie der Festsetzung eines einheitlichen Diskontosatzes nicht ab-

---

[1]) Gygax, Krit. Betrachtungen über d. schweiz. Notenbankwesen. Zürich. 1901. S. 190 ff.

Derselbe, Zwölf Jahre einheitlicher Diskontosatz. Zeitschrift für schweizerische Statistik 1905. S. 315 ff.

geneigt, besonders als im Jahre 1891 der französische Wechselkurs gestiegen war, und das Bardeckungsverhältnis der Emissionsbanken sich verschlechtert hatte.

Die Schweiz steht mit Frankreich in regem Geschäftsverkehr. Paris ist für sie der Platz, auf dem der grösste Teil ihrer Verbindlichkeiten im internationalen, besonders auch im überseeischen Verkehr abgerechnet wird. Die Bezüge von Korn, Baumwolle, Seide, Kaffee, Öl, Petroleum etc., die aus Italien, Nord- und Südamerika, Rumänien, Russland kommen, können nur durch Rimessen auf Paris reguliert werden. Zwar sind die Bezüge, wie die aus Indien und Südamerika, auch in London zahlbar; aber sie werden in der Mehrzahl der Fälle durch Vermittelung des Pariser Platzes beglichen. [1])

Bei der eminenten Bedeutung des Pariser Papieres für die Schweiz war es daher nicht zu verwundern, dass der hohe Stand des Pariser Wechselkurses die schweizerischen Emissionsbanken beunruhigte.

Wie gestaltete sich denn der französische Wechselkurs in den einzelnen Jahren?

Zunächst sei bemerkt, dass der Goldpunkt gegen Frankreich, also der Punkt, von dem ab bei steigendem Wechselkurse für die Schweiz die Versendung von Hartgeld zur Bezahlung französischer Forderungen vorteilhaft wird, etwa bei 100,20 liegt. Erreicht der Kurs 100,25, so rentiert sich der Export von silbernen Fünffrankenstücken. Diese spielen für den Zahlungsverkehr der Schweiz mit Frankreich neben den Wechseln die Hauptrolle.

Über die Entwickelung des Kurses der Devise Paris mögen nun die folgenden Zahlen [2]) Aufschluss geben.

Jahr	Durchschnittlich. Kurs	Nied. Kurs	Höchster Kurs
1860	100,00	99,90	100,06
1865	100,03	99,93	100,15
1870	98,97	96,00	100,06
1875	100,02	99,85	100,17
1880	100,01	99,92	100,12

[1]) Gygax, Kritische Betrachtungen. S. 10 ff.

Landmann, Das schweizerische Bankgesetz. Zürich 1905. S. 18 ff u. S. 43 ff.

Derselbe, Die Prinzipien der Diskontopolitik. Bern. 1900. S. 67.

[2]) Jahresberichte der Banknotenkontrolle.

Jahr	Durchschnittlicher Kurs	Niedrigster Kurs	Höchster Kurs
1885	100,22	100,06	100,35
1886	101,13	99,92	100,32
1887	100,14	99,97	100,35
1888	100,21	100,05	100,31
1889	100,18	99,97	100,37
1890	100,16	100,00	100,32
1891	100,22	100,00	100,45
1892	100,10	99,85	100,31
1893	100,13	99,90	100,39
1894	100,04	99,89	100,26
1895	100,10	99,85	100,34
1896	100,24	99,85	100,48
1897	100,35	100,00	100,69
1898	100,36	100,12	100,71
1899	100,49	100,22	100,80
1900	100,54	100,29	100,78
1901	100,14	99,75	100,52
1902	100,30	99,97	100,70
1903	100,04	99,82	100,23
1904	100,15	99,85	100,50
1905	100,09	99,85	100,33

Die französischen Wechselkurse standen bis zum Jahre 1884 durchaus günstig. Im Jahre 1885 trat zum ersten Male eine erhebliche Verschlechterung des Kursstandes ein. In der darauffolgenden Zeit besserten sich die Verhältnisse um ein weniges, doch nur vorübergehend; denn die Lage gestaltete sich schon im Jahre 1891 wieder sehr ungünstig. Der Kurs erreichte in seinem Maximum mit 100,45 eine Höhe wie nie zuvor und im Durchschnitt den Betrag des Jahres 1885, nämlich 100,22.

Durch diese Kurssteigerung im Zusammenflusse mit der vorerwähnten Verschlechterung des Bardeckungsverhältnisses wurden die schweizerischen Emissionsbanken veranlasst, „um die Barbestände im Lande zu schützen, den Diskontosatz auf einer entsprechenden Höhe zu halten", einen einheitlichen offiziellen Diskontosatz aufzustellen.

Im Juni 1893 kam die Vereinbarung zustande, und es traten ihr 28 der damals bestehenden 35 Notenbanken bei.

Der einheitliche Diskontosatz sollte für die Notenbanken als Grundlage ihrer Diskontgeschäfte dienen und von einem aus fünf der bedeutendsten Emissionsbanken bestehenden Komitee festgesetzt werden. Diesem gehörten an: die Banque du Commerce in Genf, die Bank in Basel, die Kantonalbank von Zürich, die Kantonalbank von Bern, die Bank in St. Gallen. In dem Protocole de l'Assemblée générale ordinaire des Banques concordataires suisses pour l'échange des billets de Banque (3 Juin 1893. Bâle) finden sich folgende Abmachungen:

„Les Banques Concordataires acceptent pour base de leurs opérations un taux d'escompte officiel uniforme, qui est fixé par un comité spécial, composé de cinq Banques (vgl. oben).

Les Banques s'engagent à ne pas escompter au-dessous du taux officiel les effets qui ont moins de 10 jours à courir.

Les Banques seront informées télégraphiquement des changements dans le taux d'escompte officiel. Les frais rélatifs seront supportés par les Banques au prorata de leur émission de Billets."

Im Jahre 1899 wurde das genannte Komitee erweitert. Es kamen noch hinzu die Banque de la Suisse Italienne in Lugano und die Banque Cantonale Neuchâteloise in Neuchâtel. In der Generalversammlung der schweizerischen Emissionsbanken vom 3. Juni 1899 erfuhr die Vereinbarung betreffend den offiziellen Diskontosatz einige unwesentliche Modifikationen.

Das Abkommen äusserte sehr bald günstige Wirkungen. Der Barvorrat stieg kontinuierlich, während der Wechselkurs gegen Ende 1893 auf pari sank.

Man durfte jedoch nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Auch über den Privatdiskontosatz mussten Vereinbarungen getroffen werden. Dazu zwang die scharfe Konkurrenz der grossen Kreditbanken in Genf, Zürich und Basel. Diese unterboten die Emissionsbanken auf dem Diskontomarkte. Während die Notenbanken bestrebt waren, den Diskontosatz zur Bekämpfung des Pariseragios — natürlich aber auch im eigenen Interesse — hoch-

---

[1]) Gygax, Kritische Betrachtungen über d. schweiz. Notenbankwesen. Zürich. 1901. S. 192ff.

Derselbe, Zwölf Jahre einheitlicher Diskontosatz. Zeitschrift für schweizerische Statistik. 1905. S. 315ff.

J. Ernst, Art. „Diskontopolitik." Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft. S. 791ff.

zuhalten, suchten ihn die Kreditinstitute herabzudrücken. Das war erklärlich. Der Zinsfuss für die Check- und Girokonti richtete sich nach dem offiziellen Diskontosatz. Niedrig zu diskontieren, war daher der Wunsch jeder Kreditbank.

In diesem Konkurrenzkampfe konnten die Notenbanken ihren Gegnern aber nur dann gewachsen sein, wenn sie zu einem Privatsatze diskontieren durften. Erst unter dieser Bedingung waren sie in der Lage, ihr Wechselportefeuille mit gutem Wechselmaterial füllen zu können.

Der erste Versuch einer Regelung des Privatsatzes fällt in das Jahr 1894. 22 Emissionsbanken erklärten sich bereit, der Vereinbarung über die Festsetzung eines einheitlichen Minimums des Privatdiskontosatzes beizutreten. Die Übereinkunft währte jedoch nur von Mai bis Dezember. Sie scheiterte vor allem daran, dass sich ein Teil der Notenbanken ferngehalten hatte. Es waren die beiden Banken von Neuenburg, die Banken von Aarau, Solothurn, Liestal und Chur.

Nach diesem Misserfolge liess man die Angelegenheit ein paar Jahre ruhen. Als sich aber seit dem Jahre 1896 wieder eine auffallende Verschlechterung des Wechselkurses auf Paris bemerkbar machte, ergriff man im März 1898 neue Massnahmen. Es wurde abermals ein Konvenium abgeschlossen. Seine Bestimmungen wurden im Oktober 1900 in einigen Punkten abgeändert. Sie regelten den Privatsatz in folgender Weise:

Ein Diskontokomitee der schweizerischen Emissionsbanken, das seinen Sitz in Basel (Bank in Basel) hatte, teilte den Banken wöchentlich telegraphisch das Minimum des Privatdiskontosatzes mit. Diese Minimalgrenze sollte von den Banken soviel als möglich beachtet werden. Es war ihnen jedoch freigestellt, „für Bankwechsel und erstes kommerzielles Papier oder zum Zwecke, ihren Wechselbestand auf der von ihren Statuten vorgeschriebenen Höhe zu halten, bis höchstens 1/4 % unter dem festgesetzten Minimum zu diskontieren."

Demnach bestanden, wie im Jahresberichte der Luzerner Kantonalbank für 1900 ausgeführt wird, [1]) 3 Arten von Diskontosätzen:

1. der sogenannte offizielle Diskont für Wechsel, die bis zwölf Tage laufen;

[1]) Mitgeteilt bei Gygax, Kritische Betrachtungen über das schweizerische Notenbankwesen. Zürich. 1901. S. 210ff.

2. der sogenannte Privatsatz, der ebenfalls von einem Komitee festgesetzt wurde. Er kann als offizieller Minimalsatz für langes Papier bezeichnet werden;

3. der eigentliche Privatsatz, dessen Feststellung durch die einzelnen Banken nach Belieben erfolgte.

Dem Konvenium schlossen sich 29 Emissionsbanken an, also wieder nicht alle Notenbanken. Einige traten schon nach kurzer Zeit zurück. Dieses Verhalten ist verständlich, wenn man liest, dass zum Beispiel die Luzerner Kantonalbank ihre Rücktrittserklärung folgendermassen motivierte:

„Wir wurden zu diesem Schritt durch die Macht der Verhältnisse des Diskontomarktes beinahe gezwungen, weil uns die Schranke der Vereinbarung die Beschaffung von prima Diskontopapier und das Arbitragegeschäft faktisch fast verunmöglichten ... Auch wird der wohlgemeinte Zweck der Vereinbarung, Schutz der einheimischen Valuta und Bekämpfung des ungünstigen Standes der fremden Wechselkurse, sowie des Silberexportes doch nicht erreicht, solange die grossen freien Kreditbanken den Minimalsatz der Emissionsbanken wesentlich unterbieten."

Allerdings war das Festhalten an dem Diskontokonvenium für die Notenbanken mit Opfern verbunden. Im Interesse der schweizerischen Valuta war aber der Rücktritt einzelner Institute von der Abmachung keinesfalls wünschenswert; denn der Konkurrenzkampf auf dem Diskontomarkte gestaltete sich dadurch nur noch heftiger. Überdies zeitigte die Regelung des Privatsatzes erfreuliche Wirkungen. Es gelang, den Pariserkurs zum Sinken zu bringen. Im September 1898 ging er sogar unter den Goldpunkt zurück.

Seit Anfang des Jahres 1901 hatten jedoch die dem Konvenium angehörenden Banken einen schwierigen Stand. [1]) Neben der Konkurrenz der übrigen Bankinstitute, durch die sie schon

---

[1]) Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1901. Erstattet vom Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins.

Jahresbericht der Banknotenkontrolle für 1901.

Schweizerisches Finanz-Jahrbuch 1901.

Landmann, Das schweizerische Bankgesetz. Zürich. 1905. S. 28ff.

Gygax, Die neueste Entwickelung des schweizerischen Notenbankwesens und das Problem der schweizerischen Zentralbank. Bankarchiv IV. Jahrg. Nr. 12. S. 181ff.

immer hart bedroht waren, machte sich eine Verringerung des Wechselangebotes bemerkbar. Wie in Deutschland in der gesamten industriellen und kommerziellen Tätigkeit ein gewaltiger Rückschlag erfolgt war, so machte sich auch in der Schweiz eine — wenn auch nicht so starke, aber doch immerhin fühlbare — wirtschaftliche Depression geltend. Das Wechselmaterial schmolz infolge der geringeren Verkehrsbedürfnisse zusammen. Finanzwechsel d. h. solche, die der kommerziellen Grundlage entbehren, wurden von der Zirkulation ausgeschlossen; denn die Krisis mahnte zur Vorsicht. Eine noch bedeutendere Verminderung des Wechselbestandes und das Zurückgehen der Diskontosätze waren daher die unausbleibliche Folge. Angesichts dieser unerwartet eingetretenen Veränderungen fanden die Mitglieder der Vereinbarung die ihnen durch das Konvenium auferlegten Fesseln zu eng. Bald tauchte der Plan auf, eine Revision der Bestimmungen zugunsten einer grösseren Bewegungsfreiheit der Banken vorzunehmen. Das Projekt gelangte aber nicht zur Durchführung, da ein grosser Teil der Banken das Konvenium gänzlich beseitigt wissen wollte. Die Generalversammlung der Emissionsbanken vom 23. November 1901 führte zu dem unerfreulichen Ergebnis, dass die Übereinkunft über den Privatdiskontosatz aufgehoben wurde.

Freilich ist im Jahre 1905 in Basel ein neues Konvenium zustande gekommen, aber es ist ein privates Abkommen ohne verbindlichen Charakter. Von 36 Emissionsbanken vereinte es im September 1905 nur 20. Wie früher ist die Festsetzung eines einheitlichen Privatsatzes vorgesehen. Die Banken haben jedoch die Möglichkeit, unter sich und für prima Kommerzpapier um ¼ % unter dem einheitlichen Privatsatze zu diskontieren.

Übrigens zeigte der französische Wechselkurs seit 1901 mit Ausnahme des Jahres 1902 einen äusserst günstigen Stand. Der durchschnittliche Kurs hielt sich in jedem einzelnen Jahre unter dem Goldpunkt. Als die Ursachen dieser Wendung zum Bessern hat man den Goldzufluss anzusehen, der aus umfangreichen Verkäufen schweizerischer Eisenbahnpapiere an das Ausland, hauptsächlich an Frankreich, entsprang, und die von dem gleichen Effekte begleitete Nachfrage Frankreichs nach schweizerischen Wechseln. Dieses Drängen französischer Gelder auf den schweizerischen Wechselmarkt war bedingt durch die russischen Anleihen in Paris, für deren bedeutende Beträge eine Verwendung gesucht

werden musste. „Durch den Andrang[1]) dieser Diskontierungsfonds in Paris wurde, ganz abgesehen von der unveränderten Niedrigkeit des offiziellen Satzes von 3 % in Frankreich, der Geldsatz im offenen Markt derart gedrückt, im Sommer 1904 bis zu 1 %, dass die französischen Banken notgedrungen nach der Verwendung in Auslandwechseln Umschau hielten, und zwar naturgemäss mit Vorliebe da, wo die Differenz gegenüber den französischen Geldsätzen, verbunden mit der erforderlichen Sicherheit, am grössten war. Da stand nun in erster Linie die Anlage in Wechseln auf die Schweiz."

Die Statistik des Goldverkehrs der Schweiz spiegelt diese Vorgänge deutlich wieder. Mit Bezug auf die einzelnen Länder ergeben sich folgende Zahlen:

Einfuhr von Goldmünzen in die Schweiz.
(In Millionen Franken.)

	Aus Frankreich	Österreich	Deutschland	Italien
1897	4,06	6,33	1,90	3,96
1898	1,87	3,08	1,88	5,13
1899	1,58	5,37	1,81	5,03
1900	1,95	2,87	2,47	4.28
1901	24,91	—	2,15	2,98
1902	7,32	4,70	3,33	1,71
1903	23,86	1,32	3,12	1,61
1904	35,87	0,94	2,01	2,16

Ausfuhr von Goldmünzen aus der Schweiz.
(In Millionen Franken.)

	Nach Frankreich	Österreich	Deutschland	Italien
1897	6,71	0,61	4,40	2,55
1898	5,37	1,62	6,78	1,09
1899	11,02	2,24	6,51	1,55
1900	5,92	0,96	6,99	0,27
1901	4,53	1,44	7,12	0,38
1902	15,26	2,71	6,48	0,68
1903	5,56	2,68	6,21	4,47
1904	18,47	2,05	5,97	1,2

[1]) Schweizerisches Finanzjahrbuch für 1905. S. 27, sowie die Jahrgänge 1901—1904.
Jahresberichte der Banknotenkontrolle für 1901—1905.

In der bisherigen diskontopolitischen Betrachtung wurde nur der französische Wechselkurs berücksichtigt. Man ist dazu berechtigt, da er infolge der engen Beziehungen der Schweiz zu ihrem westlichen Nachbarland von ausschlaggebender Bedeutung ist. Jedoch sollen der Vollständigkeit halber auch die Devisenkurse anderer Länder, mit denen die Schweiz einen regen wirtschaftlichen Verkehr unterhält, zur Feststellung gelangen.

Geldkurse für kurzsichtige Wechsel.

Auf	Im Jahr	Durchschnitt	Minimum	Maximum
England Parität 25,22 Fr. = 1 Pfd. Sterling.	1891	25,29	25,19	25,43
	1892	25,18	25,10	25,27
	1893	25,21	25,07	25,38
	1894	25,16	25,08	25,25
	1895	25,24	25,13	25,33
	1896	25,23	25,13	25,32
	1897	25,23	25,14	25,37
	1898	25,35	25,23	25,46
	1899	25,33	25,25	25,48
	1900	25,26	25,14	25,43
	1901	25,19	25,10	25,28
	1902	25,22	25,11	25,30
	1903	25,15	25.09	25,20
	1904	25,18	25,10	25,29
	1905	25,15	25,10	25,22
Deutschland Parität 123,45 Fr. = 100 Mark.	1891	124,25	123,80	124,65
	1892	123,54	123,30	124,05
	1893	123,63	123,15	124,25
	1894	123,38	123,12	123,66
	1895	123,51	123,10	123,90
	1896	123,71	123,40	124,45
	1897	123,88	123,50	124,52
	1898	124,06	123,70	124,62
	1899	123,91	123,60	124,25
	1900	123,48	123,05	124,00
	1901	123,33	122,97	123,80
	1902	123,29	122,87	123,72
	1903	123,06	122,70	123,67
	1904	123,36	123,02	123,65
	1905	123,03	122,73	123,46

Vergleicht man diese Kurse mit denen der Wechsel auf Frankreich, so zeigt sich eine ganz ähnliche Entwickelungstendenz: in den 1890er Jahren mit einigen Unterbrechungen starkes Ansteigen bis zu einem sehr hohen Kursstand, seit 1901 günstigere Gestaltung der Preise der Wechsel.

Versuche, den hohen Stand der auswärtigen Wechselkurse, besonders der französischen, zu erklären, wurden mehrfach unternommen. Am bekanntesten sind die von Geering[1]) und Kalkmann[2]). Geering machte für den ungünstigen Stand der fremden Wechselkurse in erster Linie die Passivität der Handelsbilanz, die bei der Schweiz mehr noch als bei anderen Ländern den breitesten Raum der internationalen Zahlungsbilanz einnimmt, verantwortlich. Als weitere Faktoren zog er die Auswanderung schweizerischer Eisenbahnaktien und die infolge der Plazierung kantonaler, zumteil auch eidgenössischer Staatsanleihen und von Gemeindeschulden im Auslande von Jahr zu Jahr wachsenden Zinsabführungen zur Erklärung heran.

Wirft man einen Blick auf die schweizerische Handelsstatistik, so zeigt sich seit 1885 eine beträchtliche Verschlechterung der Handelsbilanz, die bis zum Ende der 1890er Jahre anhielt.

In Millionen Franken betrug

	Einfuhr	Ausfuhr	Überschuss d. Einfuhr	in % d. Ausfuhr
1885	717,10	669,74	47,36	7,1
1886	775,94	669,01	106,93	16,0
1887	823,40	672,12	151,28	22,5
1888	821,39	673,67	147,72	21,6
1889	906,56	695,26	211,29	30,4
1890	954,27	702,81	251,46	35,8
1891	932,17	671,87	260,30	39,7
1892	869,41	657,65	211,76	32,2
1893	827,52	646,45	181,07	28,0
1894	825,88	621,20	204,68	32,9
1895	915,85	663,36	252,49	38,1
1896	993,86	668,26	305,60	45,7

[1]) Die Statistik der auswärtigen Wechselkurse. Zeitschrift für schweizerische Statistik. 1898. S. 84 u. 132 ff. Die Verschuldung der Schweiz an Frankreich. Zürich. 1904.

[2]) Untersuchungen über das Geldwesen der Schweiz und die Ursachen des hohen Standes der auswärtigen Wechselkurse. St. Gallen. 1900.

	Einfuhr	Ausfuhr	Überschuss d. Einfuhr	in % d. Ausfuhr
1897	1031,22	693,17	338,05	48,8
1898	1065,30	723,82	341,47	47,2
1899	1159,94	796,01	363,93	31,4
1900	1111,11	836,08	275,03	24,6
1901	1050,00	836,57	213,43	20,3
1902	1128,51	874,30	254,21	22,5
1903	1196,16	888,52	307,64	25,7
1904	1240,07	891,48	348,59	28,1

Der Überschuss der Einfuhr über die Ausfuhr war in den Jahren am grössten, in denen der Pariser Wechselkurs für die Schweiz ungünstig stand. Allein dieser Parallelismus in der Entwickelung beider Erscheinungen wurde durch zahlreiche Abweichungen unterbrochen, namentlich seit 1898. Die Passivität im Warenverkehr reicht daher nicht aus zur Erklärung des hohen Kursstandes.

Dass die übrigen von Geering genannten Faktoren mit zur Verschlechterung der Valuta beigetragen haben, steht ausser allem Zweifel, doch lässt sich ihr Einfluss zahlenmässig ausserordentlich schwer und nur unsicher feststellen. Der auffallend günstige Stand des Pariser Kurses seit 1901 ist sicherlich als die Wirkung der oben erwähnten Vorgänge und Verschiebungen auf dem Kapitalmarkt anzusehen, und mit Recht weist Geering darauf hin, dass dieser Zustand anormal sei. Er betont[1]), dass der „Gunst des Kurses ganz unfehlbar ein Umschlag in sein Gegenteil folgen müsse, von dem Moment an, wo der Zustrom französischer Kapitalien ins Stocken gerate."

Am besten wird man Geerings Ausführungen durch diejenigen Kalkmanns ergänzen, um ein vollständiges Bildvon den Ursachen des ungünstigen Standes der fremden Wechselkurse zu erhalten.

Auch Kalkmann misst der Verschlechterung der Handelsbilanz seit 1885 und den Kapitalströmungen, die zwischen zwei Ländern durch die Verschiedenheiten in der Höhe ihrer Diskontsätze hervorgerufen werden, hohe Bedeutung für die Bewegungen der Wechselkurse bei. Die Differenz in der Anspannung zweier Geldmärkte hängt aber von der wirtschaftlichen Lage beider Länder, sowie der Diskontpolitik ihrer Notenbanken ab.

---

[1]) Geering, Die Verschuldung der Schweiz an Frankreich. Zürich. 1904. S. 43.

Die Schweiz hat wie ihre Nachbarländer in der Mitte der 1880er Jahre, in der Zeit von 1888 bis 1891, sowie in den 1890er Jahren, besonders seit 1895, tiefe wirtschaftliche Depressionen erlebt. Sie hat aber an dem Aufschwung, der diesen Krisen folgte, nicht in solchem Masse teilgenommen, wie beispielsweise Deutschland. Hieran war ihre handelspolitische Isoliertheit schuld, die sich fühlbar macht, seitdem ein grosser Teil der sie umgebenden Länder zum Schutzzoll übergegangen ist, sodann aber auch „der Umstand, dass hauptsächlich solche Industrien, welche in der Schweiz weniger stark vertreten sind, die Träger des Aufschwungs waren und heute noch sind. Wenn also die Anspannung des Geldmarktes in der Schweiz zeitweise geringer gewesen ist, als in andern Ländern, wodurch dann ein Abfluss von Kapital aus der Schweiz und hohe Preise der fremden Wechsel bewirkt wurden, so war das zumteil in der wirtschaftlichen Lage der Schweiz begründet."

Allein noch ungünstiger äusserte sich der Einfluss der Diskontopolitik der schweizerischen Notenbanken auf die Gestaltung der Devisenkurse. Aus meinen früheren Ausführungen geht hervor, wie wenig einheitlich und zielbewusst sie gehandhabt wurde. Vor allem haben die Steuerbestimmungen des Gesetzes von 1881 die Durchführung einer energischen Diskontopolitik unmöglich gemacht. Es wurde gezeigt, dass die Ausdehnung des Notenumlaufs ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Konjunktur erfolgte und der Elastizität der Banknoten Abbruch tat. Ein solches Gebaren musste naturgemäss lähmend auf die Diskontopolitik wirken.

Auch in der Zugehörigkeit der Schweiz zum lateinischen Münzbunde ist ein Moment zu erblicken, das zur Verschlechterung der schweizerischen Valuta beigetragen hat. Von keinem anderen Lande ist die Eidgenossenschaft in währungspolitischer Hinsicht so abhängig wie von der wirtschaftlichen Lage Frankreichs und der Politik seiner Zentralbank. Die Bank von Frankreich schützt durch ihre Goldprämienpolitik bei Gelegenheit von Kapitalströmungen ihren eigenen Goldvorrat — aber nicht den des ganzen Landes — gegen Entnahmen. Das zum Export begehrte Gold wird dem Umlaufe gegen Zahlung eines Aufgeldes entzogen. Infolge dieser Politik sind die französischen Wechselkurse gegenüber Goldwährungsländern grossen Schwankungen ausgesetzt. Die Schweiz kann aber Goldzahlungen an dritte Länder nur auf dem Umwege über Frankreich leisten und muss daher diese Schwankungen mitmachen.

Da nun die Goldprämienpolitik nur den Goldbestand der Bank von Frankreich schützt und nicht auch den Barvorrat der schweizerischen Notenbanken, so müsste in der Schweiz eine energische Diskontopolitik zum Schutze des Geldvorrates eingreifen.

Übrigens treiben auch die schweizerischen Notenbanken Goldprämienpolitik, gehen jedoch darin noch weiter als die Bank von Frankreich. Seit Jahren haben sie möglichst viel Gold in ihren Kellern aufgestapelt, um für die Durchführung der Goldwährung gerüstet zu sein. Sie sind darauf bedacht, dass ihnen keine grösseren Summen Goldes entzogen werden, und verlangen daher von jedem, dem sie für seine Noten und sein Silbergeld Gold geben, eine kleine Prämie.

Aber auch aus einem anderen Grunde können die schweizerischen Notenbanken ihr Gold nicht al pari abgeben. Würde in Frankreich ein erhebliches Aufgeld auf Gold bezahlt und in der Schweiz gleichzeitig Gold gegen Silber zu pari eingetauscht, so wäre es vorteilhaft, Silbergeld aus Frankreich in die Schweiz zu versenden, hier gegen Gold zu pari einzuwechseln, dieses nach Frankreich zu schicken und dort mit einem Aufgeld wieder gegen Silber zu verkaufen.

Ähnliche Wirkungen würden sich zeigen, wenn die schweizerischen Notenbanken in Zeiten einer französischen Goldprämie Gold zur Ausfuhr nach dritten Ländern hergeben. Denn in diesem Falle würden die Franzosen zur Bezahlung ihrer Schulden gegenüber dritten Ländern das erforderliche Gold unter Vermeidung eines Aufgeldes den Notenbanken der Schweiz al pari entnehmen.

Ist nun die Schweiz Deutschland oder England gegenüber stark verschuldet, oder wird durch Differenzen in der Anspannung des schweizerischen und der beiden anderen Geldmärkte ein Abfluss von Kapital nach einem der genannten Länder hervorgerufen, so erfolgt der Zahlungsausgleich durch Wechsel oder sonstige Forderungen an die in Frage stehenden Länder. Reicht aber der Vorrat an solchen Zahlmitteln nicht aus, dann ist die Schweiz genötigt, Gold zu versenden. Gold wird jedoch von den Notenbanken nur gegen eine Prämie abgegeben. Die Exportkosten erhöhen sich daher um den Betrag des Aufgeldes, und das gleiche ist beim Goldpunkt der Fall.

Allein dem Steigen der Devisenkurse auf diejenigen Goldwährungsländer, die nicht Mitglieder der lateinischen Münzunion sind, ist eine obere Grenze gezogen. Die Schweiz ist in der

Lage, sich durch Versendung von Silbergeld und Bezahlung einer Prämie Gold aus Frankreich zu verschaffen, und es wird dadurch einer Preissteigerung der genannten Wechsel bis ins Ungemessene Einhalt geboten. Der höchste erreichbare Kurs kann stets gefunden werden, wenn man dem Betrage der Versendungskosten für Gold aus Frankreich nach dem zahlungsberechtigten Lande und der Umwandlung desselben in Geld dieses Landes den Betrag der Kosten für die Versendung von Silber aus der Schweiz nach Frankreich und den der französischen Goldprämie hinzufügt.

Wie für die grossen Abweichungen der Wechsel auf England und Deutschland von ihren Paritäten, so hat Kalkmann auch für das starke Steigen des französischen Kurses die Erklärung gefunden. Jene waren auf die Politik der schweizerischen Notenbanken und den Zusammenhang der Schweiz mit dem lateinischen Münzbunde zurückzuführen. Welche Ursachen bei der Verschlechterung des Kursstandes der Wechsel auf Frankreich mitwirkten, soll jetzt erörtert werden.

Schon früher wurde erwähnt, dass der Schweizer an Frankreich in Silbergeld zahlt, wenn die französischen Wechsel einen Preis von 100,20 erreicht haben. Wird nun den Banken Silber zum Export nach Frankreich entnommen, so kaufen diese unverzüglich Wechsel auf Frankreich, um das entzogene Silber sofort wieder in ihre Kassen zurückzubringen. Während die grossen Notenbanken anderer Länder, wie die Bank von England, die deutsche Reichsbank, die Niederländische Bank bei reichlichem Abflusse von Hartgeld den Kurs der fremden Wechsel zu drücken suchen, indem sie einen Teil der in ihrem Besitz befindlichen Devisen auf den Markt werfen, treten die schweizerischen Notenbanken in solchen Zeiten als Käufer von Wechseln auf Frankreich auf. Sie sind freilich zu diesem für sie verhängnisvollen Vorgehen durch die Macht der Verhältnisse gezwungen. Seit 1883 ist ihre frei verfügbare Barschaft unablässig zusammengeschmolzen. Gold können sie aus den erwähnten Gründen nicht abgeben; ihr Silberstand ist seit einem Jahrzehnt sehr gering; aus dem Umlaufe können sie kein Silbergeld an sich ziehen, da es wegen der geringen Mengen umlaufender Goldmünzen dem Verkehr erhalten werden muss. So bleibt den schweizerischen Notenbanken gar nichts anderes übrig, als das ihnen entzogene Silber möglichst rasch wieder zu importieren. Durch ihre Nachfrage nach Wechseln auf Frankreich treiben sie aber den Kurs noch höher hinauf.

Die Entlastung des Wechselmarktes, die mit dem Export von Silbergeld eintreten sollte, wird daher durch die neue Belastung des Wechselmarktes kompensiert. Eine obere Grenze für die Steigerung des französischen Wechselkurses existiert nicht mehr; denn jeder Export von Silber nach Frankreich ruft einen neuen Bedarf an französischen Wechseln hervor.

Es kann nicht Wunder nehmen, dass die ungünstige Lage der schweizerischen Banken von der Spekulation aufs stärkste ausgenutzt wird. Ein berufsmässiger Transport silberner Fünffrankenstücke über die französische Grenze, der in der Geschäftswelt mit „Drainage" bezeichnet wird, hat sich ausgebildet.[1]) Bei dieser Spekulation handelt es sich um folgenden Vorgang:

Der Spekulant präsentiert an den Schaltern einer schweizerischen Emissionsbank schweizerische Banknoten und lässt sie sich in Hartgeld einlösen. Seinem Verlangen wird die Bank immer entsprechen; denn sie ist zur Einlösung gesetzlich verpflichtet. Das erhaltene Silbergeld schafft er über die französische Grenze und bringt es in eine Bank. Auf das so in Frankreich erworbene Guthaben zieht er einen Wechsel und verkauft ihn dann in der Schweiz mit grösserem oder kleinerem Gewinn, je nach dem Stand des Wechselkurses. Die von den Banken zur Bezahlung seiner Wechsel ausgegebenen Noten präsentiert der Spekulant wieder und beginnt das geschilderte Geschäft von neuem.

Die Notenbanken versuchten den Draineurs das Handwerk zu legen. Beispielsweise lösten sie die Noten erst nach drei Tagen ein. Dazu waren sie nach dem Gesetze berechtigt. Ausserdem liessen sie es sich nicht verdriessen, den Spekulanten die Taler Stück für Stück an den Schaltern vorzuzählen, anstatt sie ihnen abgezählt und in Säcken wohlverpackt auszuhändigen. Allein solche Massregeln konnten nur geringen Erfolg haben.

Von grösserer Bedeutung waren die Bestrebungen der Konkordatsbanken, die Kosten des Silberimportes, welche infolge der geographischen Lage der Banken von Genf, Neuenburg, Basel und Bern hauptsächlich diesen Instituten zufielen, auf die Gesamtheit

---

[1]) vergl. neben Kalkmann a. a. O. S. 20 ff.

Gygax, Kritische Betrachtungen über das schweizerische Notenbankwesen. Zürich. 1901. S. 20 ff.

R. Meyer, Les Banques d'émission suisses et le drainage des écus. Lille. 1903 S. 216. ff.

der Banken pro rata ihrer Notenemission zu verteilen. Die Notwendigkeit einer solchen Vereinbarung wurde vom Direktor der Banque de Genève in der Generalversammlung der Konkordatsbanken von 1897 damit begründet, dass die Barschaftseinfuhr im Interesse der Gesamtheit geschehe, weil die Noten, die von den Draineurs an den Kassen der westlichen Banken zur Bareinlösung präsentiert werden, sich auf alle Banken verteilen.

Schon im Jahre 1893 hatte man einen Versuch zur Verteilung der durch die Silberdrainage verursachten Kosten unternommen, die Vereinbarung war jedoch an dem Widerstande der östlichen Banken gescheitert. Als die Silberdrainage bei dem ungünstigen Stand des Pariser Wechselkurses in den folgenden Jahren immer grössere Dimensionen annahm, hielten die Emissionsbanken ein gemeinsames Vorgehen für unbedingt erforderlich. So kam denn am 1. Juli 1899 ein Konvenium betreffend die Verteilung der Kosten des Bezugs von Barschaft aus dem Auslande zustande, das im wesentlichen folgende Bestimmungen traf:

„Die Banken kommen überein, denjenigen unter ihnen, welche Barschaft vom Auslande kommen lassen, einen Teil ihrer bezüglichen Auslagen zu vergüten.

Auf diese Vergütung haben ebenfalls Anspruch die Banken, welche durch besondere Abmachungen den Barexport verhindern. Das Komitee wird durch ein besonderes Regulativ das Nähere feststellen.

Zu diesem Zwecke verpflichtet sich jede Bank, einen jährlichen Beitrag zu leisten in der Höhe von Maximum 1 ‰ ihrer wirklichen durchschnittlichen Emissionssumme."

In jüngster Zeit hat die Silberdrainage infolge des günstigen Kursstandes der Devise Frankreich ganz bedeutend nachgelassen, ja in einzelnen Jahren machte sie sich überhaupt nicht mehr bemerkbar. Da aber diese erfreulichen Verhältnisse nur zum geringsten Teile den Anstrengungen der schweizerischen Notenbanken zu danken sind, so vermögen sie an dem Gesamturteile über die Diskonto- und Valutapolitik der Zettelbanken unter der Herrschaft des Bankgesetzes von 1881 nichts zu ändern. Es kann nicht verschwiegen werden, dass die Notenbanken der Schweiz es an einer zielbewussten und einheitlichen Diskontopolitik haben fehlen lassen und so das Mittel aus der Hand gegeben haben, gesunde Währungsverhältnisse zu erhalten und zu fördern. Dabei darf

allerdings nicht verkannt werden, dass an dieser Vernachlässigung diskontopolitischer Massnahmen hauptsächlich die Gesetzesbestimmungen von 1881 die Schuld trugen. Wird aber das Übel mit der Wurzel ausgerissen, mit anderen Worten: tritt anstelle der Vielheit von Banken mit ihren divergierenden Interessen eine wohlorganisierte zentrale Notenbank und eine vernünftige Diskontopolitik, dann wird mit dem Anbruch einer neuen Aera die dem schweizerischen Notenbankwesen bisher anhaftende Schwäche verschwinden. Bei dem zentralisierten System werden die Zettelbanken in der Lage sein, den an unsere heutigen Notenbanken im allgemeinen zu stellenden Anforderungen zu genügen.

Dritter Abschnitt.

Das dritte Nationalbankprojekt.

1. Die Motionen von Scherrer-Füllemann und Arx.

Kaum war der zweite Zentralbankentwurf gescheitert, so wurde von den Freunden einer Staatsbank ein neuer Vorstoss unternommen.[1]) Scherrer-Füllemann und 17 andere Mitglieder des Nationalrates stellten noch in der Junisession 1901 folgenden Antrag:

„Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten beförderlich einen neuen Gesetzesentwurf zur Ausführung des Artikels 39 der Bundesverfassung vorzulegen, wesentlich auf Grundlage des verworfenen Bundesgesetzes vom 18. Juni 1896 (reine Staatsbank) und unter möglichster Berücksichtigung der Interessen der Kantonalbanken.“

Gleichzeitig war die gegnerische Seite bemüht, ihre Wünsche durch einen Antrag betreffend die Revision des Banknotengesetzes vom Jahre 1881 in die Wirklichkeit umzusetzen. In diesem Sinne wurde von Arx und Mitunterzeichnern in der Dezembersession 1901 im Ständerate eine Motion eingereicht. Sie lautete:

„Der revidierte Artikel 39 der Bundesverfassung sieht die Gründung einer mit dem Banknotenmonopol ausgerüsteten Bundesbank vor. Alle bisher zur praktischen Durchführung dieser

---

[1]) Für die nachfolgende Darstellung wurden hauptsächlich zugrunde gelegt:

Amtliches stenographisches Bulletin d. schweiz. Bundesversammlung 1900—1905.

H. Ernst, Eine schweizerische Bundesbank. Winterthur 1904. S. 197 ff.

Landmann, Das schweizerische Bankgesetz. Zürich 1905. S. 79 ff.

Forderung gemachten Anstrengungen sind entweder am Widerstand des Volkes oder an der Uneinigkeit der Behörden gescheitert. Ob eine Ausgleichung der bestehenden Gegensätze in absehbarer Zeit gefunden werden kann, scheint dermalen mehr als zweifelhaft. Andererseits haften unserem Banknotenwesen Übelstände an, welche dringend der Abhilfe bedürfen, und deren Abstellung nicht auf Jahre hinaus verschoben werden sollte. Die Unterzeichneten laden deshalb den Bundesrat ein, zu untersuchen und der Bundesversammlung Bericht zu erstatten, ob nicht das Gesetz vom 8. März 1881 über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten einer Revision zu unterwerfen sei, und ihr bejahendenfalls einen bezüglichen Gesetzesentwurf zu unterbreiten. Unbeschadet der Revision des Banknotengesetzes soll die Durchführung des revidierten Artikels 39 der Bundesverfassung weiter verfolgt werden."

Die Motion Scherrer-Füllemann blieb zunächst unbeachtet; die andere dagegen wurde im Frühjahr 1902 vom Ständerat mit grosser Stimmenmehrheit angenommen. Arx stellte folgende Forderungen auf:

Begrenzung der Notenemission, Festsetzung der Anteile der Kantone an der Gesamtemission, nach Massgabe ihrer bisherigen Notenausgabe, der Bevölkerungszahl und der wirtschaftlichen Bedeutung;

Abschaffung der Kantonalgarantie, Deckung der gesamten Emission durch Barschaft und Wechsel;

Festsetzung des offiziellen und privaten Diskontosatzes durch eine besondere Behörde;

Gründung einer zentralen Abrechnungsstelle als staatliches Organ;

Besteuerung auf Grund der wirklichen Notenzirkulation statt der bisherigen Besteuerung nach Massgabe der bewilligten Emissionssumme;

Schaffung einer einheitlichen Banknote.

Zwar wurden in den Beratungen der Motion Arx manche Bedenken gegen eine Revision des Banknotengesetzes von 1881 erhoben, aber sie schwanden grossenteils, als die vom Antragsteller ausgesprochene Überzeugung, die beiden Motionen schlössen sich nicht aus und könnten gleichzeitig nebeneinander zur Annahme gelangen, die Oberhand gewann.[1])

[1]) Amtliches stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung. April 1902. S. 91 ff.

So kam es denn, dass nach der Erheblichkeitserklärung der Motion Arx auch die von Scherrer-Füllemann, und zwar in der Märzsession 1903 des Nationalrats, behandelt wurde.

Scherrer begründete den Antrag vom historischen und staatsrechtlichen, Hirter vom volkswirtschaftlichen und banktechnischen Standpunkte aus. Ador wandte sich gegen den Vorschlag einer reinen Staatsbank. Wie bei der Beratung des Gesetzesentwurfes von 1896, so trat er auch jetzt wieder für eine Privatbank mit kaufmännischem Charakter ein. Er schlug die Errichtung einer unter Mitwirkung und Kontrolle des Bundes verwalteten privaten Aktienbank vor.

Auch Bundesrat Comtesse verwarf den Gedanken einer Staatsbank. Nach seiner Ansicht würde das demokratische Gefühl verletzt, wenn das neue Projekt wiederum auf der Grundlage des vom Volke verworfenen Gesetzes ausgeführt werden sollte. Die Hauptsache bei der Errichtung einer Zentralbank war ihm nicht die Art der Kapitalbeschaffung, sondern die Form der Bankleitung. Schliesslich bemerkte er, dass das allgemeine Interesse nicht nur durch eine Staatsbank gewahrt werde, sondern ebenso bei der Beteiligung des Privatkapitals an der Finanzierung und bei der Mitwirkung erfahrener Geschäftsleute in der Bankverwaltung.

Sowohl die Antragsteller, als auch die Vertreter einer privaten Aktienbank erklärten sich zu Konzessionen bereit und ermöglichten so einen Ausgleich der Gegensätze. Die Forderung einer reinen Staatsbank wurde aufgegeben, und die Motion Scherrer-Füllemann erschien in neuem Gewande:

„Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten beförderlich einen neuen Gesetzesentwurf zur Ausführung des Artikels 39 der Bundesverfassung (Banknotenmonopol) vorzulegen."

In dieser veränderten Fassung wurde der Antrag im Nationalrat und im Ständerat angenommen. Ohne der Motion Arx weitere Beachtung zu schenken, wurde das eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, einen neuen Entwurf zur Ausführung des Artikels 39 der Bundesverfassung auszuarbeiten.

2. Der Gesetzesentwurf vom 13. Juni 1904.

Bei der Ausarbeitung des neuen Gesetzesentwurfes ging der Bundesrat von der Erwägung aus, dass es möglich wäre, eine

Notenbank ins Leben zu rufen, die, „wenn sie auch nicht den Charakter einer Staatsbank trägt, doch gewisse Seiten derselben aufweist.“ [1]) Die Beteiligung des Privataktienkapitals sollte auf ein gewisses Mass beschränkt und das Maximum der den Aktionären auszubezahlenden Dividende auf 4 1/2 % festgesetzt werden. Dem Staate sollte ein ausschlaggebender Einfluss auf die Ernennung der Organe der Bank, sowie das Recht auf den vollen Reingewinn eingeräumt werden. Zur näheren Charakterisierung der vom Bundesrate vorgeschlagenen Organisation wird in der Botschaft an die Bundesversammlung folgendes ausgeführt:

„Als Privatbank könnte sie bezeichnet werden, weil das Privatkapital in einem bestimmten Verhältnis an der Beschaffung des Grundkapitals beteiligt ist, und weil sie eine autonome und vom Staate unabhängige Stellung einnimmt, mit einer Aktionärversammlung und Organen, deren Zusammensetzung, Kompetenzen und Verantwortlichkeit im Gesetze genau umschrieben werden. Sie kann als Staatsbank gelten, weil der Grossteil des Grundkapitals aus Staatsgeldern besteht, welche von den Kantonen und den kantonalen Emissionsbanken nach Massgabe der von ihnen übernommenen Anteilscheine eingeschossen werden, weil der Reingewinn ausschliesslich dem Bund und den Kantonen überwiesen wird, und weil der Bund befugt ist, die Mehrheit der Mitglieder des Bankrates und die Direktoren zu ernennen. Wir glauben, auf diese Weise dafür gesorgt zu haben, dass das öffentliche Wohl nie aus den Augen verloren und Privatinteressen untergeordnet werden wird.

Das Privatkapital wird in erster Linie berufen sein, den kommerziellen Betrieb des Institutes zu fördern, und dazu beizutragen, dass dasselbe nach den in den kommerziellen Kreisen üblichen Gepflogenheiten und der der Privatinitiative innewohnenden Elastizität verwaltet werde. Es wird der Bank die Mitwirkung von kompetenten Geschäftskundigen und erfahrenen Männern verschaffen und dazu beitragen, der Bank in den Kreisen des Handels und der Industrie das Zutrauen und die Autorität zu verschaffen, deren sie zu ihrem guten Geschäftsgang und Gedeihen bedarf. Die Bank wird gleichzeitig durch das Element der im ganzen Lande zerstreuten Privataktionäre auf eine breitere und

---

[1]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 13. Juni 1904. Bundesblatt 1904. Bd. IV. S. 441—531.

volkstümlichere Basis gestellt und im Volke um so tiefere Wurzeln fassen."

Der neue Entwurf [1]) ist ein Kompromiss und stimmt mit dem des Jahres 1899 in mancher Hinsicht überein. Er enthält folgende Hauptbestimmungen:

Das Grundkapital der Nationalbank beträgt 50 Millionen Franken. Es ist in 100 000 auf den Namen lautende Aktien von 500 Franken eingeteilt. Das Aktienkapital wird zunächst zur Hälfte eingezahlt. Die Einzahlung des Restes hat auf den von der Bankverwaltung sechs Monate im voraus bekannt zu gebenden Zeitpunkt zu erfolgen.

Was die Beschaffung des Kapitals anlangt, so wurde der im Entwurfe des schweizerischen Handels- und Industrievereins enthaltene Vorschlag adoptiert und dementsprechend der folgende Modus gewählt:

$^2/_5$ werden den Kantonen im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung zur Zeichnung vorbehalten.

$^1/_5$ wird den bisherigen Emissionsbanken im Verhältnis ihrer effektiven Notenemissionen am 31. Dezember 1902 zugewiesen.

$^2/_5$ und ein von den Kantonen und Emissionsbanken nicht gezeichneter Rest werden zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Wie früher, so ist auch in dem neuen Entwurfe der Geschäftskreis der Nationalbank auf den einer reinen Noten-, Giro- und Diskontobank beschränkt.

Die Ausgabe der Noten erfolgt in Abschnitten von 50, 100, 500 und 1000 Franken.

40% der in Umlauf befindlichen Noten sollen durch Metallreserve Deckung finden. Die nicht durch Barschaft gedeckten

---

[1]) vgl. neben der S. 66 zitierten Literatur

J. Ernst, Zur Reform des schweizerischen Banknotenwesens. Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik 1903 S. 47—65.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 13. Juni 1904. Bundesblatt 1904, Bd. IV. S. 452 ff.

H. Ernst, Das neue schweizerische Zentralbankgesetz. Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik 1905 S. 65—80.

Gygax, Die neueste Entwickelung des schweizerischen Notenbankwesens, Bankarchiv Jahrg. IV. Nr. 12.

Die schweizerische Bundesbank, Zeitschrift f. d. ges. Staatsw. 1904.

W. Speiser, La Banque nationale suisse. Revue économique internationale 1905. Vol. IV. Nr. 3, page 539—579.

Noten dürfen nur durch schweizerische Diskontowechsel und Wechsel auf das Ausland, mit höchstens 3 Monaten Verfallzeit, gesichert werden.

Im Interesse der jederzeitigen Zahlungsbereitschaft ist die Nationalbank verpflichtet, den Gegenwert aller kurzfälligen, d. h. innerhalb 10 Tagen fälligen oder forderbaren Schulden, immerwährend in schweizerischen Diskontowechseln, in Wechseln auf das Ausland, in gesetzlicher Barschaft, fremden Goldmünzen oder Goldbarren gedeckt zu halten.

Das schwierigste Problem der ganzen Gesetzesvorlage bildete die Verteilung des Reingewinnes. Die Schwierigkeit bestand nicht allein darin, einen alle Interessenten zufriedenstellenden Verteilungsmodus zu finden, sondern auch in dem Mangel an zuverlässigen Anhaltspunkten für die Grösse des Gewinnes.

Der jährliche Durchschnitt des Nettogewinnes wurde vom Bundesrat auf 4 Millionen Franken berechnet, und zwar auf folgende Weise:

Effektive Zirkulation		Fr. 200,000,000
50% Barschaft[1])		„ 100,000,000
Zu nutzbringender Verwendung		Fr. 100,000,000
Werbender Teil des Grundkapitals	Fr. 20,000,000	
Unverzinsliche Depots (Checks- und Girokonti)	„ 35,000,000	
		„ 55,000,000
Total der nutzbringenden Gelder		Fr. **155,000,000**
Bruttoertrag hiervon zu $3^1/_2$% gerechnet		„ 5,425,000
Abzüglich Verwaltungskosten (inbegriffen jährliche Amortisationsquote auf die Notenanfertigungskosten etc.)		„ 1,425,000
Bleiben als Reingewinn		Fr. **4,000,000**

Natürlich handelt es sich um eine Wahrscheinlichkeitsberechnung; aber sie wird kaum als zu optimistisch bezeichnet werden können. Eher darf angenommen werden, dass nach Ablauf der Rückzugsfrist für die alten Noten der jährliche Durchschnitt des Reingewinnes die Summe von 4,000,000 Franken übersteigen wird.

[1]) Die Botschaft spricht von einer Bardeckung von 50%, der Gesetzesentwurf dagegen von 40%.

Bei der Verteilung des Reingewinnes musste auf die finanzielle Lage der Kantone Rücksicht genommen werden. Diese Lage ist aber, wie in der Botschaft[1]) hervorgehoben wird, „in den meisten Kantonen eine schwierige, bei einzelnen sogar eine geradezu schlechte.[2]) Es geht infolgedessen nicht an, den kantonalen Voranschlägen irgendwelchen Einnahmeposten zu entziehen, und wenn es auch nur für kurze Zeit wäre. Unter diesen Einnahmeposten figurieren aber der Ertrag der Banknotensteuer und der Gewinn, welchen die Kantonalbanken aus der Ausgabe von Banknoten ziehen. Es handelt sich hier um eine Einnahme von annähernd Fr. 1,760,000. Der gänzliche oder teilweise Ausfall derselben würde die Kantone in neue finanzielle Schwierigkeiten versetzen, und ein Ersatz dafür dürfte nur schwer oder auch gar nicht zu beschaffen sein."

Im Entwurf ist daher Bestimmung getroffen, dass vom Gewinne eine Quote von 10 %, keinesfalls jedoch mehr als 500,000 Franken jährlich dem Reservefonds überwiesen werden sollen. Sodann wird eine Dividende von 4 % auf das einbezahlte Aktienkapital ausgerichtet. Der verbleibende Ertragsüberschuss dient in erster Linie zur Deckung des Betrages, der an die Kantone zu zahlen ist als Entschädigung für den Verlust, der ihnen aus dem Wegfall der bisherigen Erträge von Notenemissionen der Kantonalbanken, sowie von bezogenen Banknotensteuern und Depotgebühren, erwächst.

Ergibt sich ein weiterer verfügbarer Rest, so wird er zur Aufbesserung der Dividende des Aktienkapitals bis auf 4½ % verwendet. Ein alsdann noch weiter verbleibender Überschuss fällt zu ⅓ dem Bunde, zu ⅔ den Kantonen (im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung) zu.

In Übereinstimmung mit der Expertenkommission wurden folgende Ansätze als Basis für die Berechnung der Entschädigung an die Kantone angenommen:

---

[1]) Schweizerisches Bundesblatt 1904. Bd. IV. S. 447 ff.

[2]) vgl. dazu J. Steiger, Betrachtungen über den Finanzhaushalt der Kantone und ihre Beziehungen zum Bund. Zeitschrift f. schweiz. Statistik, 1899. S. 293—398.

Derselbe, Art. Staatsfinanzen, Schweizerisches Finanz-Jahrbuch 1901—1905.

a. 50 Centimes pro Fr. 100 der am 31. Dezember 1902 auf den Territorien der einzelnen Kantone bewilligt gewesenen Emissionsbeträge und

b. 25 Centimes pro Kopf der jeweils durch die letzte Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung der Kantone.

Dieser Verteilungsmodus berücksichtigt zwei Faktoren: einmal die Bevölkerungszahl, zum anderen das als Massstab der Verkehrstätigkeit angenommene Emissionskontingent der Kantone. Ein anderes Entschädigungsverfahren wäre wohl kaum geeignet, alle Interessen zu befriedigen und den Anforderungen der Billigkeit zu entsprechen. Würde die Verteilung der Entschädigungssummen nur nach Massgabe der Bevölkerungszahl vorgenommen, so wären die bevölkerten, aber verkehrsärmeren Kantone im Vorteil gegenüber den kleineren, aber verkehrsreicheren, insbesondere denjenigen mit grösseren Handels- und Industriezentren. Es kann aber nicht zweifelhaft sein, dass ein solcher Repartitionsmodus eine ungerechte Lösung der Entschädigungsfrage bedeutet.

Nachstehende Tabelle bringt die Ausrechnung der kantonalen Entschädigungssummen auf Grundlage der vorstehenden Ansätze.

Zusammenstellung der Betreffnisse der Kantone.

Kantone	Bewilligte Emissionen (Kantonale Kontingente)	50 Centimes pro Fr. 100 Emission	Wohnbevölkerung d. Kantone (Zählung vom Jahre 1900)	25 Centimes pro Kopf der Wohnbevölkerung	Total beider Betreffnisse
	Taus. Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
Zürich	30,000	150,000	431,036	107,759	257,759
Bern	20,000	100,000	589,433	147,358	247,358
Luzern . . .	11,000	55,000	146,519	36,630	91,630
Uri	1,500	7,500	19,700	4,925	12,425
Schwyz . . .	3,000	15,000	55,385	13,846	28,846
Obwalden . .	1,000	5,000	15,260	3,815	8,815
Nidwalden . .	1,000	5,000	13,070	3,267	8,267
Transport	67,500	337,500	1,270,403	317,600	655,100

Kantone	Bewilligte Emissionen (Kantonale Kontingente)	50 Centimes pro Fr. 100 Emission	Wohnbevölkerung d. Kantone (Zählung vom Jahre 1900)	25 Centimes pro Kopf der Wohnbevölkerung	Total beider Betreffnisse
	Taus. Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
Übertrag	67,500	337,500	1,270,403	317,600	655,100
Glarus	2,500	12,500	32,349	8,087	20,587
Zug	3,000	15,000	25,093	6,273	21,273
Freiburg . . .	7,250	36,250	127,951	31,988	68,238
Solothurn . . .	5,000	25,000	100,762	25,191	50,191
Baselstadt . . .	34,000	170,000	112,227	28,057	198,057
Baselland . . .	2,000	10,000	68,497	17,124	27,124
Schaffhausen .	6,000	30,000	41,514	10,379	40,379
Appenzell-Ausserrhoden .	3,000	15,000	55,281	13,820	28,820
Appenzell-Innerrhoden .	1,000	5,000	13,499	3,375	8,375
St. Gallen . .	33,000	165,000	250,285	62,571	227,571
Graubünden . .	4,000	20,000	104,520	26,130	46,130
Aargau . . .	6,000	30,000	206,498	51,625	81,625
Thurgau . . .	6,000	30,000	113,221	28,305	58,305
Tessin	9,250	46,250	138,638	34,660	80,910
Waadt	12,000	60,000	281,379	70,345	130,345
Wallis	—	—	114,438	28,609	28,609
Neuenburg . .	16,000	80,000	126,279	31,570	111,570
Genf	24,000	120,000	132,609	33,152	153,152
Schweiz	241,500	1,207,500	3,315,443	828,861	2,036,361

Nach der vorstehenden Berechnung beträgt die Entschädigungssumme, die den Kantonen entrichtet wird, Fr. 2,036,361

Der tatsächliche Ausfall sämtlicher Kantone aus dem Notenemissionsgeschäft beläuft sich nach den im Motivenberichte zum Entwurfe angestellten Berechnungen auf „ 1,756,547

Den Kantonen werden demnach Fr. 279,814 mehr als der tatsächliche Ausfall beträgt, vergütet.

Ursprünglich hatte das Finanzdepartement beabsichtigt, die Repartition der Vergütungen an die Kantone nach Massgabe der obigen Tabelle als ständigen Verteilungsmodus wenigstens für die erste Privilegiumsdauer der Nationalbank festzustellen. Auf verschiedene im Schosse der Expertenkommission dagegen vorgebrachte Einwendungen hin ist es aber von diesem Vorhaben wieder abgekommen, und im Einverständnis mit der Kommission wurde sodann zu einer gleitenden Skala übergegangen. Danach tritt mit dem sechsten vollen Geschäftsjahre der Nationalbank oder mit dem dritten normalen Betriebsjahre nach der Rückzugsperiode in der Berechnung der Abgabe eine jährliche Verschiebung in der Weise ein, dass sich die nach der bisherigen Notenemission zu berechnende Quote jährlich um 5 Centimes von Fr. 100 des Notenemissions-Kontingentes vom 31. Dezember 1902 verringert und andererseits die nach der Wohnbevölkerung zu berechnende Quote jährlich um 5 Centimes pro Kopf erhöht. Mit dem 15. Geschäftsjahr fällt somit der nach der Höhe des Emissionskontingentes zu berechnende Teil der Abgabe ganz weg, und es bleibt alsdann für das 15. und die folgenden Geschäftsjahre bloss noch die Abgabe von 75 Centimes pro Kopf der Wohnbevölkerung eines jeden Kantons bestehen.

Bevor ich zur Erläuterung der übrigen Artikel des Entwurfes übergehe, möchte ich noch die Wirkung der Bestimmungen über den Gewinnverteilungsmodus unter Benutzung der im Motivenberichte zum Entwurfe gemachten Angaben zahlenmässig vor Augen führen.

	Reingewinn	Fr. 4,000,000
Überweisung an die Reserve, 10%	Fr. 400,000	
4% Dividende auf 25 Millionen einbezahltem Kapital	„ 1,000,000	
Abgabe an den Bund zu Händen der Kantone (Betrag eines der ersten 5 Jahre)	„ 2,036,361	
Superdividende ½%	„ 125,000	
Total		„ **3,561,361**
Von dem verbleibenden Überschuss im Betrage von		„ 438,639
entfallen: ⅔ an die Kantone	Fr. 292,426	
⅓ an den Bund	„ 146,213	
		„ **438,639**

Die Organe der schweizerischen Nationalbank sind:

a. Für die Aufsicht und Kontrolle:

Die Generalversammlung der Aktionäre,
Der Bankrat,
Der Bankausschuss,
Die Lokalkomitees,
Die Revisionskommission.

b. Für die Leitung:

Das Direktorium,
Die Lokaldirektionen.

Alljährlich soll eine ordentliche Generalversammlung der Aktionäre stattfinden zur Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung, sowie zur Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes. Die Generalversammlung ist befugt, 15 Mitglieder des Bankrates, sowie eine Kommission von Rechnungsrevisoren zu wählen. Ferner darf sie Beschlüsse fassen über die Erhöhung des Grundkapitals und Anträge stellen betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Errichtung einer zentralen Notenbank.

Der Bankrat besteht aus 40 für die Dauer von 4 Jahren gewählten Mitgliedern, von denen 15 durch die Generalversammlung der Aktionäre und 25 durch den Bundesrat zu ernennen sind. Dem Bankrate liegt die allgemeine Beaufsichtigung des Geschäftsganges und der Geschäftsführung der Nationalbank ob. Er wählt 5 Mitglieder des Bankausschusses, bestellt die Aufsichtsorgane der Zweiganstalten, unterbreitet dem Bundesrate unverbindliche Vorschläge für die Wahl der Direktoren und Subdirektoren, setzt die Besoldungen fest und beschliesst über die Ausführung von Geschäften oder Taxationen der Kreditfähigkeit von Kunden der Bank im Betrage von über 5 Millionen Fr.

Ein für die Dauer einer vierjährigen Amtsperiode bestellter Bankausschuss von 7 Mitgliedern übt als Delegation des Bankrates die nähere Aufsicht und Kontrolle über die Leitung der Bank aus. Der Bankausschuss wählt auf unverbindliche Vorschläge des Direktoriums sämtliche Beamte der Nationalbank mit einer Besoldung von über 4000 Franken, soweit deren Wahl nicht dem Bundesrate zusteht.

Das Direktorium ist die eigentlich geschäftsleitende und ausführende Behörde. Es vertritt die Bank nach aussen, leitet das

am Zentralsitz gelegene Institut, setzt den offiziellen Diskonto und den Zinsfuss für Darlehen fest und ist die den sämtlichen Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung, sowie die den Lokaldirektionen unmittelbar vorgesetzte Stelle. Es besteht aus 3 Mitgliedern, die am Zentralsitz der Bank wohnen müssen. Die Mitglieder des Direktoriums, sowie die Subdirektoren werden vom Bundesrate für eine Amtsdauer von 6 Jahren ernannt.

Die Dauer des Privilegiums der schweizerischen Nationalbank für die Ausgabe von Banknoten ist auf 20 Jahre festgesetzt.

Der Rückzug der Noten der bisherigen Emissionsbanken hat vom Tage der Geschäftseröffnung der Nationalbank an in längstens 3 Jahren in der Weise zu geschehen, dass jede Emissionsbank verpflichtet ist, mit Ende eines jeden Vierteljahres mindestens ein Zwölftel des am Eröffnungstage der Nationalbank ausgewiesenen Nominalbetrages der ihr bewilligten Notenemission zur Vernichtung einzuliefern. Die Liquidation ihres Notengeschäftes und der Rückzug der Banknoten wird den Banken durch Gewährung von Vorschüssen auf Wertpapiere nach Möglichkeit erleichtert.

Um zu verhindern, dass das Gesetz abermals an der Sitzfrage der Bank scheitert, soll der Zentralsitz der Nationalbank durch besonderen Bundesbeschluss bestimmt werden. Der Bundesrat war der Ansicht, dass das Gesetz auch vollständig sein könne, ohne dass der Sitz der Anstalt und der Lokaldirektionen darin bestimmt werden. Er nahm an, „dass, wenn einmal die Räte einem Entwurfe ihre Zustimmung gegeben haben werden, der allen praktischen Bedenken und den berechtigten Forderungen der Kantone Rechnung trägt, dass, wenn damit dem Lande ein Instrument in die Hände gelegt wird, dessen es schon lange bedarf, und welches hauptsächlich von den Handels- und Industriekreisen gefordert wird, dass dann der Streit um den Sitz der Bank nicht dazu führen wird, diesen Fortschritt zu verunmöglichen." Er hegte die Zuversicht, „dass der Patriotismus der Eidgenossen, wie schon bei anderen Anlässen, auch diesmal zum Besten des Landes das Richtige treffen werde." [1])

Der Entwurf wurde zunächst im Ständerat behandelt. In der Dezembersession des Jahres 1904 begannen die Beratungen. [2])

---

[1]) Botschaft des Bundesrates, a. a. O. S. 452—453.

[2]) Amtliches stenographisches Bulletin, Dezember 1904, S. 495 ff.

Im Laufe der Verhandlungen wurden an dem Entwurfe einige Abänderungen vorgenommen. Entgegen dem Vorschlage des Bundesrates, die Sitzfrage durch besonderen Bundesbeschluss zu lösen, beantragte die Mehrheit der ständerätlichen Kommission, den Sitz der Bank im Gesetze selbst zu bezeichnen. Der Antrag wurde angenommen und die betreffende Stelle des Entwurfes umgeändert in: „Die Nationalbank hat ihren Zentralsitz in . . .“ Von sonstigen Modifikationen sind zu erwähnen:

Berechtigung des betreffenden Kantons, im Falle des Überganges einer Emissionsbank an die Nationalbank, die zugeteilten Aktien zum Tageskurse zu erwerben; Zuwendung des ganzen, nach Dotierung des Reservefonds, Ausrichtung der Dividende und Bezahlung der Entschädigung an die Kantone verbleibenden Überschusses an die Kantone im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung nach Massgabe der letzten Volkszählung; im Falle des Überganges der Nationalbank an den Bund Verteilung des Liquidationsgewinnes, sowie des Reservefonds, soweit letzterer nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen werden muss, in folgender Weise:

1/3 dem Bund zuhanden der neuen Notenbank;
1/3 den Kantonen nach Massgabe der Bevölkerung;
1/3 den Aktionären.

Unter diesen Abänderungen wurde der Gesetzesentwurf im Ständerat angenommen.

Der Nationalrat trat im Frühjahr 1905 in die Beratung der Bankvorlage ein.[1])

Zunächst wurde vorgeschlagen, den Titel des Gesetzes zu ändern. Der Entwurf sprach von einem „Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer zentralen Notenbank“. Da diese Fassung nicht die allgemeine Billigung des Nationalrates fand, wurde beschlossen, das Gesetz als „Bundesgesetz über die schweizerische Nationalbank“ zu bezeichnen.

Von grösster Bedeutung war die Erledigung der Sitzfrage. Der rechtliche und administrative Sitz der Nationalbank wurde nach Bern, der Sitz des Direktoriums nach Zürich verlegt. Die Generalversammlungen der Aktionäre, die Sitzungen des Bankrates und in der Regel auch die des Bankausschusses sollen in

---

[1]) Amtliches stenographisches Bulletin, März/April 1905, S. 283 ff.
do. Juni 1905, S. 562 ff.
do. Juni 1905, S. 791 ff.

Bern stattfinden. Ein Mitglied des Direktoriums soll in Bern, die beiden anderen in Zürich wohnen. Die Geschäfte wurden auf drei Departemente verteilt. Das Departement für das Diskontogeschäft und den Giroverkehr und dasjenige für die Kontrolle haben ihren Sitz in Zürich, das Departement für die Leitung der Notenemission, für die Verwaltung der Barvorräte und für den Geschäftsverkehr mit dem Bunde hat seinen Sitz in Bern.

Im übrigen betrafen die Abweichungen von dem bundesrätlichen Entwurfe und den ständerätlichen Beschlüssen folgende Punkte:

Streichung der Superdividende der Aktionäre. Erhöhung der den Kantonen nach 15 Jahren noch zufliessenden Entschädigungssumme auf 80 Cts. pro Kopf der Wohnbevölkerung.[1]) Gleichstellung der Wechsel aus dem landwirtschaftlichen Geschäftsverkehr, denen eine Handelsoperation zugrunde liegt, mit den übrigen zur Diskontierung zugelassenen Wechseln. Weitere Erleichterung für die bisherigen Emissionsbanken bezüglich der Liquidation ihres Notengeschäftes und des Rückzugs der Banknoten durch Gewährung von Vorschüssen auf Schuldurkunden neben denjenigen auf Wertpapiere.

Der Entwurf ging an den Ständerat zurück, der bestrebt war, die Differenzen in der Herbstsession zu beseitigen.[2]) Mit Ausnahme der Sitzfrage handelte es sich fast nur um redaktionelle Änderungen. Es hielt daher nicht schwer, eine Einigung in allen Punkten zu erzielen. Der Entwurf wurde einstimmig (29 Stimmen) angenommen.

Die Redaktionskommission der beiden Räte nahm jetzt die redaktionelle Bereinigung vor. In der Schlussabstimmung wurde der revidierte Text von beiden Räten mit grosser Mehrheit angenommen (6. Oktober 1905).[3])

---

[1]) Neben der jährlichen Entschädigung von 50 Centimes pro 100 Franken der am 31. Dezember 1904 auf dem Gebiete eines jeden Kantons bewilligt gewesenen Notenemission werden 30 statt 25 Centimes pro Kopf der Wohnbevölkerung gewährt. Die auf der Notenemission berechnete Quote wird jährlich um 5 Centimes verringert und die nach der Wohnbevölkerung um 5 Centimes erhöht, so dass mit dem 15. vollen Geschäftsjahr der auf der Emission zu berechnende Teil der Entschädigung ganz wegfällt und die obigen 80 Centimes als Entschädigung übrig bleiben.

[2]) Amtliches stenographisches Bulletin, Sept./Okt. 1905, S. 988 ff.

[3]) do. Sept./Okt. 1905, S. 1107 ff., 1131, 1153, 1155, 1159.

Gegen das am 11. Oktober 1905 im Bundesblatt veröffentlichte Gesetz wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung kam jedoch nicht zustande, da die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von 30000 Unterschriften nicht erreicht wurde.[1] Der Bundesrat erklärte daher am 16. Januar 1906 das „Bundesgesetz über die schweizerische Nationalbank" in Kraft.

Der Inhalt des Gesetzes soll im Folgenden kurz wiedergegeben werden.

---

[1]) 28137 Unterschriften, darunter 28 ungültige, gingen ein.

3. Das Bundesgesetz über die schweizerische Nationalbank vom 6. Oktober 1905.

I. Allgemeines.

Der Bund überträgt das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten einer unter dem Namen „Schweizerische Nationalbank" zu errichtenden, mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit versehenen, zentralen Notenbank, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird. Die Nationalbank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern. Sie hat den Kassenverkehr des Bundes, soweit er ihr übertragen wird, unentgeltlich zu übernehmen (ähnlich wie die deutsche Reichsbank, die in gewisser Hinsicht als „Reichshauptkasse" fungiert).

Der Sitz der Bank ist „verteilt"; ihren rechtlichen und administrativen hat sie in Bern, wo die Generalversammlungen der Aktionäre, die Sitzungen des Bankrates und in der Regel auch die des Bankausschusses stattzufinden haben. Der Sitz des Direktoriums ist in Zürich. Die Städte Bern und Zürich haben der Nationalbank je einen für die Unterbringung der nötigen Lokale geeigneten Bauplatz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder einen entsprechenden Geldbetrag zu bezahlen.

Die Nationalbank ist berechtigt, in Bern und Zürich und nach eingeholter Vernehmlassung der Kantonsregierungen auch an anderen bedeutenden Verkehrsplätzen der Schweiz Zweiganstalten zu errichten und für die übrigen Plätze Agenturen zu schaffen. Sie ist befugt, bestehende Banken käuflich zu erwerben und unter Liquidation der nicht geeigneten Geschäfte als Zweiganstalten zu betreiben. Ein Kanton oder Halbkanton, auf dessen Gebiet sich

keine Zweiganstalt befindet, kann die Errichtung einer Agentur auf seinem Gebiet verlangen.

Das Grundkapital der Nationalbank beträgt 50 Millionen Franken und ist eingeteilt in hunderttausend auf den Namen lautende Aktien von 500 Franken. Am Tage der Geschäftseröffnung der Bank muss das Aktienkapital vollständig gezeichnet und zur Hälfte einbezahlt sein.

Zwei Fünftel des Grundkapitals werden den Kantonen oder an deren Stelle den Kantonalbanken im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung zur Zeichnung vorbehalten.

Ein Fünftel wird den bisherigen Emissionsbanken im Verhältnis ihrer effektiven Notenemissionen vom 31. Dezember 1904 zur Zeichnung vorbehalten.

Zwei Fünftel, sowie ein allenfalls auf den, den Kantonen und Emissionsbanken zugewiesenen Quoten verbleibender ungezeichneter Rest werden zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Nur Schweizerbürger oder solche in der Schweiz domizilierte Firmen und juristische Personen oder Korporationen, die ihr Hauptdomizil in der Schweiz haben, werden zur Subskription zugelassen oder können als Eigentümer in die Aktienregister eingetragen werden. Personen, die nicht in das Aktienregister eingetragen sind, werden von der Nationalbank nicht als Aktionäre anerkannt.

Die Nationalbank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden.

II. Geschäftskreis der Nationalbank.

Der Geschäftskreis der Bank ist auf den einer reinen Noten-, Giro- und Diskontobank beschränkt. Sie ist nur zum Betrieb folgender Geschäfte befugt:

1. Ausgabe von Banknoten unter den in diesem Gesetze aufgestellten Bedingungen.

2. Diskontierung von Wechseln auf die Schweiz mit längstens dreimonatlicher Verfallzeit und mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Unterschriften. Die Wechsel aus dem landwirtschaftlichen Geschäftsverkehr, denen eine Handelsoperation zugrunde liegt, sind den übrigen Wechseln gleichgestellt. Die Zulassung

von Diskontopapieren landwirtschaftlichen Ursprungs erfolgte auf eine Eingabe des schweizerischen Bauernbundes.

3. An- und Verkauf von Wechseln und Checks auf fremde Länder, deren Geldumlauf auf metallener Grundlage beruht. Die Verfallzeit der Wechsel darf drei Monate nicht überschreiten, und sie müssen mit mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Unterschriften versehen sein.

4. Gewährung von verzinslichen Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen Hinterlegung von Wertschriften und Schuldurkunden (Lombardverkehr). Aktien sind von der Belehnung ausgeschlossen.

5. Annahme von Geldern in unverzinslicher Rechnung und von Barschaft des Bundes und der unter seiner Aufsicht stehenden Verwaltungen auch in verzinslicher Rechnung.

6. Giro- und Abrechnungsverkehr, Mandate und Inkassi.

7. Erwerbung von zinstragenden, auf den Inhaber lautenden, leicht realisierbaren Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone oder auswärtiger Staaten, jedoch nur zum Zwecke vorübergehender Anlage von Geldern.

8. Kauf und Verkauf von Edelmetallen in Barren und Münzen für eigene und für fremde Rechnung, sowie Belehnung solcher.

9. Ausgabe von Gold- und Silberzertifikaten.

10. Annahme von Wertschriften und Wertgegenständen zur Aufbewahrung und zur Verwaltung.

Die Nationalbank ist verpflichtet, überall da, wo sie Zweiganstalten hat, für Rechnung des Bundes und seiner Verwaltungen kostenfrei Zahlungen anzunehmen und bis auf die Höhe des Bundesguthabens Zahlungen zu leisten. Ferner muss sie, soweit es verlangt wird, die dem Bund gehörenden und die unter seiner Verwaltung stehenden Wertschriften und Wertgegenstände unentgeltlich zur Aufbewahrung oder Verwaltung übernehmen.

Die Nationalbank hat regelmässig den Prozentsatz, zu welchem sie diskontiert und verzinsliche Darlehen gewährt, öffentlich bekannt zu geben. Sie hat ihre Jahresrechnungen, sowie wöchentliche Ausweise über den Stand ihrer Aktiven und Passiven zu veröffentlichen.

III. Ausgabe, Einlösung und Deckung der Banknoten. Deckung der übrigen kurzfälligen Verbindlichkeiten.

Die Nationalbank ist berechtigt, nach Bedürfnis des Verkehrs und nach den Vorschriften dieses Gesetzes Banknoten auszugeben. Die Noten werden in Abschnitten von 50, 100, 500 und 1000 Franken ausgegeben. Der Bundesrat kann in ausserordentlichen Fällen die Ausgabe von Banknoten in Abschnitten von 20 Franken vorübergehend bewilligen.

Der ganze Gegenwert der in Umlauf befindlichen Noten soll in gesetzlicher Barschaft oder in Gold in Barren, zum Marktwerte gerechnet, oder in fremden Goldmünzen, in schweizerischen Diskontowechseln und Wechseln auf das Ausland vorhanden sein. Die Metallreserve muss zum mindesten 40 % der in Umlauf befindlichen Noten betragen. Eine Kontingentierung des Notenumlaufes ist im Gesetze nicht ausgesprochen. Dadurch unterscheidet es sich wesentlich von den Bankgesetzen anderer Länder, wie z. B. England, Schweden, Dänemark, Frankreich, Deutschland und Österreich. Der schweizerischen Nationalbank ist damit volle Bewegungsfreiheit gesichert.

Die Deckungsvorschriften des Gesetzes erstrecken sich, im Gegensatze zum deutschen Bankgesetze, auch auf die kurzfälligen d. h. innerhalb 10 Tagen fälligen oder forderbaren Schulden. Die Nationalbank ist verpflichtet, den Gegenwert aller kurzfälligen Schulden jederzeit in schweizerischen Diskontowechseln, Wechseln auf das Ausland, gesetzlicher Barschaft, fremden Goldmünzen oder Goldbarren gedeckt zu halten.

Die Nationalbank hat ihre Noten zum Nennwert in gesetzlicher Barschaft einzulösen, und zwar an ihrem Sitz in Bern in jedem Betrage sofort auf Vorweisung. An ihren Zweiganstalten und Agenturen ist sie zur Einlösung nur soweit verpflichtet, als deren Barbestände und eigene Geldbedürfnisse es gestatten, jedenfalls aber innerhalb der Frist, die ausreicht, das fehlende Bargeld von der Zentralkasse kommen zu lassen.

Zur jederzeitigen Annahme der Noten bei Zahlungen besteht eine Verpflichtung nur für die Nationalbank und die eidgenössischen öffentlichen Kassen. Lediglich bei Notlagen in Kriegszeiten kann eine weitergehende Rechtsverbindlichkeit für die Annahme der Nationalbanknoten ausgesprochen werden.

IV. Reingewinn, Entschädigung der Kantone, Reservefonds.

Von dem Jahresertrage der Bank wird eine Quote von 10%, keinesfalls jedoch mehr als 500,000 Franken für ein Jahr, dem Reservefonds überwiesen. Sodann wird eine Dividende bis zu 4% auf das einbezahlte Aktienkapital ausgerichtet. Von dem verbleibenden Reingewinn erhalten die Kantone eine Entschädigung. Ein alsdann noch verbleibender Überschuss fällt zu einem Dritteil dem Bunde und zu zwei Dritteilen den Kantonen zu (im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung nach Massgabe der letzten Volkszählung).

Die den Kantonen jährlich zu entrichtende Entschädigung setzt sich zusammen aus:

a. 50 Rappen [1]) pro 100 Franken der am 31. Dezember 1904 auf dem Gebiete eines jeden Kantons bewilligt gewesenen Notenemission;

b. 30 Rappen pro Kopf der für die einzelnen Kantone durch die letzte Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung.

Mit dem sechsten vollen Geschäftsjahre der Nationalbank wird die auf der Notenemission berechnete Entschädigungsquote jährlich um 5 Rappen verringert und die nach der Wohnbevölkerung um 5 Rappen erhöht, so dass mit dem fünfzehnten vollen Geschäftsjahre der auf der Emission zu berechnende Teil der Entschädigung ganz wegfällt, und jedem Kantone nur noch eine Summe von 80 Rappen pro Kopf der Bevölkerung geleistet wird.

V. Organe der Nationalbank.

A. Für die Aufsicht und Kontrolle.

1. Die Generalversammlung der Aktionäre.

Jeder im Aktienbuch eingetragene Aktionär oder ein von ihm gehörig bevollmächtigter anderer Aktionär ist zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Den Vorsitz führt der Präsident des Bankrates. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sobald mindestens 30 Aktionäre anwesend sind, die zusammen wenigstens 10,000 Aktien repräsentieren. Jede Aktie be-

---

[1]) Nach einem Beschlusse der Räte wurde „Centimes“ durch „Rappen“ ersetzt.

rechtigt zu einer Stimme, jedoch darf kein Privataktionär mehr als 100 Stimmen abgeben. Alljährlich, und zwar spätestens im April, findet die ordentliche Generalversammlung statt zur Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung, sowie zur Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes. Einigen, aber nicht wesentlichen Einfluss vermag die Generalversammlung durch die folgenden Befugnisse auszuüben: Wahl von 15 Mitgliedern des Bankrates; Ernennung der Revisionskommission; Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Nationalbank, die der Bankrat der Generalversammlung zum Entscheide vorlegt; Antragstellung an den Bundesrat betreffend Abänderung dieses Gesetzes; Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals, Erneuerung oder Auflösung der Gesellschaft, Erwerbung bestehender Banken.

2. Der Bankrat.

Der Bankrat besteht aus 40 für die Dauer von 4 Jahren gewählten Mitgliedern, von denen 15 durch die Generalversammlung der Aktionäre und 25 durch den Bundesrat zu ernennen sind (darunter der Präsident und der Vizepräsident). Die Mitglieder des Bankrates müssen in der Schweiz angesessene Schweizerbürger sein. Bei seiner Bestellung sollen, neben dem fachmännischen Elemente, der Handel, die Industrie, das Gewerbe und die Landwirtschaft berücksichtigt werden.

Dem Bankrate liegt die allgemeine Beaufsichtigung des Geschäftsganges und der Geschäftsführung der Nationalbank ob. Er wählt 5 Mitglieder des Bankausschusses, bestellt die Lokalkomitees und reicht dem Bundesrate unverbindliche Vorschläge für die Wahl des Direktoriums und der Lokaldirektionen ein. Ihm liegt die Prüfung und endgültige Bereinigung der vom Bankausschusse zusammen mit dem Direktorium ausgearbeiteten, dem Bundesrate zur Genehmigung zu unterbreitenden Reglemente, Geschäftsberichte und Jahresrechnungen ob, ferner die Aufstellung von Vorschriften über Indossament von Aktien, die Festsetzung der Besoldungen innerhalb der durch ein Reglement aufgestellten Besoldungsminima und -maxima und die Feststellung und Vorberatung der Anträge an die Generalversammlung. Endlich entscheidet er über Geschäftsabschlüsse von über 5 Millionen oder Taxationen der Kreditfähigkeit von Kunden der Bank im Betrage von über 3 Millionen Franken.

3. Der Bankausschuss.

Als Delegation des Bankrates übt der für eine vierjährige Amtsdauer bestellte Bankausschuss von 7 Mitgliedern die nähere Aufsicht und Kontrolle über die Leitung der Bank aus. Er wird gebildet aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Bankrates und 5 weiteren durch den Bankrat zu ernennenden Mitgliedern. Ausser letzteren bestimmt der Bankrat 3 Ersatzmänner.

Der Bankausschuss wirkt begutachtend mit bei der Festsetzung des offiziellen Diskontosatzes und des Zinsfusses für Darlehen. Er hat alle vom Bankrate zu erledigenden Geschäfte vorzuberaten. Geschäfte oder Kredittaxationen, deren Betrag die Summe von 1 Million Franken übersteigt, bedürfen seiner Genehmigung, soweit sie nicht dem Bankrate zur Beschlussfassung zu unterbreiten sind.

Der Bankausschuss hat dem Bankrate unverbindliche Vorschläge für die Wahl des Direktoriums und der Lokaldirektionen einzureichen. Er wählt auf unverbindliche Vorschläge des Direktoriums sämtliche Beamte der Nationalbank mit einer Besoldung von über 4000 Franken, soweit deren Wahl nicht dem Bundesrate zusteht. Ausserdem erteilt er die Prokura, bei den Abteilungen des Direktoriums auf den unverbindlichen Vorschlag des Direktoriums, bei den Zweiganstalten auf Vernehmlassung der Lokalkomitees und der Lokaldirektionen.

4. Die Lokalkomitees.

Die Aufsicht über die Zweiganstalten wird von Lokalkomitees ausgeübt. Sie bestehen je nach der Bedeutung des Platzes aus 3—4 Mitgliedern, die vom Bankrate vorzugsweise aus den namhafteren Kaufleuten und Industriellen des Platzes und dessen Umgebung für eine Amtsdauer von 4 Jahren ernannt werden.

Bei Wahlen von Beamten ihrer Zweiganstalt mit Besoldungen von über 4000 Franken haben sie dem Bankausschusse unverbindliche Vorschläge einzureichen. Die Lokalkomitees versammeln sich nach Bedürfnis.

5. Die Revisionskommission.

Die Generalversammlung wählt alljährlich eine Revisionskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern. Dieses Kontrollorgan ist berechtigt, jederzeit in den gesamten Geschäfts-

betrieb der Nationalbank Einsicht zu nehmen, und verpflichtet, die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und der Generalversammlung über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Von diesem Berichte ist auch dem Bundesrate Kenntnis zu geben.

B. Für die Leitung.

1. Das Direktorium.

Das Direktorium ist die eigentlich geschäftsleitende und ausführende Behörde. Insbesondere setzt es nach Einholung der Gutachten des Bankausschusses und der Ansichten der Direktoren der hauptsächlichsten Zweiganstalten den offiziellen Diskonto und den Zinsfuss für Darlehen fest.

Das Direktorium wählt die Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung, soweit sie nicht durch den Bundesrat oder den Bankausschuss zu ernennen sind. Es vertritt die Nationalbank nach aussen und ist die den sämtlichen Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung, sowie die den Lokaldirektionen unmittelbar vorgesetzte Stelle.

Das Direktorium besteht aus 3 Mitgliedern, von denen 2 in Zürich und 1 in Bern wohnen. Die Mitglieder werden vom Bundesrate auf unverbindlichen Vorschlag des Bankrates für die Amtsdauer von 6 Jahren ernannt. Der Bundesrat wählt aus der Mitte des Direktoriums dessen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Die Geschäfte sind auf 3 Departemente verteilt. Das Departement für das Diskontogeschäft und den Giroverkehr und das für die Kontrolle haben ihren Sitz in Zürich, die Abteilung für die Leitung der Notenemission, für die Verwaltung der Barvorräte und für den Geschäftsverkehr mit der Bundesverwaltung und den Bundesbahnen befindet sich in Bern.

2. Die Lokaldirektionen.

Den Lokaldirektionen ist die verantwortliche Geschäftsführung und Leitung der Zweiganstalten übertragen. Sie bestehen aus einem Direktor und einem Subdirektor, die vom Bundesrate auf den unverbindlichen Vorschlag des Bankrates und auf die Vernehmlassung der betreffenden Lokalkomitees hin für eine sechsjährige Amtsdauer ernannt werden.

Die Lokaldirektionen wählen die Beamten und Angestellten der Zweiganstalten, soweit sie nicht durch den Bankausschuss zu ernennen sind. Sämtliche Beamte und Angestellte der betreffenden Zweiganstalt sind ihnen unmittelbar unterstellt.

Alle fixbesoldeten Beamten und Angestellten der Nationalbank haben die Eigenschaft von Bundesbeamten. Sie beziehen — im Gegensatze zu denen der deutschen Reichsbank — keine Tantièmen.

VI. Dauer des Privilegiums der Nationalbank, Mitwirkung und Aufsicht des Bundes bei der Verwaltung der Bank.

Die Dauer des Privilegiums der Nationalbank für die Ausgabe von Banknoten ist auf 20 Jahre, vom Tage der Eröffnung der Bank an gerechnet, festgesetzt. Für den Fall, dass der Bund das Privilegium nicht erneuern will, behält er sich das Recht vor, nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, die Nationalbank mit Aktiven und Passiven zu übernehmen. Wenn die Generalversammlung die Auflösung beschliesst, kann der Bund in gleicher Weise verfahren.

Die durch Art. 39 der Bundesverfassung dem Bunde übertragene Mitwirkung und Aufsicht bei der Verwaltung der Nationalbank vollzieht sich:

1. durch die vom Bundesrate zu wählende Vertretung in den Bankbehörden;
2. durch die Wahl des Direktoriums und der Lokaldirektionen;
3. durch die dem Bundesrate vorbehaltene Genehmigung der Reglemente, des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
4. durch die Berichterstattung des Bundesrates an die Bundesversammlung;
5. durch die dem eidgenössischen Finanzdepartement unterstellten speziellen Organe, deren Ernennung dem Bundesrate ausschliesslich zukommt, und deren Funktionen durch das Gesetz über die Organisation des eidgenössischen Finanzdepartements festgestellt werden.

VII. Übergangsbestimmungen.

Vom Tage der Inkrafterklärung des Gesetzes an ist der Bundesrat ermächtigt, alle Begehren um Neuemissionen oder

um Vermehrung bisheriger Emissionen von Banknoten auf Grundlage des Banknotengesetzes vom 8. März 1881 abzuweisen.

Der Rückzug der Noten der bisherigen Emissionsbanken hat vom Tage der Geschäftseröffnung der Nationalbank an in längstens 3 Jahren zu geschehen. Die Liquidation ihres Notengeschäftes und der Rückzug der Banknoten wird ihnen von Seiten der Nationalbank durch Gewährung von Vorschüssen auf Wertpapiere und Schuldurkunden nach Möglichkeit erleichtert.

Das neue schweizerische Bankgesetz stellt keine ideale Lösung der Nationalbankfrage dar. Es ist das Resultat eines Kompromisses. Immerhin bedeutet es gegenüber dem bisherigen Zustande des schweizerischen Notenbankwesens einen wesentlichen Fortschritt.

Ihre vornehmste Aufgabe wird die zentrale Notenbank darin zu erblicken haben, die schweizerische Währung zu sanieren und all die Übelstände zu beseitigen, an denen das schweizerische Notenbankwesen krankt. Dazu ist aber in erster Linie eine von hohen Gesichtspunkten geleitete Diskontopolitik erforderlich. Mit anderen Worten: der Erfolg wird davon abhängen, ob die leitenden Bankbehörden den offiziellen Diskontosaz mit wahrer Sachkenntnis regulieren.

Dem Bunde ist im Bankrate ein massgebender Einfluss gesichert. Es steht daher zu erwarten, dass Privatinteressen die öffentlichen Interessen nicht benachteiligen. Anderseits bietet die Mitwirkung des privaten Elements bei der Aufsicht und Verwaltung der Bank hinreichend Garantie, dass die Bank nach kaufmännischen Gepflogenheiten und mit grösstmöglicher Elastizität geleitet werden wird.

So darf man denn hoffen, dass die Nationalbank ihre Tätigkeit zum Besten der schweizerischen Volkswirtschaft eröffnen wird.

Lebenslauf.

Ich, Adolf Roeder, protestantischen Bekenntnisses, wurde am 21. April 1883 als Sohn des Herzogl. Hofmetzgers Wilhelm Roeder und dessen Gattin Henriette geb. Dömming in Meiningen geboren und bin Meininger Staatsangehöriger. Der erste Schulunterricht wurde mir in der Bürgerschule meiner Vaterstadt zuteil. Dann besuchte ich das dortige Herzogl. Realgymnasium und verliess es im Jahre 1903 mit dem Zeugnis der Reife. Im Sommersemester 1903 bezog ich die Universität Leipzig, um mich zunächst hauptsächlich philosophischen Studien zu widmen. Unter anderen hörte ich bei den Professoren Heinze, Köster, Sievers, Witkowski und Wundt. Nachdem ich zwei Semester in Leipzig verbracht hatte, setzte ich meine Studien an der Münchener Universität fort, wo ich drei Semester lang immatrikuliert war. Hier beschäftigte ich mich vorwiegend mit Rechts- und Staatswissenschaften. Meine Lehrer waren die Professoren v. Amira, Brentano, Gareis, Grueber, Hellmann, Lotz, v. Mayr, v. Stengel, Wasserrab, sowie die Privatdozenten Dr. Bonn und Dr. Sinzheimer. Im Wintersemester 1905/6 siedelte ich nach Erlangen über, um meine Studien zu beenden. Ich hörte bei den Professoren v. Eheberg, Falckenberg, Hensel, Neuburg und Sehling.

Den genannten Herren spreche ich für die mir in reichem Masse gebotenen Anregungen meinen herzlichsten Dank aus.

Lebenslauf.

Ich, Adolf [illegible], protestantischen Glaubensbekenntnisses, wurde am 22. April 1883 als Sohn des Herzogl. Hofmusikers Wilhelm [illegible] und dessen Gattin Henriette geb. [illegible] in Meiningen geboren und bin Meininger Staatsangehöriger. Der erste Schulunterricht wurde mir in der Bürgerschule meiner Vaterstadt erteilt. Dann besuchte ich das dortige Herzogl. Realgymnasium und verließ es im Jahre 1903 mit dem Zeugnis der Reife. Im Sommersemester 1903 bezog ich die Universität Leipzig, um mich zunächst hauptsächlich philosophischen Studien zu widmen. Unter anderen hörte ich bei den Professoren Heinze, Köster, Sievers, [illegible] und Wundt. Nachdem ich zwei Semester in Leipzig verbracht hatte, setzte ich meine Studien an der Münchener Universität fort, wo ich drei Semester lang immatrikuliert war. Hier beschäftigte ich mich vorwiegend mit Rechts- und Staatswissenschaften. Meine Lehrer waren die Professoren v. Amira, [illegible], [illegible], [illegible], Hellmann, Lotz, v. Mayr, [illegible], Wassermann, sowie die Privatdozenten Dr. Bonn und [illegible]. Im Wintersemester 1905/6 siedelte ich nach Erlangen über, um meine Studien zu beenden. Ich hörte bei den Professoren v. Eheberg, Falckenberg, Hensel, Neuburg und Sehling.

Den genannten Herren spreche ich für die mir in reichem Maße gebotenen Anregungen meinen herzlichsten Dank aus.